

# **Globalance**

Investmentgesellschaft luxemburgischen Rechts mit variablem Kapital

## **Verkaufsprospekt**

30. Mai 2023

## Inhaltsverzeichnis

1.	Hinweis für künftige Anleger .....	3
2.	Globalance – Zusammenfassung der Aktienklassen <sup>(1)</sup> .....	4
3.	Die Gesellschaft .....	5
4.	Anlagegrundsätze .....	5
5.	Beteiligung an Globalance .....	6
6.	Anlagebegrenzungen .....	10
7.	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps sowie Derivate .....	13
8.	Risikofaktoren .....	15
9.	Nettovermögenswert .....	23
10.	Kosten und Steuern .....	24
	i. Steuern .....	24
	ii. Kosten .....	27
	iii. Performance Fee .....	27
11.	Geschäftsjahr .....	27
12.	Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne .....	27
13.	Dauer der Gesellschaft, Liquidation und Zusammenlegung von Subfonds .....	28
14.	Hauptversammlungen .....	28
15.	Informationen an die Aktionäre .....	28
16.	Verwaltungsgesellschaft .....	29
17.	Anlageverwalter und Unteranlageverwalter .....	29
18.	Verwahrstelle .....	29
19.	Zentrale Verwaltungsstelle .....	30
20.	Aufsichtsrechtliche Offenlegung .....	30
21.	Bestimmte US-Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern .....	32
22.	Hauptbeteiligte .....	33
23.	Vertrieb der Aktien .....	33
24.	Die Subfonds .....	34
	Globalance - Sokrates Fund .....	34
	Globalance – Zukunftbeweger focused .....	38
25.	Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz .....	40
	Anhang „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“ .....	41

## 1. Hinweis für künftige Anleger

Dieser Verkaufsprospekt („Prospekt“) ist nur gültig in Verbindung mit den jeweils letzten wesentlichen Anlegerinformationen, dem letzten Jahresbericht und außerdem mit dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde. Diese Dokumente sind Bestandteil des vorliegenden Prospekts. Künftigen Anlegern ist die letzte Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen rechtzeitig vor der geplanten Zeichnung der Aktien am Globalance zur Verfügung zu stellen.

Der Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Aktien (nachfolgend „Aktien“) der Globalance (die „Gesellschaft“) durch jegliche Person in allen Gerichtsbarkeiten dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unrechtmäßig ist oder in denen die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unterbreitet, nicht dazu befugt ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung rechtswidrig ist.

Informationen, die nicht in diesem Prospekt oder in den im Prospekt erwähnten und der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Künftige Anleger sollten sich selbst über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Aktien sein können. Weitere steuerliche Erwägungen werden in Kapitel 10 „Kosten und Steuern“ erläutert.

In Kapitel 23 „Vertrieb der Aktien“ sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten. Falls in Bezug auf den Inhalt des vorliegenden Prospekts Zweifel bestehen, sollten sich potenzielle Anleger an ihre Bank, ihren Börsenmakler bzw. an Rechts-, Finanz- oder Anlageverwalter wenden.

Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Sollten Widersprüchlichkeiten zwischen dem deutschsprachigen Prospekt und einer Version in einer anderen Sprache bestehen, so hat der deutschsprachige Prospekt vorrangige Gültigkeit, solange die geltenden Gesetze in der Rechtsordnung, in der die Aktien verkauft werden, nichts Gegenteiliges vorschreiben.

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 8 „Risikofaktoren“ lesen und berücksichtigen, bevor sie in die Gesellschaft investieren.

Die Aktien können an der Luxemburger Börse notiert werden.

Die Gesellschaft wird vertrauliche Angaben über Anleger nicht offenlegen, sofern sie nicht durch die geltenden Gesetze oder Vorschriften dazu verpflichtet ist.

**Die Aktien der Gesellschaft wurden und werden nicht unter dem United States Securities Act of 1933 („1933 Act“) in seiner jeweils gültigen Fassung oder den Wertpapierrechten eines anderen Staates der Vereinigten Staaten registriert. Die Gesellschaft wurde und wird nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung oder anderem US-Bundesrecht registriert. Deshalb dürfen Aktien der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Subfonds weder direkt noch indirekt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von den Registrierungsvorschriften des 1933 Acts ermöglicht.**

Weiter hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „Verwaltungsrat“) entschieden, dass die Aktien weder direkt noch indirekt an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine US-Person ist, verkauft werden oder ihnen angeboten werden dürfen. Im vorgenannten Sinne dürfen die Aktien weder direkt noch indirekt an einen oder zugunsten eines wirtschaftlichen Eigentümers, der eine US-Person ist, verkauft oder angeboten werden. Eine US-Person ist: (i) eine „United States person“, im Sinne von Abschnitt 7701(a)(30) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Code“), (ii) eine „US-Person“ im Sinne von Regulation S des 1933 Act, (iii) eine Person «in den Vereinigten Staaten» im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 gemäß dem U.S. Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung, oder (iv) eine Person, die keine „Nicht-US-Person“ im Sinne der U.S. Commodities Futures Trading Commission Rule 4.7 ist. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, in alleinigem Ermessen eine

Übertragung, Abtretung oder Veräußerung von Aktien abzulehnen, wenn der Verwaltungsrat vernünftig entscheidet, dass dies dazu führen würde, dass eine nicht zulässige Person entweder als unmittelbare Folge oder in Zukunft Aktien besitzt.

Jede Übertragung von Aktien kann von der Zentralen Verwaltungsstelle abgelehnt werden. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Erwerber die erforderlichen Informationen gemäß den geltenden Regelungen zur Feststellung der Identität von Kunden und zur Verhinderung der Geldwäsche vorgelegt hat.

Der Begriff „nicht zulässige Person“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, eine Aktiengesellschaft, einen Trust, eine Personengesellschaft, ein Nachlassvermögen oder eine andere Körperschaft, wenn der Besitz von Aktien des betreffenden Subfonds nach alleiniger Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft nachteilig für die Interessen der vorhandenen Aktionäre oder des betreffenden Subfonds ist, zu einer Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift in Luxemburg oder einem anderen Land führt oder dem betreffenden Subfonds oder einer Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden) aufgrund dessen steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Strafen oder Geldstrafen entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn der betreffende Subfonds oder eine Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden), die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft aufgrund dessen in einer Rechtsordnung Registrierungs- oder Meldeanforderungen einhalten muss, die er/sie ansonsten nicht einhalten müsste. Der Begriff „nicht zulässige Person“ umfasst (i) einen Anleger, der nicht der Definition von qualifizierten Anlegern für den betreffenden Subfonds in Kapitel 24 „Die Subfonds“ (falls zutreffend) entspricht, (ii) eine US-Person oder (iii) eine Person, die es versäumt hat, von der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft geforderte Informationen oder Erklärungen innerhalb eines Kalendermonats nach entsprechender Aufforderung vorzulegen.

Der Begriff „nicht zulässige Person“ umfasst darüber hinaus natürliche Personen oder Rechtsträger, die direkt oder indirekt gegen geltende Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verstoßen oder gegen die Sanktionen verhängt werden, einschließlich solcher Personen und Rechtsträger, die auf einschlägigen Listen, alle in ihrer jeweils gültigen Fassung, geführt werden, die von den Vereinten Nationen, der Organisation des Nordatlantikvertrags, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der internationalen Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche (Financial Action Task Force), dem Geheimdienst der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika verwaltet werden.

Die Gesellschaft akzeptiert keine Investitionen von oder im Namen von nicht zulässigen Personen. Von oder im Namen von nicht zulässigen Personen darf keine Zeichnung von Aktien erfolgen. Zeichnungen dürfen weder im eigenen Namen noch, gegebenenfalls, durch etwaige Bevollmächtigte, Treuhänder, Vertreter, Vermittler, Beauftragte (Nominees) oder in ähnlicher Eigenschaft im Namen eines anderen handelnden wirtschaftlich Berechtigten erfolgen. Jeder Zeichner muss die Gesellschaft unverzüglich von jeglichen Änderungen seines Status oder des Status eines oder der zugrundeliegenden wirtschaftlich Berechtigten in Bezug auf seine Angaben, Zusicherungen und Gewährleistungen im Hinblick auf nicht zulässige Personen informieren.

## 2. Globalance – Zusammenfassung der Aktienklassen <sup>(1)</sup>

Liste der Subfonds (Referenzwahrung)	Aktien- klasse (2)	Referenz- wahrung	Mindest- bestand/- anlage	Maximale Ausgabegebuhr	Maximale Umtauschgebuhr	Maximale Verwaltungsgebuhr (pro Jahr) <sup>(3)</sup>	Share class hedging Gebuhr (pro Jahr)
Globalance – Sokrates Fund (CHF)	„B (CHF)“	CHF	n/a	5,00%	0,50%	2,00%	n/a
	„B2 (CHF)“	CHF	n/a	5,00%	0,50%	2,00%	n/a
	„I (CHF)“	CHF	CHF 100.000	2,00%	0,50%	1,00%	n/a
	„D (CHF)“	CHF	n/a	1,00%	0,50%	0,25%	n/a
	„E (EUR)“	EUR	EUR 750.000	1,00%	0,50%	0,80%	0,05%
Globalance – Zukunftbeweger focused (USD)	„B (CHF)“	CHF	n/a	5,00%	0,50%	2,00%	n/a
	„I (CHF)“	CHF	CHF 100.000	2,00%	0,50%	1,00%	n/a
	„D (USD)“	USD	n/a	1,00%	0,50%	0,25%	n/a

- (1) Die Lekture dieser Zusammenfassung der Aktienklassen ist kein Ersatz fur die Lekture des Verkaufsprospektes.
- (2) Die Aktienklassen „B (CHF)“, „B2 (CHF)“, „D (USD)“, „I (CHF)“ und „E (EUR)“ bestehen aus thesaurierenden Aktien. Alle Aktien sind nur in unsertifizierter Form erhaltlich.
- (3) Die effektiv erhobene Verwaltungsgebuhr wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen. Die Gebuhren fur die Zentrale Verwaltungsstelle sind in der Verwaltungsgebuhr enthalten.
- (4) Aktien der Aktienklasse „D (CHF)“, „D (USD)“ konnen nur von Investoren erworben werden, die einen Vermogensverwaltungs- oder Beratungsvertrag mit dem Anlageverwalter unterzeichnet haben.

### 3. Die Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 13. Januar 2011 als offener Organismus für gemeinsame Anlagen in der Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable, SICAV) gemäß erstem Teil des luxemburgischen Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 20. Dezember 2002“) gegründet und untersteht dem ersten Teil des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“). Die Gesellschaft hat MultiConcept Fund Management S.A. zur Verwaltungsgesellschaft ernannt (nachfolgend die „Verwaltungsgesellschaft“). In dieser Funktion handelt die Verwaltungsgesellschaft als Vermögensverwalter, Zentrale Verwaltungsstelle und als Vertriebsträger der Aktien der Gesellschaft. Die vorerwähnten Aufgaben wurden durch die Verwaltungsgesellschaft wie folgt delegiert:

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung werden durch die in Kapitel 24 „Die Subfonds“ bezeichneten Anlageverwalter übernommen und die Verwaltungsaufgaben durch die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.. Für den Vertrieb der Aktien der Gesellschaft sind die in Kapitel 22 „Hauptbeteiligte“ und Kapitel 23 „Vertrieb der Aktien“ bezeichneten Vertriebsstellen zuständig.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B 158 378 im Handelsregister Luxemburg eingetragen. Ihre Satzung wurde erstmals im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations Nr. C-N 228 am 4. Februar 2011 auf Seite 10907 veröffentlicht. Die rechtsgültige Version ist beim Handels- und Gesellschaftsregister des Großherzogtums Luxemburg in Luxemburg hinterlegt. Jede Änderung der Satzung wird mindestens in den in Kapitel 15 „Informationen an die Aktionäre“ genannten Publikationsorganen bekannt gegeben und tritt durch Beschluss durch die Aktionärsversammlung in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen in Kraft. Die Satzung wurde zuletzt am 14. Februar 2020 geändert und die konsolidierte Fassung der Satzung wurde daraufhin beim Handels- und Gesellschaftsregister des Großherzogtums Luxemburg hinterlegt. Das Anfangskapital der Gesellschaft beläuft sich auf CHF 50.000; in der Folge wird es dem gesamten Nettovermögenswert der Gesellschaft entsprechen. Das Mindestkapital der Gesellschaft beläuft sich auf den Gegenwert in CHF von EUR 1'250'000; dieser Betrag ist innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Zulassung der Gesellschaft zu erreichen.

Die Gesellschaft hat eine Umbrella-Struktur und besteht somit aus mindestens einem Subfonds (jeweils als ein „Subfonds“ bezeichnet). Die Subfonds repräsentieren jeweils ein Portefeuille mit unterschiedlichen Aktiva und Passiva, und im Verhältnis zu den Aktionären und gegenüber Dritten wird jeder Subfonds als getrennte Einheit angesehen. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern in Bezug auf einen Subfonds bzw. die in Zusammenhang mit der Gründung, Funktionsweise oder Auflösung eines Subfonds entstandenen Rechte sind auf die Vermögenswerte dieses Subfonds begrenzt. Kein Subfonds haftet mit seinem Vermögen für Verbindlichkeiten eines anderen Subfonds.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Subfonds mit Aktien auflegen, die vergleichbare Eigenschaften zu denjenigen der bestehenden Subfonds aufweisen. Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Aktienklassen („Klassen“) oder Aktienarten innerhalb eines Subfonds bilden. Wenn der Verwaltungsrat der Gesellschaft einen neuen Subfonds auflagt bzw. eine neue Aktienklasse oder -art bildet, dann werden ihre maßgeblichen Einzelheiten in diesem Prospekt dargestellt. Eine neue Aktienklasse oder -art kann andere Eigenschaften haben als die der gegenwärtig ausgegebenen Aktienklassen. Die Bedingungen für die Auflage neuer Aktien werden in Kapitel 24 „Die Subfonds“ dargestellt.

Die Eigenschaften jeder dieser möglichen Aktienklassen werden an anderer Stelle in diesem Prospekt beschrieben, insbesondere in Kapitel 5 „Beteiligung an Globalance“ sowie in Kapitel 24 „Die Subfonds“.

Die einzelnen Subfonds werden mit den in Kapitel 24 „Die Subfonds“ genannten Namen bezeichnet.

Angaben zur Wertentwicklung der einzelnen Subfonds sind den wesentlichen Anlegerinformationen zu entnehmen.

### 4. Anlagegrundsätze

#### Anlageziel und Anlagepolitik

Das Hauptziel der Gesellschaft ist es, den Anlegern die Möglichkeit anzubieten, in professionell geführte Portefeuilles anzulegen. Dazu wird das Vermögen der Portefeuilles nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in Wertpapieren und anderen Anlagen gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 investiert.

Anlageziel und -politik der einzelnen Subfonds werden jeweils in Kapitel 24 „Die Subfonds“ beschrieben. Die Anlagen der einzelnen Subfonds erfolgen unter Einhaltung der Anlagerestriktionen, wie sie vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 und in diesem Verkaufsprospekt in Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ festgelegt wurden.

**Das angestrebte Anlageziel jedes Subfonds ist die maximale Aufwertung des angelegten Vermögens. Zu diesem Zweck wird die Gesellschaft in angemessenem und vernünftigem Rahmen Risiken eingehen. Allerdings kann aufgrund der Marktbewegungen sowie sonstiger Risiken (vgl. Kapitel 8 „Risikofaktoren“) keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird. Der Wert der Anlagen kann sowohl sinken als auch steigen und die Anleger erhalten möglicherweise nicht den Wert ihrer anfänglichen Anlage zurück.**

#### Nachhaltige Investition

Einzelne Subfonds können zudem soweit unter Kapitel 24, „Die Subfonds“ entsprechend beschrieben auch ökologische oder soziale Merkmale bewerten und Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die *Sustainable Finance Disclosure Regulation* oder „SFDR“) unterliegen. Weitere Informationen zu den nachhaltigkeitsbezogenen Eigenschaften dieser Subfonds im Rahmen der SFDR sind im Anhang „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“ enthalten.

#### Gemeinsame Verwaltung des Vermögens

Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung der Gesellschaft und insofern die Anlagepolitik dies zulässt, darf der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließen, das Vermögen oder Teile des Vermögens bestimmter Subfonds gemeinsam zu verwalten. Die so gemeinsam verwaltete Vermögensmasse wird nachfolgend als „Pool“ bezeichnet, ungeachtet dessen, dass solche Pools nur zu internen Verwaltungszwecken zusammengefügt werden. Die Pools bilden keine von den gemeinsam verwalteten Subfonds getrennte eigene Rechtspersönlichkeit und sind für Anleger nicht direkt zugänglich. Jeder einzelne der gemeinsam verwalteten Subfonds behält Anrecht auf sein spezifisches Vermögen. Das gemeinsam in den Pools verwaltete Vermögen ist jederzeit trennbar und auf die einzelnen, partizipierenden Subfonds übertragbar.

Wenn die Vermögensmassen mehrerer Subfonds zwecks gemeinsamer Verwaltung zusammengelegt werden, wird der Teil des Vermögens im Pool, welcher jedem der beteiligten Subfonds zuzuschreiben ist, mit Bezug auf die ursprüngliche Beteiligung des Subfonds an diesem Pool schriftlich festgehalten. Die Anrechte jedes beteiligten Subfonds auf das gemeinsam verwaltete Vermögen beziehen sich auf jede einzelne Position des besagten Pools. Zusätzliche Anlagen für die gemeinsam verwalteten Subfonds sind diesen Subfonds proportional zu ihren Anrechten zuzuweisen. Verkaufte Vermögenswerte werden nach demselben Verfahren von den Ansprüchen der einzelnen beteiligten Subfonds abgezogen.

#### Referenzwährung

Die Referenzwährung ist die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden („Referenzwährung“). Die Referenzwährungen der einzelnen Subfonds werden in Kapitel 2 „Globalance - Zusammenfassung der Aktienklassen“ und in Kapitel 24 „Die Subfonds“ angeführt.

#### Cross-investments zwischen Subfonds und der Gesellschaft

Die Subfonds der Gesellschaft können vorbehaltlich der im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Bedingungen, insbesondere gemäß Artikel 41, Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Subfonds der Gesellschaft ausgegeben werden. Dies gilt jedoch unter der Bedingung, dass

- der Zielsubfonds nicht selbst in den Subfonds, welcher in den Zielsubfonds investiert, anlegt; und
- der Anteil der Vermögenswerte, den der Zielsubfonds, dessen Erwerb vorgesehen ist, insgesamt in Anteile anderer Zielsubfonds der Gesellschaft anlegen kann, nicht mehr als 10% beträgt; und
- das Stimmrecht, das gegebenenfalls den jeweiligen Anteilen zugeordnet ist, so lange ausgesetzt wird, wie die Anteile vom betreffenden Subfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und der regelmäßigen Berichte; und
- bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Überprüfung des vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens der Wert dieser Anteile keinesfalls berücksichtigt wird, solange sie von der Gesellschaft gehalten werden; und
- keine Verdopplung der Verwaltungs-/Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf Ebene des Subfonds der Gesellschaft, welcher in den Zielsubfonds anlegt, und auf Ebene dieses Zielsubfonds gibt.

## 5. Beteiligung an Globalance

### i. Allgemeine Angaben zu den Aktien

Innerhalb jedes Subfonds können eine oder mehrere Aktienklassen angeboten werden, die sich in verschiedenen Merkmalen unterscheiden können. Hierzu zählen z. B. die Ausgabegebühr, Kommissionen, Ertragsverwendungspolitik, Währung oder Anlegerzielgruppen.

Die Aktienklassen, die für jeden Subfonds aufgelegt sind, sowie die im Zusammenhang mit den Aktien der Subfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen, werden in Kapitel 2 „Globalance - Zusammenfassung der Aktienklassen“ und in Kapitel 24 „Die Subfonds“ aufgeführt. Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Kosten aus den Vermögenswerten der Subfonds beglichen. Weitere Angaben finden sich in Kapitel 10 „Kosten und Steuern“.

Die Aktien sind nicht als physische Zertifikate erhältlich; sie werden ausschließlich buchmäßig geführt. Die Aktionäre sind nicht berechtigt, die Aushändigung von Inhabertifikaten zu verlangen. Der Erstausgabepreis und das Erstausgabedatum der neuen Aktien sind in Kapitel 24 „Die Subfonds“ angeführt.

Mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen werden die Aktienklassen in der Referenzwährung der Subfonds aufgelegt, auf die sie sich beziehen (eingehende Angaben in Kapitel 24 „Die Subfonds“).

Nach Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle können Anleger die Zeichnungsbeträge für Aktien in einer konvertierbaren Währung einzahlen, die nicht die Währung ist, auf welche die betreffende Aktienklasse lautet. Diese Zeichnungsbeträge werden, sobald deren Eingang bei der Verwahrstelle festgestellt wird, automatisch in die Währung umgetauscht, auf welche die betreffenden Aktien lauten. Weitere eingehende Angaben sind in Abschnitt ii „Zeichnung von Aktien“ angeführt.

Die Gesellschaft kann jederzeit eine oder mehrere weitere Aktienklassen eines Subfonds auflegen, wobei diese auf eine andere Währung als die Referenzwährung („alternative Währungen“) dieses Subfonds lauten können („alternative Währungsklasse“). Die Ausgabe jeder weiteren oder alternativen Währungsklasse wird in Kapitel 24 „Die Subfonds“ bekannt gegeben. Währungsabgesicherte Klassen sind solche, hinsichtlich derer eine Absicherungsstrategie im Einklang mit der ESMA Opinion bzgl. Aktienklassen von OGAW (ESMA34-43-296) mit dem Ziel angewandt wird, das Fremdwährungsrisiko dieser Klasse gegen die Referenzwährung des Subfonds zu verringern. Sofern ausdrücklich in Kapitel 24 „Die Subfonds“ angegeben, wird die Gesellschaft das Fremdwährungsrisiko zwischen der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds und der Währung, in der die jeweilige alternative Währungsklasse, ausgegeben wird, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Kapitels absichern. Sämtliche Finanzinstrumente, die zur Währungsabsicherung hinsichtlich alternativer Währungsklassen eingesetzt werden, sind Vermögensbestandteile und Verbindlichkeiten des jeweiligen Subfonds, werden aber der betreffenden alternativen Währungsklasse zugeordnet. Die Gewinne, Verluste und Kosten eines solchen Finanzinstruments werden ausschließlich der betreffenden alternativen Währungsklasse zugewiesen.

Transaktionen werden spezifisch einer Klasse zugeordnet, daher kann das Währungsexposure einer Klasse nicht mit dem einer anderen Klasse

kombiniert oder dagegen aufgerechnet werden. Das Währungsexposure der Vermögensgegenstände einer Klasse kann nicht anderen Klassen zugeordnet werden.

Sofern es in einem Subfonds mehrere abgesicherte alternative Währungsklassen in der gleichen Währung gibt, können die Währungsabsicherungsgeschäfte dieser alternativer Währungsklassen aggregiert werden und die Gewinne, Verluste und Kosten der jeweiligen Finanzinstrumente anteilig auf die betroffenen abgesicherten alternativen Währungsklassen verteilt werden.

Sofern eine Währungsabsicherung bei Klassen zur Anwendung kommt, kann es aufgrund externer Faktoren, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft, zu übermäßig abgesicherten oder zu niedrig abgesicherten Positionen kommen. Übermäßig abgesicherte Positionen werden jedoch 105% des Nettoinventarwertes der Klasse nicht überschreiten und nicht abgesicherte Positionen dürfen 95% des Anteils des Nettoinventarwertes der Klasse, der gegen das Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Die Währungsabsicherungen werden täglich überprüft, um sicherzustellen, dass abgesicherte Positionen die oben genannten Werte nicht über- bzw. unterschreiten. Zudem findet regelmäßig ein Rebalancing der Währungsabsicherung statt.

Die Wertentwicklung des Nettoinventarwertes einer alternativen Währungsklasse ist eine andere als die Wertentwicklung einer Klasse, welche in der Referenzwährung des Subfonds ausgegeben wurde. Soweit die Währungsabsicherungsgeschäfte für eine spezifische Klasse erfolgreich sind, wird die Klasse wahrscheinlich eine gleichgerichtete Wertentwicklung wie die zugrunde liegenden Vermögenswerte erfahren, so dass der Aktionär dieser Klasse im Ergebnis nicht profitiert, wenn die Währung der Klasse gegenüber der Währung fällt, auf die die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds lauten.

Aktien der Klassen E (EUR) werden je nach Subfonds in einer oder mehreren alternativen Währungen, wie in Kapitel 2 „Globalance - Zusammenfassung der Aktienklassen“ aufgeführt, ausgegeben. Bei den Aktienklassen E (EUR) wird die Gesellschaft Währungsabsicherungsgeschäfte eingehen und dadurch wird das Risiko einer tendenziellen Abwertung der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds gegenüber der in der Aktienklassen E (EUR) aufgelegten alternativen Währung weitgehend reduziert, indem der Nettovermögenswert der jeweiligen Aktienklasse E (EUR) in der Referenzwährung des Subfonds berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige alternative Währung der in den Aktienklassen E (EUR) aufgelegten Währung abgesichert wird. Ziel dieses Ansatzes ist es, so genau wie möglich die Performance der Aktienklasse in der Referenzwährung des Subfonds nachzubilden, vermindert um die Kosten der Absicherung. Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Währungsabsicherung nie vollständigen Schutz bietet. Sie zielt zwar darauf ab, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen auf eine Aktienklasse zu verringern, kann sie jedoch nicht vollständig ausgleichen. Durchgeführt werden Devisentransaktionen in Zusammenhang mit der Absicherung der Aktienklassen von der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, einem verbundenen Unternehmen der Credit Suisse Group, in ihrer Eigenschaft als Devisenabsicherungsstelle zum Zwecke der Devisenabsicherungsaktivitäten, einschließlich der Bestimmung der angemessenen Absicherungspositionen und der Platzierung von Devisengeschäften (die „Devisenabsicherungsstelle“). Für die abgesicherten Aktienklassen fallen zusätzliche Kosten an, wie in Kapitel 10 „Kosten und Steuern“ unter Abschnitt ii „Kosten“ beschrieben. Besonders hingewiesen werden die Anleger auf den als „Anlagerisiko durch Fremdwährungsklassen“ bezeichneten Abschnitt im Kapitel 8. „Risikofaktoren“.

Aktien können über Sammeldepotstellen gehalten werden. In diesen Fällen werden keine Zertifikate ausgestellt. Stattdessen erhalten die Aktionäre eine Depotbestätigung über die Verbuchung der Aktien bei der Depotstelle ihrer Wahl (z. B. Bank bzw. Börsenmakler). Ansonsten können Aktien von den Aktionären direkt über ein Konto im Aktionärsregister gehalten werden, welches von der Zentralen Verwaltungsstelle für Rechnung der Gesellschaft und der Aktionäre gehalten wird. Aktien, die durch eine Depotstelle gehalten werden, können entweder auf ein Konto des betreffenden Aktionärs bei der Zentralen Verwaltungsstelle übertragen werden oder auf ein Konto bei anderen, von der Gesellschaft genehmigten

bzw., falls in Kapitel 24 „Die Subfonds“ nichts Gegenteiliges angeführt ist, an den Clearing-Systemen Euroclear oder Clearstream beteiligten Depotstellen übertragen werden. Umgekehrt können Aktien, welche auf einem Konto des Aktionärs bei der Zentralen Verwaltungsstelle gutgeschrieben sind, jederzeit auf ein Konto bei einer Depotstelle übertragen werden.

Der Verwaltungsrat ist im Interesse der Aktionäre zur Teilung oder Zusammenlegung von Aktien berechtigt.

## ii. Zeichnung von Aktien

Falls in Kapitel 24 „Die Subfonds“ nichts anderes vereinbart wird, können Aktien eines Subfonds an jedem Tag, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind („Bankgeschäftstag“), zum Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds erworben werden. Jeder dieser Tage wird als ein „Bewertungstag“ bezeichnet. Sofern der Bewertungstag kein ganzer Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, wird der Nettovermögenswert dieses Bewertungstages am nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet.

Falls in Kapitel 24 „Die Subfonds“ nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Berechnung dieses Nettovermögenswerts am auf den betreffenden Bankgeschäftstag unmittelbar folgenden Bewertungstag (gemäß der in Kapitel 9 „Nettovermögenswert“ angeführten Berechnungsmethode) zuzüglich der fälligen Ausgabegebühr und zuzüglich etwaiger Steuern. Die Höhe der maximalen Ausgabegebühr im Zusammenhang mit den Aktien der Gesellschaft ist in Kapitel 24, „Die Subfonds“, festgehalten.

Falls in Kapitel 24, „Die Subfonds“, nichts anderes festgelegt wird, müssen Zeichnungsanträge in schriftlicher Form bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen für Aktien ermächtigten Vertriebsstelle („Vertriebsstelle“) eingereicht werden und bei der Zentralen Verwaltungsstelle vor Ablauf der in Kapitel 24, „Die Subfonds“, für den jeweiligen Subfonds festgelegten Frist für die Annahme von Zeichnungsanträgen (cut-off time) eingegangen sein. Es können frühere cut-off times für an Vertriebsstellen gerichtete Zeichnungsanträge gelten. Den Anlegern wird empfohlen, ihre Vertriebsstelle zu kontaktieren, um die jeweils geltende cut-off time herauszufinden.

Falls in Kapitel 24, „Die Subfonds“, nichts Gegenteiliges angeführt ist, werden Zeichnungsanträge an dem Bewertungstag berücksichtigt, der dem Tag folgt, an dem der Eingang des Zeichnungsantrags bei der Zentralen Verwaltungsstelle vor der in Kapitel 24 „Die Subfonds“ bestimmten cut-off time festgestellt wurde.

Falls ein Zeichnungsantrag an einem Bankgeschäftstag nach der cut-off time eingeht, so wird er behandelt, als wäre er vor der cut-off time des folgenden Bankgeschäftstages eingegangen.

Falls in Kapitel 24, „Die Subfonds“, nichts Gegenteiliges angeführt ist, hat die Zahlung innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde.

Die bei Zeichnung der Aktien erhobenen Gebühren fallen den Banken und anderen Finanzinstituten zu, die mit dem Vertrieb der Aktien im weitesten Sinne (z.B. öffentlicher Vertrieb, Privatplatzierung, Vermittlung) befasst sind. Alle durch die Ausgabe von Aktien anfallenden Steuern werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Zeichnungsbeträge müssen in der Währung entrichtet werden, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind, oder auf Wunsch des Anlegers und nach freiem Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle in einer anderen konvertierbaren Währung. Zahlungen sind durch Banküberweisung zu Gunsten der Bankkonten der Gesellschaft bei der Verwahrstelle zu entrichten.

Zudem kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre bei der Zeichnung Wertpapiere und andere gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässigen Vermögenswerte als Bezahlung für eine Zeichnung anstelle einer Geldleistung annehmen („Sachleistungen“), falls die angebotenen Wertpapiere der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen der betreffenden Subfonds entsprechen. Jeder Erwerb von Aktien gegen Sachleistungen geht in einen vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft erstellten Bewertungsbericht ein. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen die Annahme aller bzw. eines Teils der Wertpapiere und Vermögenswerte ohne Angaben von Gründen verweigern. Sämtliche durch derartige Sachleistungen

verursachten Kosten (einschließlich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklergebühren, Aufwendungen, Kommissionen etc.) werden durch den Anleger getragen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung erfolgt als der der betreffenden Aktien, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Referenzwährung bzw. in die alternativen Währungen, abzüglich der Gebühren und Wechselprovision, für den Erwerb der Aktien verwendet.

Der Mindestwert bzw. die Mindestanzahl der Aktien, welche ein Aktionär in einer bestimmten Aktienklasse zu halten hat, findet sich in Kapitel 24 „Die Subfonds“, sofern ein solcher festgesetzt ist. Auf die Mindestbestandsmenge kann in bestimmten Fällen nach freiem Ermessen der Gesellschaft – jedoch stets unter Beachtung des Gleichberechtigungsgrundsatzes der Anleger – verzichtet werden.

Zeichnungen und Rücknahmen von Aktienbruchteilen sind bis zu drei Dezimalstellen zulässig. Aktienbruchteilen stehen keine Stimmrechte zu. Ein Bruchteilbestand an Aktien verleiht dem Aktionär anteilmäßige Rechte an solchen Aktien. Es kann vorkommen, dass Clearingstellen nicht in der Lage sind, Bruchteilbestände an Aktien zu verarbeiten. Anleger sollten sich diesbezüglich informieren.

Die Gesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen und zeitweise oder dauerhaft die Ausgabe von Anteilen auszusetzen oder zu begrenzen. Insbesondere sind Gesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle berechtigt, Zeichnungen ganz oder teilweise zurückzuweisen und den Verkauf von Aktien an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern oder Regionen zu verbieten oder zu begrenzen, soweit der Gesellschaft dadurch Nachteile entstehen könnten oder falls eine Zeichnung im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstößt.

Insbesondere kann die Gesellschaft das Eigentum an Aktien durch nicht zulässige Personen (wie in Kapitel 1 definiert) einschränken oder verhindern.

Zu diesem Zweck ist die Gesellschaft ermächtigt:

- die Ausgabe bzw. den Eintrag von Übertragungen von Aktien aller Art abzulehnen, sofern diese Eintragung oder Übertragung ihres Erachtens eine nicht zulässige Person in das wirtschaftliche oder rechtliche Eigentum dieser Aktien bringt oder bringen könnte.
- jederzeit jede Person, deren Name im Aktionärsregister eingetragen ist oder welche die Übertragung von Aktien ins Aktionärsregister eintragen lassen möchte, auffordern, ihr sämtliche durch eidesstattliche Versicherungen gestützten Angaben und Nachweise zu machen bzw. zu erbringen, die sie für nötig hält, um festzustellen, ob eine nicht zulässige Person wirtschaftlicher Eigentümer dieser Aktien ist oder zukünftig sein wird.

Die Gesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Aktien fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit ist die Zentrale Verwaltungsstelle berechtigt, Zeichnungen zurückzuweisen und den Verkauf von Aktien an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern dauerhaft oder zweitweise zu verbieten oder zu begrenzen, soweit der Gesellschaft dadurch Nachteile entstehen könnten, oder falls eine Zeichnung im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstößt. Insbesondere ist die Zentrale Verwaltungsstelle berechtigt, im alleinigen Ermessen Zeichnungen von nicht zulässigen Personen abzulehnen (einschließlich aber nicht ausschließlich US Personen). Die Zeichnung, Übertragung oder Umwandlung von Aktien und jede zukünftige Transaktion soll nicht durchgeführt werden bis die Zentralverwaltung die notwendigen Informationen erhalten hat, einschließlich aber nicht beschränkt auf „know your customer“ Unterlagen und Unterlagen im Kontext von Geldwäschepflichten.

## iii. Rücknahme von Aktien

Falls in Kapitel 24 „Die Subfonds“ nichts Gegenteiliges vermerkt ist, wird die Gesellschaft Aktien grundsätzlich an jedem Bankgeschäftstag zum Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Klasse des Subfonds zurücknehmen (gemäß der in Kapitel 9 „Nettovermögenswert“ angeführten Berechnungsmethode).

Falls in Kapitel 24 „Die Subfonds“ nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Berechnung dieses Nettovermögenswerts an dem auf den betreffenden Bankgeschäftstag unmittelbar folgenden Bewertungstag; ggf. wird eine Rücknahmegebühr abgezogen.

Rücknahmeanträge sind bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle einzureichen. Rücknahmeanträge für Aktien, die bei einer Depotstelle hinterlegt sind, müssen bei der betreffenden Depotstelle eingereicht werden. Rücknahmeanträge haben bei der Zentralen Verwaltungsstelle vor Ablauf der in Kapitel 24, „Die Subfonds“, für den jeweiligen Subfonds festgelegten cut-off time einzugehen. Es können frühere cut-off times für an die Vertriebsstellen gerichtete Rücknahmeanträge gelten. Den Anlegern wird empfohlen, ihre Vertriebsstellen zu kontaktieren, um die jeweils geltende cut-off time herauszufinden.

Rücknahmeanträge, die an einem Bankgeschäftstag nach der cut-off time bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen, werden am folgenden Bankgeschäftstag berücksichtigt.

Aktienklassen, die nur bestimmten Anlegern zum Kauf offen stehen, werden automatisch zurückgenommen, wenn ein Anleger die erforderlichen Eigenschaften nicht mehr aufweist. Insbesondere ist die Gesellschaft zur zwangsweisen Rücknahme aller von einem Aktieninhaber gehaltenen Aktien berechtigt, sofern die in Verbindung mit dem Erwerb von Aktien gegebenen Erklärungen und Zusicherungen nicht zutreffend waren oder nicht mehr zutreffend sind bzw. falls der Aktieninhaber eine der für eine Aktienklasse geltenden Voraussetzungen nicht erfüllt. Die Gesellschaft kann auch sämtliche Aktien im Besitz eines Aktieninhabers zwangsweise zurücknehmen, falls sie der Überzeugung ist, dass eine derartige zwangsweise Rücknahme zur Vermeidung von materiell-rechtlichen, regulatorischen, pekuniären, steuerlichen, wirtschaftlichen, proprietären, administrativen oder anderweitigen Nachteilen der Gesellschaft beiträgt. Dies gilt unter anderem auch in Fällen, in denen die Aktien von Aktieninhabern gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Anteile nicht berechtigt sind oder mit dem Besitz dieser Anteile nach den geltenden Rechtsvorschriften verbundene Pflichten nicht erfüllen.

Falls in Kapitel 24 „Die Subfonds“ nichts Gegenteiliges vermerkt ist, werden Aktien zum entsprechenden Nettovermögenswert je Aktie zurückgenommen. Die Berechnung erfolgt an dem auf den betreffenden Bankgeschäftstag folgenden Bewertungstag. Ob und inwiefern der Rücknahmepreis den bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet, hängt von der Entwicklung des Nettovermögenswertes der jeweiligen Aktienklasse ab.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des jeweiligen Subfonds gesorgt werden muss, erfolgt die Auszahlung der Rücknahmepreises je Aktie innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dessen Berechnung, falls in Kapitel 24 „Die Subfonds“ nichts Gegenteiliges vermerkt ist. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäß gesetzlicher Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder auf Grund anderweitiger Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmepreises als unmöglich erweist.

Wenn der Verwaltungsrat zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, dass eine nicht zulässige Person allein oder zusammen mit einer anderen Person direkt oder indirekt Aktien besitzt, darf der Verwaltungsrat die Aktien in eigenem Ermessen und ohne Haftung in Übereinstimmung mit den Regelungen in der Satzung zwangsweise zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist die nicht zulässige Person nicht mehr Eigentümer dieser Aktien. Der Verwaltungsrat kann von den Aktionären verlangen, alle Informationen vorzulegen, die er für notwendig hält, um festzustellen, ob der Eigentümer von Aktien aktuell oder künftig eine nicht zulässige Person ist oder nicht. Ferner sind Aktionäre verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu informieren, sollte der wirtschaftlich Berechtigte der von ihnen gehaltenen Aktien aktuell oder künftig eine nicht zulässige Person werden.

Die Gesellschaft kann jederzeit und nach eigenem Ermessen Aktienrücknahmen vornehmen, falls diese Aktien von Aktionären gehalten werden, die zu deren Kauf bzw. Besitz nicht berechtigt sind. Bei großen Rücknahmeanträgen kann die Gesellschaft beschließen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unangemessene

Verzögerung entsprechende Vermögenswerte verkauft worden sind. Falls sich derartige Maßnahmen als notwendig erweisen, werden sämtliche am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Die Auszahlung erfolgt mittels Überweisung auf ein Bankkonto. Falls die Zahlung in einer anderen Währung erfolgen soll als der Währung, in der die betreffenden Aktien ausgegeben wurden, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus der Differenz der Konvertierung von der Referenz- bzw. alternativen Währung in die Zahlungswährung abzüglich aller Gebühren und Wechselprovisionen.

Nach Zahlung des Rücknahmepreises wird die betreffende Aktie für kraftlos erklärt.

#### iv. Umtausch von Aktien

Die Möglichkeit eines Umtausches von Aktien einer bestimmten Aktienklasse eines Subfonds in Aktien derselben Klasse eines anderen Subfonds oder in Aktien einer anderen Klasse in denselben oder eines anderen Subfonds ist in Kapitel 24 „Die Subfonds“ geregelt, sofern eine solche Möglichkeit gegeben sein soll.

Im Falle, dass in Kapitel 24 „Die Subfonds“ die Möglichkeit eines solchen Umtauschs vorgesehen ist, müssen Rücknahmeanträge bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle eingereicht werden. Umtauschanträge müssen bei der Zentralen Verwaltungsstelle vor der jeweils gültigen cut-off time eingehen. Es können frühere cut-off times für die an Vertriebsstellen gerichtete Umtauschanträge gelten. Den Anlegern wird empfohlen, ihre Vertriebsstellen zu kontaktieren, um die jeweils geltende cut-off time herauszufinden.

Die für einen Umtausch anfallende Gebühr beträgt maximal die Hälfte der ursprünglichen Ausgabegebühr der Klasse, in die umgetauscht wird.

#### v. Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Aktien

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettovermögenswertes bzw. die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien eines Subfonds aussetzen, wenn ein wesentlicher Teil des Vermögens des Subfonds:

- nicht bewertet werden kann, weil eine Börse oder ein Markt außerhalb der üblichen Feiertage geschlossen ist, oder wenn der Handel an einer solchen Börse oder an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- nicht frei verfügbar ist, weil ein Ereignis politischer, wirtschaftlicher, militärischer, finanzpolitischer oder jedes Ereignis anderweitiger Natur, das außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegt, Verfügungen über das Vermögen des Subfonds nicht erlaubt oder den Interessen der Aktionäre abträglich wäre; oder
- nicht bewertet werden kann, wenn wegen einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem anderen Grund eine Bewertung unmöglich ist; oder,
- nicht für Geschäfte zur Verfügung steht, weil Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Art Übertragungen von Vermögenswerten undurchführbar machen, oder wenn nach objektiv nachprüfbar Maßstäben feststeht, dass Geschäfte nicht zu normalen Währungswechsellkursen getätigt werden können.

Anleger, die den Kauf, die Rücknahme oder den Umtausch von Aktien des betroffenen Subfonds beantragen bzw. bereits beantragt haben, werden unverzüglich von der Aussetzung in Kenntnis gesetzt, damit sie die Möglichkeit haben, ihre Anträge zurückzunehmen. Nehmen die Aktionäre ihre Anträge daraufhin zurück, so werden diese als nicht eingereicht angesehen (ex tunc Wirkung). Jede Aussetzung wird gemäß den in Kapitel 15 angeführten „Informationen an die Aktionäre“ und in den in Kapitel 24 „Die Subfonds“ genannten Publikationsorganen veröffentlicht, falls ihre voraussichtliche Dauer nach Ansicht des Verwaltungsrats der Gesellschaft eine Woche überschreitet.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes eines Subfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettovermögenswertes der anderen Subfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Subfonds zutreffen.



#### vi. Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung

Gemäß den geltenden Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ("AML/CTF") wurden der Gesellschaft sowie anderen Professionellen des Finanzsektors Verpflichtungen auferlegt, um die Nutzung von Mitteln zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft werden die Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen der einschlägigen luxemburgischen Gesetze und Vorschriften sicherstellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, in der jeweils gültigen Fassung, (das "Gesetz von 2004"), die Großherzogliche Verordnung vom 10. Februar 2010, die Einzelheiten zu bestimmten Regelungen des Gesetzes von 2004 enthält, die CSSF Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 über Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ("CSSF Verordnung 12-02") und die weiteren einschlägigen CSSF Rundschreiben im Bereich von AML/CTF in ihrer jeweils gültigen Fassung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das CSSF Rundschreiben 18/698 über die Zulassung und Organisation der Verwalter von Investmentfonds Luxemburger Rechts ("CSSF Rundschreiben 18/698") (nachfolgend zusammen, die "AML/CTF Vorschriften").

In Übereinstimmung mit den AML/CTF Vorschriften sind die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, Due Diligence-Sorgfaltsüberprüfungen hinsichtlich der Investoren durchzuführen (einschließlich der wirtschaftlich Berechtigten), ihren Beauftragten und den Vermögenswerten der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den eingeführten Politiken und Prozeduren in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Unter anderem erfordern die AML/CTF Vorschriften eine detaillierte Überprüfung der Identität eines potenziellen Anlegers. In diesem Zusammenhang wird die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft, oder die Zentrale Verwaltungsstelle oder eine Vertriebsstelle, ein Beauftragter oder jeglicher anderer Vermittler (je nach Einzelfall), handelnd unter der Verantwortung und Aufsicht der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft, von potentiellen Anlegern verlangen, dass sie ihnen Informationen, Bestätigungen und Dokumente zur Verfügung stellen, die sie nach vernünftigen Ermessen für notwendig halten, innerhalb der Verfolgung eines risikobasierten Ansatzes, um diese Identifizierung durchzuführen.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, solche Informationen und Dokumente anzufordern, die erforderlich sind, um die Identität eines potentiellen Anlegers oder gegenwärtigen Anlegers zu überprüfen. Im Falle einer Verzögerung oder eines Versäumnis der Vorlage der angeforderten Informationen zu Identifikationszwecken durch einen potentiellen Anleger ist die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Antrag abzulehnen, ohne dass sie diesbezüglich für etwaig entstandene Zinsen, Kosten oder Entschädigungen haften. Ebenso können bereits ausgegebene Aktien erst dann zurückgegeben oder umgetauscht werden, wenn alle Einzelheiten der Identifizierung und Registrierung des Anlegers vollständig vorliegen sowie die entsprechenden Dokumente zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vollständig ausgefüllt sind.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich darüber hinaus das Recht vor, Anträge aus jeglichen Gründen vollständig oder teilweise zurückzuweisen. In letzterem Falle werden die Zeichnungsgelder (soweit gegebenenfalls noch vorhanden) oder davon verbleibende Salden, soweit möglich und zulässig, ohne unnötige Verzögerung an den potentiellen Anleger durch Überweisung auf das dafür vorgesehene Konto des potentiellen Anlegers oder auf dem Postweg, auf das Risiko des potentiellen Anlegers hin, zurückerstattet, soweit die Identität des potentiellen Anlegers gemäß den AML/CTF Vorschriften ordnungsgemäß festgestellt werden kann. In diesem Fall haften die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft nicht für etwaig entstandene Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Zudem kann die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft oder die Zentrale Verwaltungsstelle oder eine Vertriebsstelle, ein Beauftragter oder jeglicher anderer Vermittler (je nach Einzelfall), handelnd unter der

Verantwortung und Aufsicht der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft, den Anleger von Zeit zu Zeit auffordern, zusätzliche oder aktualisierte Identifikationsdokumente vorzulegen, um die fortlaufenden Due Diligence-Überprüfungserfordernisse nach den AML/CTF Vorschriften durchzuführen. Anleger sind verpflichtet und akzeptieren, diesen Aufforderungen nachzukommen.

Die Nichtvorlage ordnungsgemäßer Informationen, Bestätigungen oder Dokumente kann unter anderem dazu führen, dass (i) der Zeichnungsantrag zurückgewiesen wird, (ii) Rücknahmeerlöse durch die Gesellschaft zurückbehalten werden oder (iii) ausstehende Dividendenzahlungen zurückbehalten werden. Darüber hinaus können gegen potenzielle oder gegenwärtige Anleger, die den oben beschriebenen Pflichten nicht nachkommen, insbesondere nach den geltenden Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg zusätzliche verwaltungsrechtliche oder strafrechtliche Sanktionen verhängt werden. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft, die Zentrale Verwaltungsstelle oder eine Vertriebsstelle, ein Beauftragter oder jeglicher anderer Vermittler (je nach Einzelfall) haftet für einen Schaden eines Anlegers wegen des Verzugs oder der Nichtverarbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen, oder Dividendenzahlungen, weil der Anleger keine oder nur unvollständige Dokumente vorlegt. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich darüber hinaus alle Rechte und Rechtsbehelfe vor, die nach geltendem Recht zur Verfügung stehen, um sicherzustellen, dass die AML/CTF Vorschriften eingehalten werden können.

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 über das Register der wirtschaftlich Berechtigten (das "RBO Gesetz") ist die Gesellschaft verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre(n) wirtschaftlich Berechtigten zu sammeln und zur Verfügung zu stellen (wie in den AML/CTF Vorschriften und insbesondere im RBO Gesetz festgelegt). Diese Informationen erhalten unter anderem den Vor- und Nachnamen, die Nationalität, das Wohnsitzland, die private oder geschäftliche Adresse, die nationale Identifikationsnummer und Informationen über die Art und den Umfang der wirtschaftlichen Eigentumsrechte, die von jedem wirtschaftlichen Eigentümer an der Gesellschaft gehalten werden. Die Gesellschaft ist außerdem verpflichtet, unter anderem (i) diese Informationen auf Anfrage für bestimmte luxemburgische Behörden, einschließlich der CSSF, der luxemburgischen Versicherungsaufsicht (Commissariat aux As-surances), der zentralen Meldestelle für Wirtschaftskriminalität (Cellule de Renseignement Financier), den luxemburgischen Steuerbehörden und anderen nationalen Behörden, wie im RBO Gesetz festgelegt, und auf begründete Anfrage von anderen Professionellen des Finanzsektors, die den AML/CTF Vorschriften unterliegen, zur Verfügung zu stellen und (ii) diese Informationen in einem öffentlich zugänglichen, zentralen Register der wirtschaftlich Berechtigten (dem "RBO") zur Registrierung zu melden.

Vor diesem Hintergrund kann die Gesellschaft oder ein wirtschaftlich Berechtigter im Einzelfall in Übereinstimmung mit den Vorschriften des RBO Gesetzes einen zu begründenden Antrag beim Verwalter des RBO stellen, den Zugang zu seinen Informationen zu beschränken, z.B. in Fällen, in denen ein solcher Zugang die wirtschaftlich Berechtigten einem unverhältnismäßigen Risiko, einem Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Verfolgung, Belästigung oder Einschüchterung aussetzen würden oder wenn der wirtschaftlich Berechtigte minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist. Die Beschränkung des Zugangs zum RBO gilt jedoch nicht für luxemburgische Behörden, Kreditinstitute, Finanzinstitute, Gerichtsvollzieher und Notare, die in ihrer Eigenschaft als Amtsträger handeln, welche somit immer unbeschränkten Zugang zum RBO haben können.

Vor dem Kontext dieser Erfordernisse nach dem RBO Gesetz ist jede Person, die beabsichtigt, in die Gesellschaft zu investieren sowie, gegebenenfalls, jeder wirtschaftlich Berechtigte dieser Person (i) verpflichtet und damit einverstanden der Gesellschaft und gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsstelle oder ihren Vertriebsstellen, einem Beauftragten oder jeglichem anderen Vermittler (je nach Einzelfall) die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, um der Gesellschaft die Einhaltung ihrer Pflichten hinsichtlich der Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten, der Registrierung und Veröffentlichung gemäß dem RBO Gesetz (unabhängig von den anwendbaren Vorschriften bzgl. Geschäfts-geheimnissen, dem

Bankgeheimnis, Vertraulichkeit oder andere ähnliche Regeln oder Vereinbarungen) zu ermöglichen und (ii) damit einverstanden, dass diese Informationen unter anderem für luxemburgische Behörden und andere Professionelle des Finanzsektors sowie für die Öffentlichkeit mit bestimmten, im RBO-Gesetz genannten Einschränkungen, über das RBO zur Verfügung gestellt werden.

Im Anwendungsbereich des RBO Gesetzes können sowohl die Gesellschaft mit strafrechtlichen Sanktionen für Verstöße gegen ihre Pflicht zur Sammlung und zur Verfügungstellung von erforderlichen Informationen als auch alle wirtschaftlich Berechtigten, die der Gesellschaft nicht alle erforderlichen und notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, belegt werden.

#### vii. Market Timing und Late Trading

Die Gesellschaft erlaubt keine Praktiken, die mit „Market Timing“ verbunden sind (d.h. eine Verhaltensweise, durch die ein Aktionär systematisch innerhalb kurzer Zeit Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausche von Aktien vornimmt und er hierdurch Vorteile aus Zeitunterschieden zieht und/oder Fehler oder Schwächen in der Ermittlung des Nettoinventarwertes ausnutzt).

Die Gesellschaft erlaubt darüber hinaus keine Praktiken in Bezug auf „Late Trading“ (d.h. die Abwicklung eines Zeichnungs- oder Rücknahmeantrages nach der cut-off time des jeweiligen Bewertungstages und die Abwicklung solcher Anträge zu einem für diesen Bewertungstag geltenden Nettoinventarwert). Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass solche Praktiken die Bestimmungen dieses Prospekts verletzen, nach denen ein Zeichnungs-, Rücknahme und Umtauschanträge zu einem unbekanntem Nettoinventarwert abgewickelt werden.

Die Gesellschaft behält sich daher das Recht vor, Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge eines Anlegers zurückzuweisen, der nach Ansicht der Gesellschaft verdächtig ist, diese Praktiken zu nutzen, und etwaige, zum Schutz der übrigen Anleger erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.

## 6. Anlagebegrenzungen

Für die Zwecke dieses Kapitels wird jeder Subfonds als separater Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) im Sinne des Artikels 40 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betrachtet.

Für die Anlagen eines jeden Subfonds gelten die folgenden Bestimmungen:

- 1) Die Anlagen des Subfonds dürfen ausschließlich bestehen aus:
  - a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden; zu diesem Zweck gilt als geregelter Markt jeder Markt für Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2004/39/EWG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, in der geltenden Fassung;
  - b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt eines EU-Mitgliedstaates gehandelt werden, der geregelt und anerkannt ist, dem Publikum offen steht und regelmäßig stattfindet; für die Zwecke dieses Kapitels bedeutet „Mitgliedstaat“ ein Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“);
  - c) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Börse eines Staates, welcher nicht der EU angehört, zur amtlichen Notierung zugelassen oder an einem anderen anerkannten und dem Publikum offen stehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt eines Staates, welcher nicht der EU angehört, und welcher sich in einem Land in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien befindet, gehandelt werden;
  - d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an unter den Punkten a), b) oder c) vorgesehenen Börsen oder Märkten zu beantragen ist, und sofern diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;
  - e) Anteilen von OGAW, die gemäß der Richtlinie 2009/65 EG zugelassen sind und/oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2,

Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65 EG („OGA“), die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat, der nicht der EU angehört, haben, sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Überwachungsbehörde derjenigen nach dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Überwachungsbehörden besteht,
  - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber von OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65 EG gleichwertig sind,
  - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
  - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet, der nicht der EU angehört, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Überwachungsbehörde denjenigen nach dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht gleichwertig sind;
  - g) abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten) einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorhergehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivaten), sofern
    - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche die Gesellschaft gemäß den in ihren Gründungsdokumenten genannten Anlagezielen investieren darf,
    - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der für die Gesellschaft zuständigen Überwachungsbehörde zugelassen wurden, und
    - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
  - h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, die jedoch üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegen, und vorausgesetzt, sie werden
    - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Staat, der nicht der EU angehört, oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Teilstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
    - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder

- von einem Institut begeben und garantiert, das gemäß den festgelegten Kriterien des in der EU geltenden Gemeinschaftsrechtes einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Überwachungsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
  - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von den für die Gesellschaft zuständigen Überwachungsbehörden zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Spiegelstrichs dieses Absatzes h) gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (Euro 10'000'000) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder falls es sich um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 2) Unabhängig von den in Abschnitt 1 festgesetzten Anlagebegrenzungen darf jeder Subfonds:
- a) bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als den in Abschnitt 1 genannten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen;
  - b) daneben auch akzessorisch flüssige Mittel in verschiedenen Währungen halten.
- 3) Die Gesellschaft wendet (i) ein Risiko-Management-Verfahren an, mit dessen Hilfe sie jederzeit das mit den Positionen verbundene Risiko sowie ihren Beitrag zum Gesamtrisikoportfolio des Portefeuilles überwachen und messen kann; (ii) ein Verfahren zur präzisen und unabhängigen Wertbestimmung von OTC-Derivaten an. Falls in Kapitel 24 „Die Subfonds“, nichts anderes vereinbart wird, kann jeder Subfonds zum Zweck (i) der Absicherung, (ii) effizienten Verwaltung des Portefeuilles und/oder (iii) Umsetzung seiner Anlagestrategie sämtliche derivativen Finanzinstrumente innerhalb der in Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen einsetzen mit der Ausnahme von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamttrendite-Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung („SFTR“).
- Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die nachstehenden Unterabschnitte:
- Ein Subfonds darf im Rahmen seiner Anlagepolitik sowie innerhalb der in Absatz 4 a) und e) unten festgelegten Beschränkung in derivativen Finanzinstrumenten anlegen, falls das kumulierte Engagement in den betreffenden Basiswerten nicht über die Anlagebeschränkungen gemäß Abschnitt 4 hinausgeht. Bei Anlagen eines Subfonds in indexbasierten derivativen Finanzinstrumenten sind diese Anlagen nicht an die in Abschnitt 4 dargestellten Limiten anzurechnen.
- Ist ein derivatives Finanzinstrument in ein handelbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so ist dieses Derivat bei der Einhaltung der im vorliegenden Abschnitt festgelegten Anforderungen einzubeziehen.
- Das Gesamtrisikopotenzial kann mithilfe des Commitment-Ansatzes oder der Value-at-Risk („VaR“)-Methode nach den Angaben für jeden Subfonds in Kapitel 24 „Die Subfonds“, berechnet werden. Bei der Standardberechnung nach dem Commitment-Ansatz wird die Position in einem derivativen Finanzinstrument in den Marktwert einer entsprechenden Position im Basiswert dieses Derivats umgerechnet. Bei der Berechnung des Gesamtrisikopotenzials mithilfe des Commitment-Ansatzes kann der Subfonds die Vorteile von Netting und Absicherungstransaktionen nutzen.
- VaR bietet eine Bewertung des potenziellen Verlustes, der innerhalb einer bestimmten Zeitspanne unter normalen Marktbedingungen und bei einem bestimmten Konfidenzniveau entstehen kann. In dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 ist ein Konfidenzniveau von 99% bei einer Zeitspanne von einem Monat vorgesehen.
- Falls in Kapitel 24 „Die Subfonds“ nichts anderes vereinbart wird, hat jeder Subfonds sicherzustellen, dass sein nach dem Commitment-Ansatz berechnetes Gesamtrisikopotenzial in derivativen Finanzinstrumenten nicht mehr als 100% seines Gesamtnettovermögens beträgt bzw. dass das auf Grundlage der VaR-Methode berechnete Gesamtrisikopotenzial nicht mehr als entweder (i) 200% des Referenzportfolios (Benchmark) oder (ii) 20% des Gesamtnettovermögens beträgt.
- Das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung dieser Bestimmung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der entsprechenden von der Luxemburger Aufsichtsbehörde („Commission de Surveillance du Secteur Financier“, „CSSF“) oder einer anderen europäischen Behörde, die zur Herausgabe entsprechender Vorschriften oder technischer Standards berechtigt ist, herausgegebenen Rundschreiben oder Vorschriften.
- 4) a) Jeder Subfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Außerdem darf der Gesamtwert der Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Subfonds mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht übersteigen. Ein Subfonds darf höchstens 20% seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Subfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Prozentsätze nicht überschreiten:
- wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Abschnitt 1) Absatz f) ist, 10% des Nettovermögens
  - und ansonsten 5% des Nettovermögens.
- b) Die in Abschnitt 4) Absatz a) genannte Begrenzung von 40% findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer offiziellen Aufsicht unterliegen. Ungeachtet der Begrenzung von Abschnitt 4) Absatz a) darf jeder Subfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Vermögens in einer Kombination aus
- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten
  - Einlagen bei dieser Einrichtung oder
  - mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivaten investieren.
- c) Die in Abschnitt 4) Absatz a) genannte Begrenzung von 10% wird auf höchstens 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Abschnitt 4) Absatz a) genannte Begrenzung von 10% wird auf 25% angehoben, wenn bestimmte Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Absatzes an, die von ein

und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Subfonds nicht überschreiten.

- e) Die in Abschnitt 4) Absätze c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Abschnitt 4) Absatz a) außer Betracht. Die in den Absätzen a), b), c) und d) genannten Begrenzungen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Absätzen a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben in keinem Fall 35% des Nettovermögens eines Subfonds übersteigen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in Abschnitt 4) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und desselben Unternehmensgruppe dürfen zusammen höchstens 20% des Nettovermögens des Subfonds erreichen.

- f) **Die Begrenzung auf 10% gemäß Abschnitt 4 Absatz a) erhöht sich auf 100%, wenn es sich um Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Mitgliedstaat oder von einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) oder von Brasilien oder Singapur oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der betreffende Subfonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei der Anteil der Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30% des Nettovermögens des Subfonds nicht überschreiten darf.**

- g) Unbeschadet der in Abschnitt 6) festgelegten Anlagegrenzen kann ein Subfonds die in diesem Abschnitt 4) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten auf höchstens 20% anheben, wenn es gemäß dem Ziel der Anlagestrategie des Subfonds vorgesehen ist, einen bestimmten, von den für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörden anerkannten Aktien- oder Schuldverschreibungsindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
- der Index eine adäquate Basis für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen bestimmt sich nach den in der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 beschriebenen Kriterien.

Die oben festgelegte Grenze von 20% kann auf höchstens 35% angehoben werden, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere an den geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- 5) Jeder Subfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen von anderen OGAW und/oder anderen OGA („Zielfonds“) im Sinne von Abschnitt 1) Absatz e) anlegen, sofern in der für den Subfonds geltenden Anlagepolitik gemäß der Beschreibung in Kapitel 24 „Die Subfonds“ keine anders lautenden Bestimmungen enthalten sind.
- Es dürfen nicht mehr als 20% des Gesamtvermögens eines Subfonds in Anteile eines einzigen OGAW und/oder sonstigen OGA angelegt werden. Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines

OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Teilfonds als ein gesonderter Emittent anzusehen, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten eingehalten wird.

- Anlagen in Anteilen von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30% des Gesamtvermögens des Subfonds nicht übersteigen.

Erwirbt ein Subfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Gesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist („verbundene Fonds“), so darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieser verbundenen Fonds durch den Subfonds keine Gebühren berechnen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass generell bei Investitionen in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA, dieselben Kosten sowohl auf der Ebene des Subfonds als auch bei den anderen OGAW und/oder anderen OGA anfallen können.

- 6) a) Das Fondsvermögen darf nicht in Wertpapieren angelegt werden, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Gesellschaft erlaubt, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

- b) Ferner darf die Gesellschaft nicht mehr als
- 10% der stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten;
  - 10% der Schuldverschreibungen desselben Emittenten;
  - 25% der Anteile/Aktien desselben OGAW oder anderen OGA;
  - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

In den drei letztgenannten Fällen ist die Beschränkung nicht einzuhalten, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile im Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt.

- c) Die unter den Absätzen a) und b) angeführten Beschränkungen sind nicht anzuwenden auf:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- von einem Staat außerhalb der EU begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
- Aktien, durch die ein Subfonds einen Anteil am Kapital eines Unternehmens erwirbt, dessen Geschäftssitz sich in einem Land außerhalb der EU befindet und das seine Vermögenswerte größtenteils in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Land ansässig sind, wenn die zuständige Rechtsprechung andere Möglichkeiten der Anlage in Wertpapiere der Emittenten dieses Landes ausschließt. Diese Ausnahmeregelung ist jedoch nur zulässig, wenn die Anlagepolitik des außerhalb der EU ansässigen Unternehmens mit den unter Abschnitt 4 Absätze a) bis e), Abschnitt 5) und Abschnitt 6) Absätze a) und b) angeführten Einschränkungen vereinbar ist.

- 7) Die Gesellschaft darf für die Subfonds keine Kredite aufnehmen, es sei denn:

- a) für den Erwerb von Devisen mittels eines „back to back“-Darlehens;
- b) für einen Betrag, der 10% des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen darf und nur für kurze Zeit geliehen wird.

Die Gesellschaft kann dem Darlehensgeber Sicherungsrechte hinsichtlich des betreffenden Subfonds gewähren.

- 8) Die Gesellschaft darf weder Darlehen gewähren noch für Dritte als Bürge eintreten.

Diese Beschränkung steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten gemäß Abschnitt 1) Absatz e), g) und h) durch den betreffenden Subfonds nicht entgegen.

- 9) Das Fondsvermögen darf nicht direkt in Immobilien, Edelmetall oder Zertifikaten für Edelmetalle und Waren angelegt werden.
- 10) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten oder anderen in Abschnitt 1 Absätze e), g) und h) dieses Kapitels genannten Finanzinstrumenten tätigen.
- 11)
  - a) In Zusammenhang mit Kreditaufnahmen, die innerhalb der im Prospekt vorgesehenen Begrenzungen getätigt werden, ist es der Gesellschaft erlaubt, das Vermögen des betreffenden Subfonds als Sicherheit zu verpfänden oder zu übertragen.
  - b) Zusätzlich kann die Gesellschaft das Vermögen des betreffenden Subfonds als Sicherheit gegenüber einer Gegenpartei von Transaktionen mit OTC-Derivaten oder anderen an einem geregelten Markt gehandelten in Abschnitt 1 Buchstaben a, b und c genannten derivativen Finanzinstrumenten verpfänden oder übertragen, mit dem Ziel, dass der Subfonds die Zahlung und seine Performance aus seiner Verpflichtung gegenüber der entsprechenden Gegenpartei sichern kann. Sofern Gegenparteien die Stellung von Sicherheiten fordern, die den Wert des durch die Sicherheit abzudeckenden Risikos übersteigen, oder sofern die Übersicherung durch andere Umstände verursacht wird (z.B. Wertentwicklung der als Sicherheit gestellten Vermögenswerte oder Bereitstellungen üblicher Rahmendokumentation), kann diese Sicherheit oder Übersicherung – auch in Bezug auf unbare Sicherheiten – dem Gegenparteirisiko dieser Gegenpartei unterliegen und kann nur eine ungesicherte Forderung in Bezug auf diese Vermögenswerte bestehen.

Die oben angeführten Beschränkungen gelten nicht für die Ausübung von Bezugsrechten.

Während der ersten sechs Monate nach der offiziellen Zulassung eines Subfonds in Luxemburg brauchen die oben in Abschnitt 4 angeführten Beschränkungen nicht eingehalten zu werden, vorausgesetzt, dass das Prinzip der Risikostreuung eingehalten wird.

Wenn die oben genannten Beschränkungen aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen oder die das Ergebnis der Ausübung von Zeichnungsrechten sind, dann wird die Gesellschaft die Situation vorrangig unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre berichtigen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit im Interesse der Aktionäre weitere Anlagebeschränkungen festzusetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Aktien der Gesellschaft angeboten und verkauft werden bzw. werden sollen.

Wenn der Emittent eine juristische Person mit mehreren Subfonds (Umbrella-Fonds) ist und das Vermögen eines Subfonds ausschließlich für die Ansprüche der Anleger dieses Subfonds und für diejenigen der Gläubiger, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Funktionsweise oder der Liquidation dieses Subfonds entstanden sind, haftet, wird zum Zwecke der Anwendung der Risikostreuungsregelungen der Abschnitte 4) und 5) jeder Subfonds als gesonderter Emittent angesehen.

## 7. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamttrendite-Swaps sowie Derivate

### Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamttrendite-Swaps

Die Gesellschaft darf keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte, Lombardgeschäfte) und Gesamttrendite-Swaps im Sinne der SFTR tätigen.

Um der Gesellschaft in Zukunft zu gestatten, derartige Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamttrendite-Swaps zu tätigen, ist eine Änderung dieses Prospektes notwendig.

### Derivate

Zusätzlich zu den Direktinvestitionen können für jeden Subfonds derivative Finanzinstrumente (wie beispielsweise Futures, Forwards oder Optionen) oder Swap-Geschäfte (mit der Ausnahme von Gesamttrendite-Swaps) zu Anlagezwecken und/oder Absicherungszwecken gegen Währungs-, Zins- und Kursrisiken sowie zur Absicherung gegen sonstige Risiken erworben werden. Darüber hinaus können die Subfonds aktiv ihre Fremdwährungsexposures durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente verwalten. Das Gegenparteirisiko darf unbeachtet bleiben für den Fall, dass der Wert der auf Marktpreis bewerteten Sicherheiten unter Berücksichtigung angemessener Haircuts, den dem Risiko ausgesetzten Betrag übersteigt.

Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten muss bei Berechnung der in Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ dargelegten Gegenparteigrenzen berücksichtigt werden.

### Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten

Im Zusammenhang mit derivativen OTC-Geschäften kann die Gesellschaft im Rahmen der in diesem Abschnitt festgelegten Strategie Sicherheiten erhalten, um ihr Gegenparteirisiko zu reduzieren. Der folgende Abschnitt legt die von der Gesellschaft für die jeweiligen Subfonds angewandte Strategie zur Verwaltung von Sicherheiten fest. Sämtliche Vermögenswerte, die von der Gesellschaft im Zusammenhang mit OTC Geschäften erhalten werden, sind als Sicherheiten im Sinne dieses Abschnittes anzusehen.

Sicherheiten, die von der Gesellschaft erhalten werden, können dazu benutzt werden, das Gegenparteirisiko zu reduzieren, dem die Gesellschaft ausgesetzt ist, wenn diese die in den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und in den von der CSSF erlassenen Rundschreiben aufgelisteten Anforderungen insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Qualität in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit von Emittenten, Korrelation, Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit erfüllen. Insbesondere sollten Sicherheiten die folgenden Anforderungen erfüllen:

- (i) Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sind hochliquide und werden zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der von dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.
- (ii) Entgegengenommene Sicherheiten werden börsentäglich bewertet. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, werden nur als Sicherheit akzeptiert, wenn Haircut Strategien angewandt werden.
- (iii) Der Emittent der Sicherheit muss eine hohe Bonität aufweisen.
- (iv) Die entgegengenommene Sicherheit wird von einem Rechtsträger ausgegeben, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
- (v) Die entgegengenommenen Sicherheiten müssen in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein mit einem maximalen Exposure gegenüber eines bestimmten Emittenten von 20% des Nettovermögenswertes des jeweiligen Subfonds unter Berücksichtigung aller enthaltenen Sicherheiten. Abweichend vom vorstehenden Diversifizierungserfordernis kann ein Subfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) oder von Brasilien oder Singapur oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Dieser Subfonds sollte Wertpapiere halten, die im Rahmen

von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts des Subfonds nicht überschreiten sollten. Ein Subfonds kann für mehr als 20% seines jeweiligen Nettovermögenswerts Wertpapiere als Sicherheiten akzeptieren, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat, der Mitglied der OECD oder von Brasilien oder Singapur oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

- (vi) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z.B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.
- (vii) In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
- (viii) Die Gesellschaft sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.

Generell muss die Sicherheit in einer der folgenden Arten geleistet werden:

- (i) Liquide Mittel (ausschließlich in Währungen der G10 Mitgliedsstaaten), nicht nur Bargeld und Bankguthaben mit kurzer Laufzeit, sondern auch Geldmarktinstrumente,
- (ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden,
- (iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarktfonds ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und mit einem „AAA“ Rating oder einem gleichwertigen Rating eingestuft werden,
- (iv) Aktien oder Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die in unten unter den Punkten (v) und (vi) aufgeführte Schuldverschreibungen/Aktien anlegen,
- (v) Schuldverschreibungen mit einem Mindestrating von A- (S&P) (oder einem entsprechenden Rating), die eine angemessene Liquidität bieten, oder
- (vi) Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sind oder gehandelt werden .

Wiederanlage von Sicherheiten

- (i) Unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral)  
Von der Gesellschaft für den jeweiligen Subfonds erhaltene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) sollten weder veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.
- (ii) Barsicherheiten (Cash Collateral)  
Für den jeweiligen Subfonds entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) dürfen nur in liquide Vermögenswerte investiert werden, die im CSSF-Rundschreiben 13/559 sowie in den Richtlinien der europäischen Aufsichtsbehörde ESMA über ETFs und andere OGAW-Themen („ESMA Guidelines on ETFs and other UCITS issues“; ESMA/2012/832) genannt werden. Jede Wiederanlage von Barsicherheiten muss in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein und mit den oben dargelegten Anlagebegrenzungen für unbare Sicherheiten übereinstimmen.

Durch die Wiederanlage erhaltener Sicherheiten kann der betroffene Subfonds einen Wertverlust erleiden. Sollte die Wiederanlage erhaltener Sicherheiten zu einem Wertverlust dieser Sicherheiten führen, müsste die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beendigung des betroffenen Geschäfts (und damit zum Zeitpunkt der Rückgabe der erhaltenen Sicherheiten) die Differenz zwischen dem aktuellen Wert dieser (zurückzugebenden) Sicherheiten und ihrem Wert bei Erhalt aus dem Vermögen des jeweiligen Subfonds kompensieren.

Umfang der Sicherheiten

Die Gesellschaft wird den erforderlichen Umfang von Sicherheiten für derivative OTC-Geschäfte für den jeweiligen Subfonds je nach der Natur und den Eigenschaften der ausgeführten Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie der jeweiligen Marktbedingungen festlegen. Hierbei wird die Gesellschaft für die verschiedenen Transaktionsarten den nachfolgend dargelegten Mindestumfang der jeweiligen Sicherheiten verlangen:

Transaktionsart	Umfang der Sicherheiten (im Verhältnis zum Volumen der betreffenden Transaktion)
OTC Derivate	100 %

Strategie zu Bewertungsabschlägen (Haircut-Strategie)

Erhaltene Sicherheiten werden an jedem Bewertungstag aufgrund zur Verfügung stehender Marktpreise sowie unter Berücksichtigung angemessener Abschläge, die von der Gesellschaft für jede Vermögensart des jeweiligen Subfonds auf Grundlage der Haircut-Strategie festgelegt werden, bewertet. Diese Strategie berücksichtigt mehrere Faktoren in Abhängigkeit von den erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, Fälligkeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte.

Im Rahmen der Strategie der Gesellschaft zu Bewertungsabschlägen werden hierbei die folgenden Abschläge vorgenommen:

Art der Sicherheit	Abschlag
Liquide Mittel (ausschließlich in Währungen der G10 Mitgliedsstaaten); ein Abschlag wird nur bei Sicherheiten vorgenommen, die in einer anderen Währung denominiert sind als das betreffenden OTC Derivate	0% - 1%
Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden	0,5% - 5%
Aktien oder Anteile, die von Geldmarktfonds ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und mit einem „AAA“ Rating oder einem gleichwertigen Rating eingestuft werden	0,5% - 1%
Aktien oder Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die in die unten aufgeführten Schuldverschreibungen/Aktien anlegen	15%
Schuldverschreibungen mit einem Mindestrating von A- (S&P) (oder einem entsprechenden Rating), die eine angemessene Liquidität bieten	1% - 8%
Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sind oder gehandelt werden	5%-15%

## 8. Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in der Gesellschaft folgende Risikofaktoren berücksichtigen. Die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren stellen keine erschöpfende Aufstellung der mit Anlagen in die Gesellschaft verbundenen Risiken dar. Künftige Aktionäre sollten den gesamten Verkaufsprospekt lesen und gegebenenfalls ihre Rechts-, Steuer- und Anlageberater konsultieren. Sie sollten sich in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die sonstige Veräußerung von Aktien sein können, selbst informieren oder gegebenenfalls ihre Anlageberater hinzuziehen (weitere Einzelheiten werden in Kapitel 10 „Kosten und Steuern“ erläutert).

Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass die Anlagen in der Gesellschaft den normalen Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Wertpapieren verbundenen Risiken unterliegen. Der Wert der Anlagen ebenso wie das aus ihnen erwirtschaftete Einkommen kann fallen oder steigen; Anleger erhalten möglicherweise den ursprünglich in die Gesellschaft investierten Betrag nicht zurück. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines Subfonds auch tatsächlich erreicht wird oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Die Wertentwicklung der Vergangenheit stellt keinen verlässlichen Indikator für zukünftige Ergebnisse dar.

Der Nettovermögenswert eines Subfonds kann aufgrund von Schwankungen des Werts der zugrunde liegenden Vermögenswerte dieses Subfonds und des daraus erwirtschafteten Einkommens variieren.

Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rücknahme der Aktien unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann.

Je nach Währung des Domizillandes eines Anlegers können sich Währungsschwankungen negativ auf den Wert einer Anlage in einem oder mehreren Subfonds auswirken. Außerdem kann bei einer alternativen Währungsklasse, bei der das Währungsrisiko nicht abgesichert ist, das Resultat aus den verbundenen Devisengeschäften die Performance der entsprechenden Aktienklasse negativ beeinflussen.

Da der Nettovermögenswert jedes Subfonds in seiner Referenzwährung berechnet wird, hängt die Performance von Anlagen, die auf eine andere als die Referenzwährung lauten, von der Stärke dieser Währung im Vergleich zur Referenzwährung und dem Zinsumfeld in dem Land ab, in dem diese Währung in Umlauf ist.

### Aktienwerte

Die Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in Aktien und (aktienähnlichen) Wertpapieren umfassen größere Marktpreisschwankungen, nachteilige Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachrangigen Status von Aktien gegenüber den Schuldverschreibungen des gleichen Unternehmens.

Zu berücksichtigen sind ebenfalls Wechselkursschwankungen, mögliche Devisenkontrollvorschriften und andere Beschränkungen.

Die Gesellschaften, deren Aktien erworben werden, unterliegen in der Regel in verschiedenen Ländern unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards. Das Handelsvolumen, die Kursvolatilität und die Liquidität der Anlagen können in den Märkten der einzelnen Länder voneinander abweichen. Außerdem unterscheidet sich das Ausmaß der staatlichen Kontrolle und Regulierung der Wertpapierbörsen, Börsenmakler sowie börsennotierter und nicht notierter Unternehmen in den verschiedenen Regionen der Welt voneinander. Die Gesetze einiger Länder könnten die Möglichkeiten beschränken, in Wertpapieren bestimmter Emittenten dieser Länder anzulegen.

Unterschiedliche Märkte haben auch unterschiedliche Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren. Abrechnungsverzögerungen könnten dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Subfonds zeitweilig nicht angelegt ist und dass einem Subfonds attraktive Anlagemöglichkeiten entgehen. Wenn aufgrund von Abrechnungsproblemen Wertpapiere nicht verkauft werden können, sind ebenfalls Verluste möglich.

### Festverzinsliche Wertpapiere

Die Anlage in Wertpapieren von Emittenten aus verschiedenen Ländern und in unterschiedlichen Währungen bietet zu einem möglichen Vorteil, die bei einer Anlage in Wertpapieren von Emittenten eines einzigen Landes nicht erzielt werden können, zum anderen sind jedoch auch gewisse beträchtliche Risiken damit verbunden, die in der Regel nicht mit der

Anlage in Wertpapieren von Emittenten eines einzigen Landes verbunden sind. Zu den betreffenden Risiken gehören Wechselkursschwankungen und die mögliche Auferlegung von Devisenkontrollvorschriften oder anderen für diese Anlagen geltenden Gesetzen oder Beschränkungen. Eine Wertminderung einer bestimmten Währung im Vergleich zur Referenzwährung des Subfonds würde den Wert bestimmter auf diese Währung lautender Wertpapiere im Portefeuille reduzieren.

Die im Folgenden genannten Risiken können ebenfalls im Zusammenhang mit festverzinslichen Wertpapieren auftreten:

- Emittenten unterliegen in der Regel in den unterschiedlichen Ländern der Welt unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards. Das Handelsvolumen, die Kursvolatilität und die Liquidität der Anlagen können in den Märkten der einzelnen Länder voneinander abweichen. Außerdem unterscheidet sich das Ausmaß der staatlichen Kontrolle und Regulierung der Wertpapierbörsen, Wertpapierhändler und börsennotierter und nicht notierter Unternehmen in den verschiedenen Ländern. Die Gesetze einiger Länder könnten die Möglichkeiten der Gesellschaft beschränken, in Wertpapieren bestimmter Emittenten zu investieren.
- Unterschiedliche Märkte haben auch unterschiedliche Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren. Abrechnungsverzögerungen könnten dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Subfonds zeitweilig nicht angelegt ist und somit auch keine Renditen erwirtschaftet. Wenn die Gesellschaft aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht in der Lage ist, beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, könnte dies dazu führen, dass einem Subfonds attraktive Anlagechancen entgehen. Führen Abrechnungsprobleme dazu, dass Wertpapiere im Portefeuille nicht verkauft werden können, so können sich daraus entweder Verluste für den Subfonds aufgrund eines nachfolgenden Wertverlusts der Wertpapiere im Portefeuille ergeben, oder, falls ein Subfonds einen Kontrakt über den Verkauf der Wertpapiere abgeschlossen hat, kann dies möglicherweise zu Haftpflichtansprüchen des Käufers führen.
- Ein Wertpapieremittent kann in einem anderen Land ansässig sein als in dem Land, auf dessen Währung das betreffende Instrument lautet. Die Werte und relativen Renditen von Anlagen in den Wertpapiermärkten unterschiedlicher Länder und die jeweils mit ihnen verbundenen Risiken können unabhängig voneinander Schwankungen unterliegen.
- Die Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere gehen mit dem Risiko einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des jeweiligen Wertpapieremittenten einher (sog. Gegenpartierisiko). Dieses Risiko besteht insbesondere darin, dass der Emittent in der Zukunft möglicherweise seinen Verpflichtungen gegenüber den Obligationeninhabern nicht nachkommen kann (in der Regel der Couponzahlung und Rückzahlung des Nominalbetrages, sog. „default risk“). Die Herabstufung des Emittenten durch die Ratingsagenturen und die damit verbundene Erhöhung des Marktzinses für die Wertpapiere dieses Emittenten (sog. „downgrading risk“) sowie Erhöhung des sog. „credit spreads“ stellen weitere Beispiele des Gegenpartierisikos dar.

### Zins- und Wechselkursschwankungen

Das Vermögen eines Subfonds, der in festverzinslichen Wertpapieren investiert hat, verändert sich aufgrund von Zins- und Wechselkursschwankungen. Abgesehen von den Auswirkungen von Wechselkursschwankungen auf die Werte ist in der Regel davon auszugehen, dass der Wert von festverzinslichen Wertpapieren bei sinkenden Zinsen steigen wird. Demgegenüber kann davon ausgegangen werden, dass der Wert der festverzinslichen Wertpapiere bei steigenden Zinsen fallen wird. Die Performance von Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren, die auf eine bestimmte Währung lauten, hängt auch von dem Zinsumfeld des Landes ab, in dem diese Währung in Umlauf ist. Da der Nettovermögenswert eines Subfonds in seiner Referenzwährung berechnet wird, wird die Performance von Anlagen, die auf eine andere als die Referenzwährung lauten, von der Stärke dieser Währung im Vergleich zur Referenzwährung und dem Zinsumfeld in dem Land abhängen, in dem diese Währung in Umlauf ist. Abgesehen von weiteren Ereignissen, die den Wert von Anlagen in einer anderen als der Referenzwährung beeinträchtigen könnten (wie z. B. eine Änderung des politischen Klimas oder der Bonität eines Emittenten), kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine Aufwertung der Nicht-Referenzwährung zu einer

Wertsteigerung der Anlagen des Subfonds in dieser Nicht-Referenzwährung in Bezug auf die Referenzwährung führen wird. Ein Zinsanstieg oder eine Abwertung von Nicht-Referenzwährungen im Vergleich zur Referenzwährung wird dagegen in der Regel zu einer Wertminderung der Anlagen eines Subfonds in anderen Währungen als der Referenzwährung führen.

#### **Anlagerisiko durch Fremdwährungsklassen**

Die Klasse eines Subfonds kann auf eine andere Währung lauten als die Referenzwährung des Subfonds und/oder auf eine andere Währung als die vom Subfonds gehaltenen Vermögenswerte. Alle Zahlungen aufgrund der Rückgabe von Aktien und Ausschüttungen erfolgen in der Regel in der Währung der jeweiligen Klasse. Änderungen der Wechselkurse zwischen der Referenzwährung des Subfonds und der bezeichneten Währung oder Änderungen der Wechselkurse zwischen den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Subfonds lauten, und der Währung der bezeichneten Klasse können zu Wertminderungen dieser Aktien in der bezeichneten Währung führen. In Kapitel 24. „Die Subfonds“ ist definiert, ob und welche Art von Währungsabsicherungsgeschäften zur Anwendung kommen können, um dieses Risiko abzusichern. Anlegern sollte bewusst sein, dass diese Strategie möglicherweise den Vorteil wesentlich begrenzt, der aus dem Fallen der jeweiligen Klassenwährung im Verhältnis zur Referenzwährung des Subfonds und/oder der Währung bzw. den Währungen der vom Subfonds gehaltenen Vermögenswerte resultiert. In diesem Fall können die Anleger der jeweiligen Klasse Schwankungen des Nettoinventarwertes pro Aktie ausgesetzt sein, die die Gewinne, Verluste und die Kosten der betreffenden Vermögenswerte widerspiegeln. Vermögenswerte, die zur Umsetzung dieser Strategie genutzt werden, sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des gesamten Subfonds. Die Gewinne, Verluste sowie Kosten dieser Vermögenswerte werden ausschließlich der betreffenden Klasse zugewiesen.

#### **Schwer realisierbare Vermögenswerte**

Die Gesellschaft kann bis zu 10% des Nettovermögens eines jeden Subfonds in Wertpapieren investieren, die nicht an Wertpapierbörsen oder auf geregelten Märkten gehandelt werden. Möglicherweise kann die Gesellschaft diese Wertpapiere nicht ohne Weiteres verkaufen. Außerdem bestehen eventuell vertragliche Beschränkungen in Bezug auf den Weiterverkauf dieser Wertpapiere. Des Weiteren kann die Gesellschaft unter bestimmten Umständen mit Terminkontrakten und Optionen auf Futures handeln, und auch bei diesen Papieren kann es zu Situationen kommen, in denen sie nur schwer realisierbar sind, wenn z.B. die Marktaktivität abnimmt oder eine tägliche Schwankungsgrenze erreicht wurde. Die meisten Terminbörsen beschränken die Schwankungen in Terminkontraktkursen während eines Tages durch Vorschriften, die als „tägliche Obergrenze“ bezeichnet werden. Wenn der Kurs eines Terminkontrakts bis auf den Grenzpunkt steigt oder fällt, ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, ungünstige Positionen unverzüglich glattzustellen, was zu Verlusten führen kann.

#### **REITs**

REITs (real estate investment trusts) sind börsennotierte Gesellschaften, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Investmenttyps gemäß Luxemburger Gesetz sind und welche Immobilien zum Zwecke der langfristigen Anlage erwerben und/oder erschließen. Sie investieren den Großteil ihres Vermögens direkt in Immobilien und erzielen ihre Erträge hauptsächlich aus Mieten. Für die Anlage in öffentlich gehandelten Wertpapieren von Gesellschaften, die hauptsächlich in der Immobilienbranche tätig sind, gelten besondere Risikoüberlegungen. Zu diesen Risiken gehören: die zyklische Natur von Immobilienwerten, mit der allgemeinen und der örtlichen Wirtschaftslage verbundene Risiken, Flächenüberhang und verstärkter Wettbewerb, Steigerungen bei Grundsteuern und Betriebskosten, demografische Trends und Veränderungen bei Mieterträgen, Änderungen der baurechtlichen Vorschriften, Verluste aus Schäden und Enteignung, Umweltrisiken, Mietbegrenzungen durch Verwaltungsvorschriften, Änderungen im Wert von Wohngebieten, Risiken verbundener Parteien, Veränderungen der Attraktivität von Immobilien für Mieter, Zinssteigerungen und andere für den Immobilienkapitalmarkt maßgebliche Einflussfaktoren. Im Allgemeinen führen ansteigende Zinsen zu höheren Finanzierungskosten, was direkt oder indirekt den Wert der Anlage des betreffenden Subfonds mindern könnte.

#### **Einsatz von Derivaten**

Der Einsatz von Derivaten kann zwar vorteilhaft sein, es können mit ihm jedoch auch Risiken verbunden sein, die sich von denen traditionellerer Anlagen unterscheiden und die in bestimmten Fällen auch größer sind.

Derivative Produkte sind hoch spezialisierte Finanzinstrumente. Der Einsatz eines Derivats erfordert das Verständnis nicht nur des Basiswerts, sondern auch des Derivats selbst, ohne dass dabei die Möglichkeit besteht, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten.

Ist eine Derivattransaktion besonders groß oder der betreffende Markt illiquide, lässt sich eine Transaktion möglicherweise nicht zu einem vorteilhaften Preis veranlassen oder eine Position glattstellen.

Da viele Derivate eine Hebelwirkung aufweisen, können nachteilige Änderungen des Wertes oder Niveaus des zugrunde liegenden Vermögenswertes, Satzes oder Index zu einem wesentlich höheren Verlust als den in das Derivat angelegten Betrag führen.

Zu den anderen Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten gehören falsche Preisstellungen oder nicht korrekte Bewertungen von Derivaten. Viele Derivate sind komplex und werden oft subjektiv bewertet. Nicht korrekte Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsanforderungen an Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für die Gesellschaft führen. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch die Gesellschaft nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung ihres Anlageziels dar und kann sich manchmal sogar gegenteilig auswirken.

Derivative Instrumente bergen auch das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem Derivat beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält. Das Ausfallrisiko bei an Börsen gehandelten Derivaten ist in der Regel niedriger als bei privat ausgehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Erfüllungsgarantie übernimmt.

Zusätzlich beinhaltet der Einsatz von Kreditderivaten (Credit-Default-Swaps, Credit-Linked-Notes) das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil eine der dem Kreditderivat unterliegenden Einheiten zahlungsunfähig wird.

Es kann keine verbindliche Aussage getroffen werden, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zum Erreichen des beabsichtigten Ziels führt.

#### **Kleine bis mittlere Unternehmen**

Einige Subfonds dürfen hauptsächlich in kleineren und mittleren Unternehmen anlegen. Anlagen in kleinere, weniger bekanntere Unternehmen beinhalten größere Risiken und die Möglichkeit höherer Kursvolatilität aufgrund der spezifischen unsichereren Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der größeren Anfälligkeit kleinerer Firmen für Veränderungen des Marktes.

#### **Konzentration auf bestimmte Länder beziehungsweise Regionen**

Wenn sich ein Subfonds auf Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in einem bestimmten Land oder bestimmten Ländern beschränkt, ist er durch eine solche Konzentration dem Risiko ungünstiger gesellschaftlicher, politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse in diesem Land oder diesen Ländern ausgesetzt.

Dieses Risiko erhöht sich, falls es sich hierbei um ein Schwellenland handelt. Anlagen in diesen Subfonds sind den unten beschriebenen Risiken ausgesetzt, welche durch die besonderen, in dem betreffenden Schwellenland herrschenden Bedingungen verschärft werden können.

#### **Anlagen in Schwellenländern/Entwicklungsmärkten**

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Subfonds in Entwicklungsmärkte oder Schwellenländer anlegen können. Anlagen in Schwellenländern und Entwicklungsmärkten können ein höheres Risiko bergen als Anlagen in Märkten von Industrieländern.

Die Wertpapiermärkte von Entwicklungsmärkten oder Schwellenländern sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatil als die Wertpapiermärkte der Industrieländer. Zudem kann in Entwicklungsmärkten oder Schwellenländern ein höheres Risiko als üblich einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen der staatlichen Regulierung und von Gesetzen bestehen, die sich auf die Anlagen in diesen Ländern auswirken können. Des Weiteren können das Vermögen von Subfonds, die in diese Märkte anlegen, sowie die von dem Subfonds erzielten Erträge nachteilig von



Wechselkurschwankungen und Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden und folglich kann der Nettovermögenswert der Aktien dieser Subfonds eine erhebliche Volatilität aufweisen. Außerdem können Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals bestehen.

Einige dieser Märkte unterliegen möglicherweise keinen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards oder Praktiken, die mit den in Industrieländern üblichen Praktiken vergleichbar sind. Zudem können die Wertpapiermärkte dieser Länder einer unerwarteten Schließung unterliegen. Darüber hinaus bestehen möglicherweise eine geringere staatliche Aufsicht, weniger rechtliche Vorschriften und weniger präzise Steuergesetze und -verfahren als in Ländern mit stärker entwickelten Wertpapiermärkten.

Außerdem sind die Abrechnungssysteme in Schwellenländern und Entwicklungsmärkten möglicherweise weniger gut organisiert als in Industrieländern. Daher kann das Risiko bestehen, dass die Abrechnung verzögert erfolgt und Barmittel oder Wertpapiere der betreffenden Subfonds aufgrund von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind. Insbesondere kann es die Marktpraxis erfordern, dass die Zahlung vor dem Erhalt des gekauften Wertpapiers zu erfolgen hat oder dass ein Wertpapier geliefert werden muss, bevor die Zahlung eingegangen ist. In diesen Fällen kann der Ausfall eines Brokers oder einer Bank, über die die entsprechende Transaktion durchgeführt wird, zu einem Verlust der Subfonds führen, die in Wertpapiere in Schwellenländern oder Entwicklungsmärkten investieren.

Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung, ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage nach ausgewählt werden. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration führen.

Zeichnungen für die entsprechenden Subfonds sind deshalb nur für Anleger geeignet, die sich der Risiken im Zusammenhang mit dieser Anlageform vollständig bewusst sind und diese tragen können.

#### Anlagen in Russland

Depot- und Registrierungsrisiko in Russland

- Obgleich das Engagement in den russischen Aktienmärkten gut durch den Einsatz von GDRs und ADRs abgedeckt ist, können einzelne Subfonds gemäß ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die den Einsatz von örtlichen Hinterlegungs- und/oder Depotdienstleistungen erfordern könnten. Derzeit wird in Russland der Nachweis für den Rechtsanspruch auf Aktien buchmäßig geführt.
- Die Bedeutung des Registers für das Depot- und Registrierungsverfahren ist entscheidend. Obwohl unabhängige Registerführer durch die russische Zentralbank zugelassen und beaufsichtigt werden und unter Umständen zivilrechtliche oder verwaltungsrechtliche Verantwortung für eine ausbleibende oder nicht ordnungsgemäße Performance ihrer Verpflichtungen tragen, besteht dennoch die Möglichkeit, dass der Subfonds seine Registrierung durch Betrug, Nachlässigkeit oder schiere Unaufmerksamkeit verliert. Seit dem 1. Oktober 2014 müssen zwar alle Unternehmen, unabhängig von der Anzahl ihrer Aktionäre, gemäß russischem Recht unabhängige Registerführer einsetzen, die die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien erfüllen. Jedoch wurde die Einhaltung dieser Vorschrift in der Praxis nicht streng überwacht. Aufgrund dieser fehlenden Unabhängigkeit hat die Geschäftsführung eines Unternehmens einen potenziell großen Einfluss auf die Zusammensetzung der Aktionäre dieses Unternehmens.
- Eine Entstellung oder Zerstörung des Registers könnte dem Bestand des Subfonds in Aktien des betreffenden Unternehmens wesentlich schaden oder ihn in bestimmten Fällen zunichte machen. Weder der Subfonds noch der Anlageverwalter noch die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft noch der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft noch eine der Vertriebsstellen haben die Möglichkeit, Zusicherungen für oder Gewährleistungen von oder Garantien für die Handlungen oder Leistungen des Registerführers abzugeben. Dieses Risiko wird durch den Subfonds getragen. Dieses Risiko dürfte durch die im Oktober 2013 wirksam gewordenen Änderungen des russischen Zivilgesetzbuchs abgemildert werden. Durch diese Anpassungen wird die registerführende Person dazu verpflichtet, a) einen etwaigen Verlust von Informationen aus dem Register unmittelbar bekannt zu machen und b) einen Gerichtsantrag zur Wiederherstellung der verlorenen Informationen

in dem Register zu stellen. Allerdings ist noch unklar, wie der Prozess zur Wiederherstellung der Registerinformationen ablaufen wird, da es noch keine entsprechenden Verfahrensregeln gibt.

Durch die oben genannten Änderungen des russischen Zivilgesetzbuchs wird gutgläubigen Erwerbern, die im Rahmen von Börsengeschäften Aktien erwerben, unbegrenzter Schutz gewährt. Einzige Ausnahme zu dieser Regel (die nicht einschlägig zu sein scheint) ist der Erwerb solcher Wertpapiere ohne Gegenleistung.

Direkte Anlagen am russischen Markt erfolgen grundsätzlich über Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, welche an der Closed Joint-Stock Company „MICEX Stock Exchange“ (die „Moskauer Börse“) gehandelt werden, in Übereinstimmung mit Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ und sofern in Kapitel 24 „Die Subfonds“ nichts anderes vorgesehen ist. Jegliche andere direkte Anlage, die nicht über die Moskauer Börse getätigt wird, fällt unter die 10%-Regel von Art. 41 (2) a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

#### Anlagen in China

##### Politische und wirtschaftliche Erwägungen

Die Anlagen der Subfonds können Aktien von Unternehmen enthalten, die in Festlandchina ansässig sind, an der Börse Hongkong (Stock Exchange of Hong Kong Limited) geführt und hauptsächlich in Hongkong gehandelt werden («H-Aktien»). Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich die Volkswirtschaft Festlandchinas in vielerlei Hinsicht von den Volkswirtschaften der meisten entwickelten Länder unterscheidet. Die Unterschiede betreffen z. B. die Einmischung der Regierung in die Wirtschaft, den Entwicklungsstand, die Wachstumsraten und die Devisenkontrollen. Der regulatorische und rechtliche Rahmen für die Kapitalmärkte und Unternehmen in Festlandchina ist im Vergleich zu den Industrieländern nicht gut entwickelt. Durch die Anlage in H-Aktien unterliegen die Subfonds den Risiken einer Anlage in Schwellenmärkte im Allgemeinen sowie den festlandchinesischen Risiken im Besonderen. Dazu gehören unter anderem:

- Weniger liquide und weniger effiziente Wertpapiermärkte;
- Größere Preisvolatilität;
- Wechselkurschwankungen und Devisenkontrollen;
- Geringere öffentliche Verfügbarkeit von Informationen über Emittenten;
- Die Auferlegung von Beschränkungen in Bezug auf die Rückführung von Geldern oder anderen Vermögenswerten aus dem Land;
- Höhere Transaktions- und Verwahrungsgebühren und grössere Abwicklungsrisiken;
- Schwierigkeiten bei der Durchsetzung vertraglicher Verpflichtungen;
- Geringeres Mass an Regulierung an den Wertpapiermärkten;
- Andere Rechnungslegungs-, Offenlegungs- und Berichterstattungs-pflichten;
- Stärkere Einmischung der Regierung in die Wirtschaft;
- Höhere Inflationsraten;
- Soziale, politische und wirtschaftliche Instabilität;
- Risiko von Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögenswerten sowie das Risiko von Kriegen und Terrorismus.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Regierung in Festlandchina in der Vergangenheit ein planwirtschaftliches System eingeführt hatte. Seit 1978 setzt die Regierung in Festlandchina Wirtschaftsreformen um, bei denen eine Dezentralisierung und die Nutzung von Marktkräften sowie sozialer Fortschritt im Mittelpunkt stehen. Allerdings sind viele der Wirtschaftsreformen in Festlandchina neue und experimentelle Vorhaben, sodass sie Anpassungen und Veränderungen unterliegen, und diese Anpassungen und Veränderungen wirken sich nicht immer positiv auf die Wertpapiermärkte aus. Hinzu kommt, dass viele Gesetze und Bestimmungen in Festlandchina neu und somit unerprobt sind, weshalb unklar ist, wie diese angewendet werden. Darüber hinaus können sie in Zukunft verändert werden.

Die festlandchinesische Wirtschaft hat in den letzten Jahren ein starkes Wachstum verzeichnet, das allerdings sowohl auf geografischer Ebene als auch über die verschiedenen Wirtschaftssektoren hinweg inhomogen verläuft. Ausserdem besteht keine Garantie hinsichtlich der Nachhaltigkeit dieses Wachstums.

Anlagen im Zusammenhang mit Festlandchina reagieren sensibel auf signifikante Veränderungen im politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Bereich. Diese Sensibilität kann den Kapitalzuwachs und damit auch die Performance der entsprechenden Anlagen negativ beeinflussen.

### Kontrolle der Regierung in Festlandchina über die Währungsumwandlung sowie künftige Wechselkursbewegungen

Am 21. Juli 2005 begann die Regierung in Festlandchina mit der Einführung eines kontrollierten Systems flexibler Wechselkurse, das auf dem Angebot und der Nachfrage am Markt basiert und unter Bezugnahme auf ein Währungsportfolio angepasst wird. Der Wechselkurs bzw. der Renminbi ist nicht länger an den US-Dollar gekoppelt, was ein flexibleres Renminbi-Wechselkurssystem zur Folge hat. Das von der chinesischen Volksbank autorisierte China Foreign Exchange Trading System veröffentlicht die zentralen Paritäten des Renminbi gegenüber dem US-Dollar, dem Euro und dem Yen, dem Pfund Sterling, und dem Hongkong-Dollar an jedem Handelstag jeweils um 9.15 Uhr. Die Kurse gelten als zentrale Paritäten für Transaktionen am Interbanken-Devisenkassamarkt sowie für OTC-Transaktionen der Banken. Der Wechselkurs des Renminbi gegenüber den oben erwähnten Währungen schwankt innerhalb eines Bandes ober- bzw. unterhalb der zentralen Paritäten. Da die Wechselkurse in erster Linie auf Marktkräften basieren, sind die Wechselkurse des Renminbi gegenüber anderen Währungen, darunter der US-Dollar und der Hongkong-Dollar, Bewegungen ausgesetzt, die aus externen Kräften resultieren. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Wechselkurse gegenüber dem US-Dollar, dem Hongkong-Dollar oder anderen ausländischen Währungen in Zukunft keinen starken Schwankungen unterliegen.

Im Juli 2005 setzt eine merkliche Beschleunigung der Renminbi-Aufwertung ein. Obwohl die Regierung in Festlandchina immer wieder ihre Absicht bekräftigt, die Stabilität des Renminbi zu erhalten, hat sie Massnahmen ergriffen (wie z. B. die Reduzierung der Sätze für die Export-Umsatzsteuer-Rückerstattung), um die Sorgen der Handelspartner Festlandchinas zu beschwichtigen. Eine weitere Beschleunigung der Aufwertung des Renminbi lässt sich daher nicht ausschliessen. Gleichzeitig gibt es aber auch keine Garantie dafür, dass sich der Renminbi nicht abwerten wird. Eine Abwertung des Renminbi könnte sich negativ auf den Nettovermögenswert der betroffenen Subfonds auswirken.

### Standards und Praktiken bei der Rechnungslegung, Buchprüfung und Finanzberichterstattung

Standards und Praktiken bezüglich Rechnungslegung, Buchprüfung und Finanzberichterstattung, die bei Unternehmen in Festlandchina angewendet werden, unterscheiden sich möglicherweise von in anderen Ländern üblichen Standards und Praktiken. So gibt es möglicherweise Unterschiede bei den Bewertungsmethoden für Immobilien und Vermögenswerte sowie bei den Pflichten zur Offenlegung von Informationen für die Anleger.

### Rechtssystem

Das Rechtssystem in Festlandchina im Allgemeinen sowie für die Wertpapiermärkte im Besonderen war in den letzten Jahren von einem rapiden Wandel betroffen, was zu Schwierigkeiten bei der Interpretation und Anwendung der neuen Bestimmungen führen kann. Das revidierte Wertpapiergesetz, das am 1. Januar 2006 in Kraft trat, bedeutete eine umfassende Überarbeitung des früheren regulatorischen Rahmens in Bezug auf die Systeme für die Emission, die Börsennotierung und den Handel von Wertpapieren.

Die Regierung in Festlandchina hat in den letzten Jahren verschiedene Steuerreformen durchgeführt. Es gibt keine Garantie dafür, dass die derzeitigen Steuergesetze und -bestimmungen künftig nicht geändert oder ergänzt werden. Eine Änderung oder Ergänzung von Steuergesetzen- und -bestimmungen könnte sich auf den Nachsteuergewinn von Unternehmen in Festlandchina auswirken.

### Steuerrisiken in Festlandchina

Legt ein Subfonds in H-Aktien an, deren Erträge (z. B. Dividenden) aus Festlandchina stammen, so unterliegen etwaige Erträge der in Festlandchina geltenden Unternehmensbesteuerung. Derartige Unternehmenssteuern wirken sich ungünstig auf die Performance des betreffenden Subfonds aus. Die Subfonds können zudem anderen in Festlandchina geltenden Steuern unterliegen, welche die Erträge aus Anlagen des Subfonds mindern können.

### Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm

Die Subfonds können über das Stock-Connect-Programm in zulässige chinesische A-Aktien («China-Connect-Wertpapiere») anlegen. Das Stock-Connect-Programm ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-System, das unter anderem von der Stock Exchange of Hong Kong Limited («SEHK»), der Shanghai Stock Exchange («SSE»), der Shenzhen Stock Exchange

(«SZSE»), der Hong Kong Securities Clearing Company Limited («HKSCC») und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited («ChinaClear») mit dem Ziel entwickelt wurde, die Aktienmärkte des chinesischen Festlands und Hongkongs zu vernetzen.

Für Anlagen in China-Connect-Wertpapiere bietet das Stock-Connect-Programm den sogenannten Nordwärtshandel. Er ermöglicht es Anlegern, über ihre Börsenmakler in Hongkong und eine von der SEHK gegründete Wertpapierdienstleistungsgesellschaft via Order Routing an die SSE oder die SZSE mit China-Connect-Wertpapieren zu handeln.

Gemäss dem Stock-Connect-Programm zeichnet HKSCC, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited («HKEx»), für die Abrechnung, Abwicklung sowie die Erbringung von Nominee- und anderen verbundenen Diensten für die Transaktionen verantwortlich, die von den Marktteilnehmern und Investoren in Hongkong ausgeführt werden.

### Für den Nordwärtshandel zulässige China-Connect-Wertpapiere

Zu den für den Nordwärtshandel zulässigen China-Connect-Wertpapieren zählen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts unter anderem (1) an der SSE notierte Aktien, die (a) im SSE 180 Index enthalten sind, (b) im SSE 380 Index enthalten sind, (c) chinesische A-Aktien, die an der SSE notiert sind, aber nicht im SSE 180 Index oder SSE 380 Index enthalten sind, bei denen die entsprechenden chinesischen H-Aktien jedoch an der SEHK notiert sind, vorausgesetzt: (i) sie werden an der SSE nicht in anderen Währungen als dem Renminbi («RMB») gehandelt und (ii) sie sind nicht im Risikomeldesystem aufgeführt; und (2) Aktien, die (a) im SZSE Component Index und SZSE Small/Mid Cap Innovation Index («SZSE Constituent Stocks») vertreten sind und eine Marktkapitalisierung von mindestens RMB 6 Milliarden aufweisen und (b) chinesische A-Aktien, die an der SZSE notiert sind, aber keine SZSE Constituent Stocks darstellen, bei denen die entsprechenden chinesischen H-Aktien jedoch an der SEHK notiert sind, vorausgesetzt: (i) sie werden an der SZSE nicht in anderen Währungen als dem Renminbi gehandelt und (ii) sie sind nicht im Risikomeldesystem aufgeführt. SEHK, SSE und/oder SZSE können Wertpapiere als China-Connect-Wertpapiere zulassen oder ausschliessen und die Zulassung von Aktien zum Nordwärtshandel von Zeit zu Zeit ändern.

### Eigentum an China-Connect-Wertpapieren

China-Connect-Wertpapiere, die von Anlegern in Hongkong und von ausländischen Anlegern (darunter die betreffenden Subfonds) über das Stock-Connect-Programm erworben werden, werden in ChinaClear gehalten. HKSCC hält diese China-Connect-Wertpapiere als «Nominee». Die geltenden Regeln, Vorschriften und sonstigen administrativen Massnahmen und Bestimmungen in der VRC im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm (die «Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm») beinhalten generell das Konzept eines «Nominee» und erkennen das Konzept des «wirtschaftlichen Eigentümers» von Wertpapieren an. In diesem Zusammenhang handelt es sich bei einem Nominee (im Falle der betreffenden China-Connect-Wertpapiere HKSCC) um die Person, die im Namen von anderen (Anleger aus Hongkong oder ausländische Anleger (darunter die betreffenden Subfonds) in Bezug auf die jeweiligen China-Connect-Wertpapiere) Wertpapiere hält. HKSCC hält die jeweiligen China-Connect-Wertpapiere im Namen von Anlegern aus Hongkong und ausländischen Anlegern (darunter den jeweiligen Subfonds), die wirtschaftliche Eigentümer der jeweiligen China-Connect-Wertpapiere sind. Die jeweiligen Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm bestimmen, dass Anleger in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen die Rechte und Vorteile der über das Stock-Connect-Programm erworbenen China-Connect-Wertpapiere geniessen. Ausgehend von den Bestimmungen der Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm sollten die Anleger aus Hongkong und die ausländischen Anleger (darunter die jeweiligen Subfonds) gemäss den Gesetzen und Vorschriften der VRC als wirtschaftliche Eigentümer der jeweiligen China-Connect-Wertpapiere gelten. Daneben liegen nach den geltenden Regeln des Central Clearing and Settlement System («CCASS») alle Eigentumsrechte in Bezug auf die von HKSCC als Nominee gehaltenen China-Connect-Wertpapiere je nach Sachlage bei den betreffenden CCASS-Teilnehmern oder ihren Kunden.

Anleger, die über den Nordwärtshandel investieren, üben ihre Rechte im Zusammenhang mit den China-Connect-Wertpapieren jedoch über den CCASS-Clearingteilnehmer und HKSCC als Nominee aus. Mit Blick auf bestimmte Rechte und Ansprüche an China-Connect-Wertpapieren, die nur durch Klagen vor zuständigen Gerichten auf dem chinesischen Festland ausgeübt bzw. geltend gemacht werden können, ist ungewiss, ob diese

Rechte durchgesetzt werden können, da gemäss den CCASS-Regelungen HKSCC als Nominee nicht verpflichtet ist, auf dem chinesischen Festland oder anderswo eine Klage oder ein Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen der Anleger für die China-Connect-Wertpapiere durchzusetzen.

Die genaue Beschaffenheit und die Rechte eines Anlegers, der über den Nordwärtshandel investiert, als wirtschaftlicher Eigentümer der China-Connect-Wertpapiere über die HKSCC als Nominee sind im chinesischen Recht nicht genau definiert. Auch die genaue Beschaffenheit und die Methoden zur Durchsetzung der in den Gesetzen des chinesischen Festlands verankerten Rechte und Ansprüche von Anlegern, die über den Nordwärtshandel investieren, lassen sich nicht zweifelsfrei definieren.

#### Vorabprüfung

Die gesetzlichen Vorschriften des chinesischen Festlands sehen vor, dass die SSE und die SZSE einen Verkaufsauftrag ablehnen dürfen, wenn ein Anleger (einschliesslich der Subfonds) nicht über ausreichende chinesische A-Aktien auf seinem Konto verfügt. Die SEHK wird alle Verkaufsaufträge zu China-Connect-Wertpapieren über den Nordwärtshandel in ähnlicher Weise auf der Ebene der registrierten Marktteilnehmer der SEHK («Marktteilnehmer») überprüfen, um sicherzustellen, dass es nicht zu einem Überverkauf durch einen einzelnen Marktteilnehmer kommt («Vorabprüfung»).

#### Quotengrenzen

Der Handel via Stock Connect unterliegt einer täglichen Höchstquote («tägliche Quote»). Der Nordwärtshandel unterliegt einem separaten täglichen Kontingent, das von der SEHK überwacht wird. Die tägliche Quote begrenzt den maximalen Nettowert von Wertpapierkäufen im Rahmen grenzüberschreitender Transaktionen über den Nordwärtshandel mittels Stock Connect pro Tag. Die tägliche Quote kann sich von Zeit zu Zeit ohne Vorankündigung ändern und damit die Wertpapierkäufe über den Nordwärtshandel beeinflussen.

Insbesondere werden neue Kaufaufträge abgelehnt, sobald das für den Nordwärtshandel gültige Volumen der täglichen Quote auf Null sinkt oder die tägliche Quote überschritten wird (obgleich Anleger ihre China-Connect-Wertpapiere ungeachtet des Quotenvolumens verkaufen dürfen). Daher können die Quotengrenzen die Fähigkeit des Subfonds beeinträchtigen, über Stock Connect zeitnah in China-Connect-Wertpapiere zu investieren.

#### Einschränkungen des Day Trading

Day Trading (Turnaround) ist auf dem Markt für chinesische A-Aktien nicht zulässig. Daher können Subfonds, die China-Connect-Wertpapiere an einem Handelstag (T-Tag) kaufen, die Aktien nur am T-Tag+1 und danach vorbehaltlich jeglicher China-Connect-Regeln verkaufen. Das schränkt die Anlagemöglichkeiten der Subfonds ein, insbesondere, wenn ein Subfonds an einem bestimmten Handelstag China-Connect-Wertpapiere verkaufen will. Die Anforderungen für die Abwicklung und die Vorabprüfung können sich gelegentlich ändern.

#### Vorrangigkeit von Aufträgen

Wenn ein Makler seinen Kunden Handelsdienstleistungen über Stock Connect anbietet, können eigene Handelsaufträge des Maklers oder seiner verbundenen Unternehmen unabhängig an das Handelssystem übermittelt werden, ohne dass die Händler über den Status der Aufträge von Kunden informiert sind. Es kann nicht zugesichert werden, dass Makler Aufträge von Kunden vorrangig behandeln (wie in den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften bestimmt).

#### Risiko im Zusammenhang mit der bestmöglichen Ausführung

Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren können gemäss den geltenden Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm über einen oder mehrere Makler ausgeführt werden, die für die Subfonds für Transaktionen über den Nordwärtshandel ernannt werden. Um die Anforderungen an die Vorabprüfung zu erfüllen, können die Subfonds bestimmen, dass sie Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren nur über bestimmte Makler oder Marktteilnehmer ausführen können und diese Transaktionen dementsprechend nicht auf der Grundlage der bestmöglichen Ausführung ausgeführt werden.

Ferner kann der Makler Anlageaufträge mit seinen eigenen Aufträgen und denen seiner verbundenen Unternehmen sowie seiner anderen Kunden, einschliesslich der Subfonds, zusammenfassen. In einigen Fällen kann sich

die Zusammenfassung für die Subfonds nachteilig auswirken, in anderen Fällen kann die Zusammenfassung für die Subfonds vorteilhaft sein.

Eingeschränkte(r) ausserbörslicher Handel und Übertragungen  
Nicht handelsbezogene Übertragungen (d. h. ausserbörsliche(r) Handel und Übertragungen) über das Stock-Connect-Programm sind mit Ausnahme abgegrenzter Fälle laut den Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm grundsätzlich nicht gestattet.

#### Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklung, Abrechnung und Verwahrung

Die HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Links zwischen SEHK und SSE sowie SZSE eingerichtet, und jeder wurde jeweils Clearing-Teilnehmer des anderen, um die Abrechnung und Abwicklung grenzüberschreitender Transaktionen zu ermöglichen. Bei grenzüberschreitenden Transaktionen, die auf einem Markt eingeleitet werden, rechnet bzw. wickelt die Clearingstelle dieses Marktes auf der einen Seite mit ihren eigenen Clearing-Teilnehmern ab und verpflichtet sich auf der anderen Seite, die Abrechnungs- und Abwicklungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle des Kontrahenten zu erfüllen.

Die über Stock Connect gehandelten Stock-Connect-Wertpapiere werden in nicht physischer Form ausgegeben, so dass Anleger wie der Subfonds keine physischen China-Connect-Wertpapiere halten. Beim Stock-Connect-Programm sollten Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger, darunter die Subfonds, die China-Connect-Wertpapiere über den Nordwärtshandel erworben haben, die China-Connect-Wertpapiere auf den Wertpapierkonten ihrer Makler oder Verwahrstellen auf dem von der HKSCC betriebenen CCASS halten.

Transaktionen mit den Verwahrstellen oder Maklern, die die Anlagen der Subfonds gemäss dieser Vereinbarung halten oder die Transaktionen der Subfonds abwickeln, sind mit Risiken verbunden. Bei einer Insolvenz oder einem Konkurs einer Verwahrstelle oder eines Maklers erlangen die Subfonds die betreffenden Vermögenswerte möglicherweise verspätet oder nicht von der Verwahrstelle oder dem Makler oder aus der Konkursmasse zurück und besitzen gegenüber der Verwahrstelle oder dem Makler nur einen allgemeinen, unbesicherten Anspruch auf diese Vermögenswerte.

Aufgrund des kurzen Abwicklungszyklus für China-Connect-Wertpapiere kann der CCASS-Clearingteilnehmer, der als Verwahrstelle fungiert, auf ausschliessliche Anweisung des vom Anlageverwalter des betreffenden Subfonds ordnungsgemäss angewiesenen Verkaufsmaklers handeln. Zu diesem Zweck muss die Verwahrstelle möglicherweise auf Risiko des Subfonds auf ihr Recht zur Erteilung von Abwicklungsanweisungen in Bezug auf den CCASS-Clearingteilnehmer, der auf dem Markt als ihre Verwahrstelle fungiert, verzichten.

Dementsprechend können die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Maklertätigkeit bei Verkäufen und der Verwahrung von einer juristischen Person erbracht werden, während der Subfonds möglicherweise Risiken aufgrund potenzieller Interessenkonflikte unterliegt, die durch angemessene interne Verfahren gesteuert werden.

Die Rechte und Ansprüche der Subfonds an China-Connect-Wertpapieren werden durch HKSCC ausgeübt, die ihre Rechte als Nominee der China-Connect-Wertpapiere ausübt, die auf dem auf RMB lautenden Aktien-Sammelkonto von HKSCC bei ChinaClear gutgeschrieben werden.

#### Risiko eines Ausfalls von CCASS und ChinaClear

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich ein Ausfall, eine Insolvenz oder Liquidation von CCASS auf China-Connect-Wertpapiere auswirken kann, die auf den Konten der betreffenden Makler oder Verwahrstellen beim CCASS gehalten werden. In diesem Fall besteht ein Risiko, dass die Subfonds keine Eigentumsrechte an den auf dem Konto beim CCASS hinterlegten Vermögenswerten haben und/oder die Subfonds zu unbesicherten Gläubigern werden, die gleichrangig mit allen anderen unbesicherten Gläubigern von CCASS sind.

Ferner sind die Vermögenswerte der Subfonds auf den Konten der betreffenden Makler oder Verwahrstellen beim CCASS möglicherweise nicht genauso gut geschützt, als wenn sie ausschliesslich auf den Namen der Subfonds registriert und gehalten werden könnten. Insbesondere besteht das Risiko, dass Gläubiger des CCASS behaupten können, die Wertpapiere wären Eigentum des CCASS und nicht der Subfonds, und dass ein Gericht diese Behauptung bestätigen würde. In so einem Fall könnten diese Gläubiger versuchen, das Vermögen der Subfonds für sich zu beanspruchen.

Im Falle einer Nichtabwicklung durch HKSCC und sofern HKSCC keine oder nicht ausreichende Wertpapiere in einer Höhe benennt, die der Nichtabwicklung entsprechen, sodass für die Abwicklung von Transaktionen mit

China-Connect-Wertpapieren Wertpapiere fehlen, zieht ChinaClear den Fehlbetrag von dem auf RMB lautenden Aktien-Sammelkonto von HKSCC bei ChinaClear ab, sodass die Subfonds an diesem Fehlbetrag unter Umständen beteiligt werden.

ChinaClear hat ein Rahmenwerk für das Risikomanagement sowie Massnahmen eingeführt, die von der China Securities Regulatory Commission genehmigt wurden und überwacht werden. Sollte der äusserst unwahrscheinliche Fall eines Ausfalls von ChinaClear eintreten und ChinaClear für zahlungssäumig erklärt werden, wird sich HKSCC laut eigenen Angaben in Treu und Glauben bemühen, die ausstehenden China-Connect-Wertpapiere und Gelder von ChinaClear über die zur Verfügung stehenden gesetzlichen Kanäle oder gegebenenfalls durch den Liquidationsprozess von ChinaClear zurückzuerlangen. HKSCC wird die wiedererlangten China-Connect-Wertpapiere und/oder -gelder wiederum anteilig anhand der Vorgaben der betreffenden China-Connect-Behörde an die Clearing-Teilnehmer ausschütten. In diesem Fall kann es für die betreffenden Subfonds zu Verzögerungen beim Prozess der Wiedererlangung kommen, oder sie sind unter Umständen nicht in der Lage, ihre Verluste von ChinaClear zurückzuerlangen.

#### Beteiligung an Kapitalmassnahmen und Aktionärsversammlungen

Der aktuellen Marktpraxis in der VRC entsprechend werden Anleger, die über den Nordwärtshandel Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren tätigen, nicht durch Stimmrechtsvertreter oder persönlich an den Versammlungen der betreffenden an der SSE oder der SZSE notierten Unternehmen teilnehmen können. Die Subfonds werden die Stimmrechte bei den Unternehmen, in die sie anlegen, nicht in gleicher Weise ausüben können wie auf einigen entwickelten Märkten.

Ferner wird eine Kapitalmassnahme in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere vom betreffenden Emittenten über die SSE- bzw. SZSE-Website und bestimmte amtlich benannte Zeitungen bekannt gegeben. Die an der SSE bzw. der SZSE notierten Emittenten veröffentlichen Unternehmensunterlagen jedoch nur auf vereinfachtem Chinesisch und es stehen keine englischen Übersetzungen zur Verfügung.

HKSCC wird die CCASS-Teilnehmer über China-Connect-Wertpapiere betreffende Kapitalmassnahmen auf dem Laufenden halten. Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger (darunter die Subfonds) müssen die Vereinbarung und die von ihren jeweiligen Maklern oder Verwahrstellen (d. h. den CCASS-Teilnehmern) angegebene Frist einhalten. Der ihnen zur Verfügung stehende Zeitraum für einige Arten von Kapitalmassnahmen für China-Connect-Wertpapiere kann sich auf nur einen Werktag belaufen. Daher sind die Subfonds unter Umständen nicht in der Lage, rechtzeitig an einigen Kapitalmassnahmen teilzunehmen. Da auf dem chinesischen Festland nicht mehrere Stimmrechtsvertreter ernannt werden dürfen, können die Subfonds möglicherweise keine Stimmrechtsvertreter ernennen, damit diese an Aktionärsversammlungen in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere teilnehmen. Es kann nicht zugesichert werden, dass CCASS-Teilnehmer, die am Stock-Connect-Programm teilnehmen, Abstimmungsdienste oder andere zugehörige Dienste anbieten oder veranlassen, dass sie angeboten werden.

#### Regelung für Gewinne aus Short-Swing-Geschäften und Offenlegung von Interessen / Risiko aufgrund der Regelung für Gewinne aus Short-Swing-Geschäften

Gemäss dem Wertpapierrecht des chinesischen Festlands muss ein Aktionär, dessen eigene Positionen zusammen mit denen anderer Unternehmen der Gruppe mindestens 5% der insgesamt ausgegebenen Aktien («Grossaktionär») einer auf dem chinesischen Festland gegründeten Gesellschaft betragen, die an einer Börse auf dem chinesischen Festland notiert ist (ein «börsennotiertes chinesisches Unternehmen»), alle durch den Kauf und Verkauf von Aktien dieses börsennotierten chinesischen Unternehmens erzielten Gewinne zurückzahlen, wenn beide Geschäfte innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten stattfinden. Für den Fall, dass die Gesellschaft durch die Anlage in China-Connect-Wertpapiere über das Stock-Connect-Programm Grossaktionär eines börsennotierten chinesischen Unternehmens wird, sind die Gewinne, die die Subfonds aus diesen Anlagen erzielen können, unter Umständen begrenzt, was sich abhängig vom Umfang der Anlagen der Gesellschaft in China-Connect-Wertpapiere über das Stock-Connect-Programm nachteilig auf die Wertentwicklung der Subfonds auswirken kann.

#### Risiko im Zusammenhang mit der Offenlegung von Beteiligungen

Gemäss den Anforderungen zur Offenlegung von Beteiligungen auf dem chinesischen Festland unterliegt die Gesellschaft, sofern sie ein Grossaktionär eines börsennotierten chinesischen Unternehmens wird, dem Risiko, dass die Beteiligungen der Gesellschaft zusammen mit den Beteiligungen der anderen oben genannten Personen gemeldet werden müssen. Dadurch können die Beteiligungen der Gesellschaft öffentlich bekannt werden, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung der Subfonds auswirkt.

#### Eigentumsgrenzen für ausländische Anleger

Da es basierend auf den in den Vorschriften des chinesischen Festlands (in ihrer jeweils gültigen Fassung) festgelegten Grenzwerten Beschränkungen für die Gesamtzahl der Aktien an einem börsennotierten chinesischen Unternehmen gibt, die von allen zugrunde liegenden ausländischen Anlegern und/oder einem einzelnen ausländischen Anleger gehalten werden dürfen, wird die Fähigkeit der Subfonds (als ausländische Anleger), Anlagen in China-Connect-Wertpapiere zu tätigen, durch die betreffenden Grenzwerte und die Aktivitäten aller zugrunde liegenden ausländischen Anleger beeinflusst.

In der Praxis werden sich die Anlagen der zugrunde liegenden ausländischen Anleger kaum überwachen lassen, da ein Anleger seine Anlagen gemäss dem Recht des chinesischen Festlands über verschiedene zulässige Kanäle tätigen kann.

#### Operationelle Risiken

Voraussetzung für das Stock-Connect-Programm ist, dass die betrieblichen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer funktionieren. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, sofern sie bestimmte Anforderungen an Informationstechnologie, Risikomanagement und sonstige Anforderungen erfüllen, die von der jeweiligen Börse und/oder Clearingstelle genannt werden.

Zudem erfordert die «Vernetzung» innerhalb von Stock Connect ein grenzüberschreitendes Order Routing. Das erfordert die Entwicklung neuer Informationstechnologiesysteme seitens der SEHK und der Marktteilnehmer (d. h. China Stock Connect System), die von der SEHK eingeführt werden müssen und an die sich die Marktteilnehmer anschliessen müssen. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäss funktionieren werden oder weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen auf beiden Märkten angepasst werden. Falls die jeweiligen Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, könnte der Handel mit China-Connect-Wertpapieren über das Stock-Connect-Programm unterbrochen werden. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit der Subfonds auswirken, Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien über das Stock-Connect-Programm zu erhalten (und damit ihre Anlagestrategie zu verfolgen).

#### Regulatorisches Risiko

Das Stock-Connect-Programm ist ein neues Programm für den Markt und unterliegt Verordnungen, die von den Regulierungsbehörden erlassen, und Umsetzungsregeln, die von den Börsen auf dem chinesischen Festland und in Hongkong aufgestellt wurden. Daneben können von den Regulierungsbehörden gelegentlich neue Verordnungen im Zusammenhang mit Aktivitäten und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Handel aufgrund von Stock Connect erlassen werden.

#### Keine Absicherung durch den Investor Compensation Fund

Die Anlagen der Subfonds über den Nordwärtshandel sind derzeit nicht durch den Entschädigungsfonds für Anleger in Hongkong abgesichert. Daher unterliegen die Subfonds den Risiken eines Ausfalls der Makler, die am Handel von China-Connect-Wertpapieren beteiligt sind.

#### Unterschiede bezüglich des Handelstages

Das Stock-Connect-Programm wird nur an Tagen betrieben, an denen sowohl die Märkte auf dem chinesischen Festland als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn die Banken auf beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind. Daher kann bei bestimmten Gelegenheiten möglicherweise ein gewöhnlicher Handelstag für Anleger auf dem Markt des chinesischen Festlands (auch der Subfonds) sein, an dem Anleger jedoch nicht mit China-Connect-Wertpapieren handeln können. Die Subfonds können in der Zeit, in der ein Handel mittels Stock Connect folglich nicht möglich ist, dem Risiko von Kursschwankungen bei China-Connect-Wertpapieren unterliegen.

#### Risiken im Zusammenhang mit der Aussetzung der Aktienmärkte auf dem chinesischen Festland

Die Wertpapierbörsen auf dem chinesischen Festland haben in der Regel das Recht, den Handel mit einem Wertpapier, das an der betreffenden Börse gehandelt wird, auszusetzen oder zu begrenzen. Insbesondere werden die Handelsbandbreiten von den Börsen begrenzt. Dadurch kann der Handel mit chinesischen A-Aktien an der betreffenden Börse ausgesetzt werden, wenn der Handelskurs des Wertpapiers die Handelsbandbreite über- oder unterschreitet. Bei einer solchen Aussetzung würde ein Handel mit bestehenden Positionen unmöglich und wäre mit potenziellen Verlusten für die Subfonds verbunden.

#### Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung auf dem chinesischen Festland

Gemäss dem Rundschreiben (Caishui 2014) Nr. 81 zum Shanghai-Hong Kong Stock-Connect-Programm und dem Rundschreiben (Caishui 2016) Nr. 127 zum Shenzhen-Hong-Kong-Connect-Programms, die am 14. November 2014 bzw. am 5. November 2016 gemeinsam vom Finanzministerium, der Steuerbehörde und der Wertpapieraufsicht herausgegeben wurde, sind Anleger, die über Stock Connect in China-Connect-Wertpapiere anlegen, von der Einkommensteuer auf Kapitalgewinne befreit, die durch den Verkauf von China-Connect-Wertpapieren erzielt werden. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, wie lange diese Befreiung gelten wird und es gibt keine Sicherheit darüber, dass der Handel mit China-Connect-Wertpapieren nicht künftig einer Steuer unterliegen wird. Die Steuerbehörden auf dem chinesischen Festland können in Zukunft weitere Vorgaben herausgeben, die möglicherweise rückwirkend gelten.

Angesichts der Unsicherheit über die künftige Besteuerung von Gewinnen oder Erträgen aus Anlagen der Subfonds auf dem chinesischen Festland behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die sich aus den Rückstellungen für die Quellensteuer auf diese Gewinne oder Erträge ergebende Steuerlast auf Rechnung der Anlagen und im Namen des Subfonds zu erhöhen.

#### Risiken in Zusammenhang mit ChiNext Board, einem Marktsegment der SZSE

Bestimmte zulässige chinesische A-Aktien im Rahmen des Shenzhen-Hong-Kong-Connect-Programms sind am ChiNext Board, einem Marktsegment der SZSE, das in der Anfangsphase von Shenzhen Connect institutionellen professionellen Anlegern vorbehalten ist, notiert. Prinzipiell bergen am ChiNext Board notierte Aktien ein höheres Risiko als Aktien, die im entsprechenden Hauptsegment oder im KMU-Segment (kleine und mittlere Unternehmen) notiert sind.

#### Regulatorisches Risiko

Die Kotierungsvoraussetzungen für das ChiNext Board sind weniger streng als die für das Haupt- bzw. KMU-Segment. Es wird z. B. ein kürzerer Erfolgsbilanzzeitraum sowie niedrigerer Nettogewinn, Ertrag und operativer Cashflow vorausgesetzt. Zudem unterscheiden sich die Offenlegungsvorschriften des ChiNext Board von denen des Haupt- und KMU-Segments. Ad-hoc-Meldungen von am ChiNext vertretenen Unternehmen müssen beispielsweise nur auf einer von der CSRC festgelegten Website und auf der Website des Emittenten veröffentlicht werden. Wichtige, von den ChiNext-Unternehmen offengelegte Informationen könnten Investoren, die sich weiterhin über die für Haupt- und KMU-Segment üblichen Offenlegungskanäle informieren, entgehen.

#### Operatives Risiko

Am ChiNext Board notierte Unternehmen, deren Geschäft noch instabil und Profitabilität niedrig ist, befinden sich in der Regel in einer frühen Entwicklungsphase und sind weniger widerstandsfähig gegen Markt- und Branchenrisiken. Technisches Versagen, schlechte Akzeptanz neuer Produkte am Markt, Zurückbleiben hinter der Marktentwicklung und Veränderungen bei Gründern, Geschäftsleitung und im Kern des Technikerteams gehören zu den häufigen operativen Risiken dieser Unternehmen.

#### Risiko der Aufhebung der Börsenzulassung

Am ChiNext Board ist der Anteil der Unternehmen, deren Börsenzulassung aufgehoben wird, im Vergleich zum Hauptsegment höher.

#### Schwankungen des Aktienkurses

Die am ChiNext Board vertretenen Unternehmen sind relativ klein und ihre Wertentwicklung noch unbeständig. Daher sind sie anfälliger für

Spekulationen. Der Aktienkurs der im ChiNext Board enthaltenen Aktien ist volatil.

#### Technisches Risiko

Am ChiNext Board sind vornehmlich Technologieunternehmen vertreten, deren Erfolg von technischen Innovationen abhängt. Sie sind allerdings den Risiken und Herausforderungen in Zusammenhang mit technischen Innovationen, wie hohen Forschungs- und Entwicklungskosten, technischem Versagen und der rasanten Entwicklung und der Kurzlebigkeit der Produkte im Bereich Technologie ausgesetzt.

#### Risiko in Bezug auf die Bewertung

Generell ist es schwierig, am ChiNext Board vertretene Unternehmen zu bewerten, da sie sich noch in einer frühen Entwicklungsphase befinden, erst seit kurzem bestehen und ihre Einnahmen sowie Cashflows unbeständig sind. Daher lassen sich traditionelle Bewertungsmethoden wie das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder das Kurs-Buchwert-Verhältnis nur schwer anwenden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der VRC bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC ansässigen Personen anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC oder Anlegern in der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC zeichnet Aktien nur, wenn ihm dies gemäss den für den Anleger, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungsstellen und alle entsprechenden VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für Anlagen im Ausland. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Massnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurückzunehmen. Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

#### Anlagen in Private Equity

Verschiedene Subfonds dürfen einen geringen Teil ihres Nettofondsvermögens in Private Equity investieren. Vermögensanlagen mit Private-Equity-Charakter weisen typischerweise Unsicherheiten auf, die bei anderen Vermögensanlagen nicht in gleicher Weise bestehen. Die Private-Equity-Beteiligung ist vielfach eine Anlage in Unternehmen, die erst seit kurzer Zeit bestehen und beabsichtigen, sich in einem bestehenden Markt zu etablieren oder neue Geschäftsfelder zu besetzen. Die Geschäftsideen dieser Unternehmen basieren in der Regel auf neuen und innovativen Produkten oder Prozessen.

Eine Prognose über die Wertentwicklung dieser Unternehmen bzw. deren Geschäftsideen und Absatzpotenzial ist folglich häufig mit einer gewissen Unsicherheit verbunden.

Die Marktrisiken für Private Equity sind teilweise vom IPO-Markt abhängig. Börsengänge (IPOs) stellen ein wesentliches Instrument für den Ausstieg/Verkauf aus einem Private-Equity-Investment dar. Ein Rückgang der Börsengänge könnte die Umsetzung von Ausstiegsstrategien insgesamt nachteilig beeinflussen.

Aufgrund der unterschiedlichen Zeitpunkte, in denen einzelnen Subfonds Informationen von Seiten einzelner Private-Equity-Vehikel bzw. -

Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, kann der Nettoinventarwert pro Aktie dieser Subfonds von Zeit zu Zeit nicht dem tatsächlichen Gesamtwert der Anlagen entsprechen. Somit gehen Informationen, welche die Bewertung eines Private Equity beeinflussen, möglicherweise mit einer gewissen Verzögerung in die tägliche Bewertung der Vermögensgegenstände des Fonds ein. Dies gilt auch für die im Jahres- und Halbjahresbericht enthaltenen Informationen.

#### **Risikohinweis bezüglich Anlagen in Waren-, Rohstoff- und Immobilienfondsindizes**

Anlagen in Waren-, Rohstoff- und Immobilienfondsindizes unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und beinhalten zusätzliches Risikopotenzial. Grundsätzlich bleibt das von den Subfonds eingegangene Risiko durch den Verzicht auf Hebelwirkungen begrenzt. Als Beimischung in einem breit abgestützten Portefeuille jedoch zeichnen sich Anlagen in Produkten bzw. Techniken, die zu Engagements in Waren- und Rohstoff-, Hedge-Fonds- und Immobilienindizes führen, in der Regel durch eine geringe Korrelation mit traditionellen Anlagen aus.

#### **Marktrisiko**

Hierbei handelt es sich um ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise entgegen den Interessen der Gesellschaft verändert.

#### **Gegenparteirisiko**

Bei Transaktionen mit Gegenparteien (u.a. Schuldtitel und strukturierte Produkte) können durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten Verluste für den jeweiligen Subfonds entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Subfonds geschlossen werden.

Sofern die Gesellschaft für einen Subfonds derivative OTC Geschäfte (bspw. Non-exchange traded Futures und Optionen, Forwards, Swaps oder Differenzkontrakte (CFD)) abschließt, unterliegt sie einem erhöhten Kredit- und Gegenparteirisiko, welches die Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentmanager durch den Abschluss von Verträgen zur Sicherheitenverwaltung (Collateral-Verträge) reduzieren kann.

Die Durchführung von Transaktionen auf den OTC Märkten setzt den jeweiligen Subfonds dem Kreditrisiko seiner Gegenparteien sowie dem Risiko in Bezug auf die Fähigkeit, die Vertragsbedingungen zu erfüllen, aus. Im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den Subfonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten kommen, einschließlich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen während des Zeitraumes, während dessen die Gesellschaft ihre Rechte durchzusetzen versucht, Nichtermöglichung der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen. Ebenso besteht das Risiko, dass die Geschäfte beispielsweise durch Insolvenz entstehende Gesetzeswidrigkeit oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen bzw. buchhalterischen Gesetzesregelungen beendet werden bzw. beendet werden müssen.

#### **Nachhaltigkeitsrisiken**

Gemäß der SFDR müssen Finanzmarktteilnehmer die Art und Weise offenlegen, wie Nachhaltigkeitsrisiken (wie nachstehend definiert) in die Anlageentscheidung einbezogen werden, sowie die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Subfonds.

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Umwelt-, Sozial- oder Governance-Ereignis oder eine Bedingung, die, falls sie eintritt, einen tatsächlichen oder potenziellen wesentlichen negativen Einfluss auf den Wert der von den Subfonds getätigten Investitionen haben kann („Nachhaltigkeitsrisiko“).

Ein solches Risiko hängt hauptsächlich mit klimabezogenen Ereignissen zusammen, die sich aus dem Klimawandel (den sogenannten physischen Risiken) oder der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (den

sogenannten Übergangsrisiken) ergeben, was zu unerwarteten Verlusten führen kann, die sich auf die getätigten Investitionen und die finanzielle Situation des Subfonds auswirken können. Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusivität, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, Änderung des Kundenverhaltens usw.) oder Governance-Mängel (z. B. wiederkehrender erheblicher Verstoß gegen internationale Abkommen, Bestechungsprobleme, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) kann sich auch in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Nachhaltigkeitsrisiken werden in die Anlageentscheidung und Risikoüberwachung einbezogen, sofern sie potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und / oder Chancen zur Maximierung der langfristigen risikobereinigten Renditen darstellen.

Die Auswirkungen nach dem Auftreten eines Nachhaltigkeitsrisikos können zahlreich sein und variieren je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse. Wenn ein Nachhaltigkeitsrisiko in Bezug auf einen Vermögenswert auftritt, hat dies im Allgemeinen negative Auswirkungen auf seinen Wert oder einen vollständigen Wertverlust zur Folge.

Eine solche Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen muss daher auf Portfolioebene erfolgen. Weitere Einzelheiten und spezifische Informationen zu jedem Subfonds befinden sich in Kapitel 24, „Die Subfonds“.

Die Verwaltungsgesellschaft delegiert die Funktion der Anlageverwaltung der von ihr verwalteten Fonds und kann als solches derzeit nicht auf ausreichende ESG-Informationen zurückgreifen, um mit angemessener Genauigkeit negative Nachhaltigkeitseffekte unter Berücksichtigung aller von ihr beauftragten Anlageverwalter zu bestimmen und zu gewichten. Daher hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Art. 4 SFDR nicht direkt und auf ihrer Ebene zu berücksichtigen.

#### **EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken**

Die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive, „BRRD“) wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 2. Juli 2014 in Kraft getreten. Das erklärte Ziel der BRRD besteht darin, den Abwicklungsbehörden, einschließlich der zuständigen Abwicklungsbehörde in Luxemburg, angemessene Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben und einzuräumen, um vorausschauend zu handeln und Bankkrisen zu vermeiden und so die Stabilität der Finanzmärkte sicherzustellen und die Auswirkungen der Verluste auf die Steuerzahler so gering wie möglich zu halten.

In Übereinstimmung mit der BRRD und den jeweiligen Umsetzungsvorschriften können die nationalen Aufsichtsbehörden gewisse Befugnisse gegenüber unsoliden oder ausfallenden Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, bei denen eine normale Insolvenz zu finanzieller Instabilität führen würde, ausüben. Hierzu zählen Abschreibungs-, Umwandlungs-, Transfer-, Änderungs- oder Aussetzungsbefugnisse, die von Zeit zu Zeit gemäß den im jeweiligen EU-Mitgliedstaat geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regelungen oder Anforderungen in Bezug auf die Umsetzung der BRRD bestehen und in Übereinstimmung damit ausgeübt werden (die „Instrumente zur Bankenabwicklung“).

Die Nutzung dieser Instrumente zur Bankenabwicklung kann jedoch Gegenparteien, die der BRRD unterliegen, in ihrer Fähigkeit, ihren Verpflichtungen gegenüber den Subfonds nachzukommen, beeinflussen oder beschränken.

Der Einsatz der Instrumente zur Bankenabwicklung gegen Aktionäre eines Subfonds kann auch zum zwangsweisen Verkauf von Teilen der Vermögenswerte dieser Aktionäre führen, unter anderem der Aktien an diesem Subfonds. Dementsprechend besteht die Gefahr, dass die Liquidität eines Subfonds aufgrund einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen sinkt oder unzureichend ist. In diesem Fall kann die Gesellschaft die Rücknahmeerlöse möglicherweise nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Daneben kann der Einsatz bestimmter Instrumente zur Bankenabwicklung in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierart unter gewissen Umständen zu einem Austrocknen der Liquidität an bestimmten Wertpapiermärkten führen und dadurch potenzielle Liquiditätsprobleme für den Subfonds verursachen.

#### FATCA

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäß der Definition im Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 in seiner gültigen Fassung (das „FATCA-Gesetz“).

Die Gesellschaft kann Vorschriften ausländischer Regulierungsbehörden unterliegen, insbesondere den Bestimmungen des FATCA. Die FATCA-Bestimmungen verpflichten Finanzinstitute außerhalb der USA, die die FATCA-Regelungen nicht befolgen, und US-Personen (im Sinne von FATCA) generell dazu, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem U.S. Internal Revenue Service zu melden. Werden die erforderlichen Informationen nicht erteilt, zieht dies eine Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Einnahmen aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) sowie Bruttoerlösen aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten nach sich, die Zins- oder Dividenderträge aus US-Quellen generieren könnten. Gemäß den FATCA-Bedingungen wird die Gesellschaft als ausländisches Finanzinstitut (im Sinne des FATCA) behandelt. Daher kann die Gesellschaft möglicherweise von allen Anlegern die Vorlage von Nachweisen ihres steuerlichen Wohnsitzes und sonstige als erforderlich erachtete Informationen fordern, um die vorstehend genannten Vorschriften einzuhalten.

Wenn für die Gesellschaft aufgrund des FATCA eine Quellensteuer erhoben wird, kann dies wesentliche Auswirkungen auf den Wert der von allen Aktionären gehaltenen Aktien haben.

Zudem kann sich die Nichteinhaltung der FATCA-Vorschriften durch ein nicht in den USA ansässiges Finanzinstitut indirekt auf die Gesellschaft und/oder ihre Aktionäre auswirken, auch wenn die Gesellschaft ihre eigenen FATCA-Pflichten einhält.

Unbeschadet aller anderslautenden Bestimmungen hierin, ist die Gesellschaft berechtigt:

- jegliche Steuern oder ähnlichen Abgaben einzubehalten, die sie aufgrund von geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf gehaltene Aktien der Gesellschaft einbehalten muss;
- von jedem Aktionär oder wirtschaftlichen Eigentümer der Aktien zu fordern, die von der Gesellschaft in ihrem eigenen Ermessen benötigten personenbezogenen Daten unverzüglich bereitzustellen, um die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten und/oder die Höhe der einzubehaltenden Quellensteuer unverzüglich zu bestimmen;
- personenbezogene Daten einer Steuerbehörde mitzuteilen, wenn dies aufgrund geltender Gesetze oder Vorschriften erforderlich ist oder von dieser Behörde verlangt wird, und
- Zahlungen von Dividenden oder Rücknahmeerlösen an einen Aktionär hinauszuzögern, bis der Gesellschaft ausreichende Informationen vorliegen, um die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten oder den einzubehaltenden richtigen Betrag zu bestimmen.

#### Gemeinsamer Meldestandard

Die Gesellschaft kann dem Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (der „Standard“) und dem Gemeinsamen Meldestandard (der Common Reporting Standard, „CRS“) unterliegen, der im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie des Rates 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten (das „CRS-Gesetz“) verankert ist.

Sofern nichts Abweichendes festgelegt ist, haben feststehende Begriffe die Bedeutung, die ihnen im CRS-Gesetz gegeben wurde.

Den Bedingungen des CRS-Gesetzes zufolge wird die Gesellschaft als meldepflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut behandelt. Daher ist die Gesellschaft ab 30. Juni 2017 unbeschadet anderer geltender Datenschutzbestimmungen verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg jährlich personenbezogene und Finanzdaten zu melden, die sich unter anderem auf die Identifizierung von, Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte Aktionäre gemäß dem CRS-Gesetz (die „meldepflichtigen Personen“ und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen („NFU“)

beziehen, die selbst meldepflichtige Personen sind. Zu diesen Informationen gehören, wie in Anhang I des CRS-Gesetzes ausführlich beschrieben (die „Informationen“), personenbezogene Daten zu den meldepflichtigen Personen.

Ob die Gesellschaft ihre Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz einhalten kann, hängt davon ab, ob jeder Aktionär der Gesellschaft die Informationen zusammen mit den erforderlichen Nachweisen bereitstellt. In diesem Zusammenhang werden die Aktionäre hiermit informiert, dass die Gesellschaft als Verantwortliche für die Datenverarbeitung die Informationen für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke verarbeiten wird. Die Aktionäre verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen gegebenenfalls über die Verarbeitung ihrer Informationen durch die Gesellschaft zu informieren.

Der Begriff „kontrollierende Person“ bezeichnet in diesem Kontext die natürlichen Personen, die ein Unternehmen kontrollieren. Im Fall eines Trusts bezeichnet der Begriff den (die) Treuhänder, den (die) Begünstigten oder Begünstigtenkreis(e) sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Begriff „kontrollierende Person“ ist auf eine Weise auszulegen, die mit den Empfehlungen der Financial Action Task Force vereinbar ist.

Ferner werden die Aktionäre darüber informiert, dass die Informationen über meldepflichtige Personen im Sinne des CRS-Gesetzes jährlich für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke an die luxemburgische Steuerbehörde weitergegeben werden. Insbesondere werden meldepflichtige Personen informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Analog verpflichtet sich die Aktionäre, die Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang dieser Erklärungen zu benachrichtigen, sofern in ihnen enthaltene personenbezogene Daten unzutreffend sind. Die Aktionäre verpflichten sich ferner, die Gesellschaft unverzüglich über jegliche Änderungen dieser Informationen zu benachrichtigen und der Gesellschaft alle entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Aktionäre, welche die von der Gesellschaft geforderten Informationen oder Nachweise nicht vorlegen, können für die gegen die Gesellschaft verhängten Geldstrafen haftbar gemacht werden, die auf das Versäumnis des betreffenden Aktionärs, die Informationen bereitzustellen, zurückzuführen sind.

#### 9. Nettovermögenswert

Der Nettovermögenswert der Aktien jedes Subfonds wird in der Referenzwährung des betreffenden Subfonds und, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 24 „Die Subfonds“ angegeben ist, in Luxemburg unter der Verantwortung des Verwaltungsrates der Gesellschaft an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet (jeder dieser Tage wird als ein „Bewertungstag“ bezeichnet). Als Bankgeschäftstag gilt ein Tag, an dem die Banken in Luxemburg ganztags geöffnet sind.

Falls Bewertungstage gleichzeitig als übliche Feiertage in Ländern gelten, deren Börsen oder Märkte für die Bewertung des größten Teils des Nettovermögens eines Subfonds maßgebend sind, kann die Gesellschaft beschließen, ausnahmsweise keinen Nettovermögenswert der Aktien des betreffenden Subfonds an diesen Bewertungstagen zu bestimmen.

Zur Bestimmung des Nettovermögenswertes werden die Aktiva und Passiva des Subfonds den einzelnen Aktienklassen zugewiesen, und die Berechnung erfolgt, indem das Gesamtvermögen des Subfonds durch die Gesamtheit der ausstehenden Aktien des jeweiligen Subfonds oder der jeweiligen Aktienklasse geteilt wird. Verfügt der betreffende Subfonds über mehr als eine Aktienklasse, so wird der einer bestimmten Aktienklasse zuzuweisende Teil des Gesamtvermögens durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Aktien geteilt.

Die Berechnung des Nettovermögenswertes einer alternativen Währungsklasse erfolgt zuerst in der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds. Die Bestimmung des Nettovermögenswertes der alternativen Währungsklasse geschieht durch Konvertierung zum Mittelkurs zwischen der Referenzwährung und der alternativen Währung.

Insbesondere werden sich die Kosten und Ausgaben für den Umtausch von Geldern in Zusammenhang mit der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch von Aktien einer alternativen Währungsklasse sowie die Absicherung des Währungsrisikos in Zusammenhang mit der alternativen

Währungsklasse in dem Nettovermögenswert dieser alternativen Währungsklasse niederschlagen.

Die Vermögenswerte jedes Subfonds werden wie folgt bewertet, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 24 „Die Subfonds“ vermerkt ist:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder regelmäßig an einer solchen Börse gehandelt werden, sind nach dem zu letzt gehandelten Kurs zu bewerten. Fehlt für einen Handelstag ein solcher, ist aber ein Schlussmittelkurs (Mittelwert zwischen einem Schlussgeld- und Schlussbriefkurs) oder ein Schlussgeldkurs notiert, kann auf den Schlussmittelkurs oder alternativ auf den Schlussgeldkurs abgestellt werden.
- b) Wenn ein Wertpapier an verschiedenen Börsen gehandelt wird, erfolgt die Bewertung in Bezug auf die Börse, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- c) Bei Wertpapieren, für welche der Börsenhandel unbedeutend ist, für welche jedoch ein Zweitmarkt mit regeltem Freiverkehr zwischen Wertpapierhändlern besteht, der zu einer marktmäßigen Preisbildung führt, kann die Bewertung aufgrund des Zweitmarktes vorgenommen werden.
- d) Wertpapiere, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden nach der gleichen Methode bewertet wie diejenigen, die an einer Börse notiert werden.
- e) Anlagewerte, die nicht an einer Börse notiert werden und nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten vorliegenden Marktpreis bewertet. Ist ein solcher nicht verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Gesellschaft gemäß anderen durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach Treu und Glauben veranschlagt wird.
- f) Der Bewertungspreis eines Geldmarktinstruments mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten und welches keine spezifische Anfälligkeit für Marktparameter, einschließlich des Kreditrisikos, aufweist, wird, ausgehend vom Nettoerwerbkurs bzw. vom Kurs in dem Zeitpunkt, in welchem die Restlaufzeit einer Anlage zwölf Monate unterschreitet, und unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessive dem Rückzahlungskurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen muss die Grundlage für die Bewertung verschiedener Anlagen an den neuen Marktrenditen ausgerichtet werden.
- g) Anteile bzw. Aktien an OGA werden nach ihrem letzten errechneten Nettovermögenswert bewertet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rücknahmegebühr. Falls für Anteile an OGA kein Nettovermögenswert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Anteile bzw. Aktien solcher OGA zum Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden.
- h) Derivative werden gemäß den vorhergehenden Abschnitten behandelt. Außerbörsliche (OTC) Swap-Transaktionen werden konsistent auf Basis der nach Treu und Glauben mittels durch den Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelten Geld-, Brief- oder Mittelkurse bewertet. Bei einer Entscheidung für den Geld-, Brief- oder Mittelkurs bezieht der Verwaltungsrat die mutmaßlichen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeflüsse sowie weitere Parameter mit ein. Falls nach Ansicht des Verwaltungsrats diese Werte nicht dem Marktwert der betreffenden OTC-Swap-Transaktionen entsprechen, wird deren Wert nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat festgelegt bzw. nach einer anderen Methode, welche der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen für geeignet hält.
- i) Flüssige Mittel, Treuhand- und Festgelder werden zum jeweiligen Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet.

Die aus solchen Bewertungen resultierenden Beträge werden in die Referenzwährung jedes Subfonds zum jeweiligen Mittelkurs umgerechnet. Bei der Durchführung dieser Umrechnung sind zum Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken abgeschlossene Devisentransaktionen zu berücksichtigen.

Wird aufgrund besonderer oder veränderter Umstände eine Bewertung unter Beachtung der vorstehenden Regeln undurchführbar oder unrichtig, so ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft berechtigt, andere allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Vermögens des Subfonds zu erreichen.

Die Bewertung von schwer bewertbaren Anlagen (hierzu zählen insbesondere Anlagen, die nicht an einem Sekundärmarkt mit regulierten Mechanismen zur Preisfestsetzung notiert sind) erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien auf regelmäßiger Basis. Der Verwaltungsrat kann sich bei der Bewertung von Private Equity-Anlagen zudem auf Dritte berufen, die in diesem Bereich über angemessene Erfahrung und Systeme verfügen. Der Verwaltungsrat und der Wirtschaftsprüfer überwachen die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung.

Der Nettovermögenswert einer Aktie wird auf die nächste kleinste gängige Währungseinheit der zu dem Zeitpunkt verwendeten Referenzwährung auf- oder gegebenenfalls abgerundet, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 24 „Die Subfonds“ festgelegt ist.

Der Nettovermögenswert eines oder mehrerer Subfonds kann ebenfalls zum Mittelkurs in andere Währungen umgerechnet werden, falls der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließt, Ausgaben und eventuell Rücknahmen in einer oder mehreren anderen Währungen durchzuführen. Falls der Verwaltungsrat solche Währungen bestimmt, wird der Nettovermögenswert der Aktien in diesen Währungen auf die jeweils nächste kleinste gängige Währungseinheit auf- oder abgerundet.

Unter außergewöhnlichen Umständen können innerhalb eines Tages zusätzliche Bewertungen vorgenommen werden, die für die danach eingehenden Kauf- bzw. Rücknahmeanträge maßgebend sind.

Der Gesamtnettovermögenswert der Gesellschaft wird in Schweizer Franken berechnet.

## 10. Kosten und Steuern

### i. Steuern

Besteuerung der Gesellschaft

Zeichnungssteuer

Die nachstehende Zusammenfassung entspricht den gegenwärtig geltenden Gesetzen und Praktiken des Großherzogtums Luxemburg und den darin vorgenommenen Änderungen.

Das Gesellschaftsvermögen ist, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 24 „Die Subfonds“ angegeben ist, im Großherzogtum Luxemburg mit einer vierteljährlich zahlbaren Steuer in Höhe von 0,05% p.a. belegt („Abonnementsteuer“, „taxe d'abonnement“). Ein jährlicher Satz von 0,01% gilt gleichwohl für:

- einzelne Subfonds, deren ausschließlicher Gegenstand gemeinsame Anlagen in Geldmarktinstrumente und das Halten von Einlagen bei Kreditinstituten sind;
- einzelne Subfonds, deren ausschließlicher Gegenstand gemeinsame Anlagen in Einlagen bei Kreditinstituten sind; und
- einzelne Subfonds sowie einzelne Aktienklassen, sofern die Aktien solcher Subfonds bzw. Aktienklassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind (im Sinne der Definition gemäß Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und gemäß den Voraussetzungen, die sich aus der Verwaltungspraxis der luxemburgischen Aufsichtsbehörde ergeben).

Als Berechnungsgrundlage gilt der Nettovermögenswert der einzelnen Subfonds am Ende jedes Quartals.

Ebenfalls von der Zeichnungssteuer ausgenommen sind:

- der Wert der Vermögenswerte eines Subfonds in Bezug auf Aktien oder Anteile, die in anderen OGA gehalten werden, vorausgesetzt dass diese Aktien oder Anteile bereits Gegenstand der Zeichnungssteuer waren;
- einzelne Subfonds, (i) deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind, (ii) deren ausschließlicher Gegenstand die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente und das Halten von Einlagen bei Kreditinstituten ist, (iii) deren gewichtete Restlaufzeit des Portefeuilles neunzig (90) Tage nicht übersteigt, und (iv) die von einer anerkannten Rating-Agentur die Bestnote erhalten haben; und
- Subfonds, deren Aktien (i) Instituten für die berufliche Altersvorsorge vorbehalten sind, oder vergleichbare Anlagevehikel, die auf Initiative derselben Gruppe zum Nutzen der Mitarbeiter aufgelegt wurden, sowie (ii) Organismen derselben Gruppe, die gehaltene Gelder investieren, um ihren Mitarbeitern Altersversorgungsleistungen zu bieten.



Einkommensteuer

Die Einkünfte der Gesellschaft unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer.

Quellensteuer

Nach dem gegenwärtigen luxemburgischen Steuerrecht gibt es keine Steuer auf Ausschüttungen, Rücknahmen oder Auszahlungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre. Es wird keine Quellensteuer auf die Ausschüttung von Liquidationserlösen an die Aktionäre erhoben. Die aus den Anlagen der Gesellschaft erzielten Dividenden, Zinsen, Erträge und Gewinne können möglicherweise in den Ursprungsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer- oder anderen Steuer unterliegen.

Mehrwertsteuer

Die Gesellschaft gilt in Luxemburg als mehrwertsteuerpflichtige Person ohne Recht auf Mehrwertsteuerabzug. In Luxemburg sind Dienstleistungen, die als Fondsmanagementdienstleistungen zu betrachten sind, von der Mehrwertsteuer befreit. Die Erbringung anderer Dienstleistungen für die Gesellschaft könnte mehrwertsteuerpflichtig sein und die Registrierung der Gesellschaft für Mehrwertsteuerzwecke in Luxemburg erforderlich machen, damit die zu entrichtende Mehrwertsteuer für steuerpflichtige Dienstleistungen (bzw. in gewissem Umfang auch Güter), die im Ausland erworben wurden, geprüft werden kann.

Zahlungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre sind in Luxemburg prinzipiell nicht mehrwertsteuerpflichtig, insofern diese Zahlungen mit der Zeichnung von Aktien zusammenhängen und demgemäß keine Zahlung für die Erbringung steuerpflichtiger Dienstleistungen darstellen.

**Besteuerung der Aktionäre****Einkommensteuer**

Aktionäre werden bzw. gelten nicht als in Luxemburg wohnhaft, wenn sie Aktien lediglich besitzen und/oder veräußern oder die daraus erwachsenen Rechte wahrnehmen, erfüllen oder durchsetzen.

Aktionäre unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer für die Rückzahlung von Aktienkapital, das in die Gesellschaft eingebracht wurde.

Natürliche Personen mit Wohnsitz in Luxemburg

Dividenden und sonstige Zahlungen aus Aktien an Aktionäre mit Wohnsitz in Luxemburg, die natürliche Personen sind und im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens oder ihrer beruflichen/geschäftlichen Tätigkeit agieren, unterliegen der Einkommensteuer zu den üblichen progressiven Sätzen.

Kapitalgewinne, die solche Aktionäre – die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln – durch die Veräußerung von Aktien erzielen, sind von der Einkommensteuer befreit, sofern diese Kapitalgewinne nicht als Spekulationsgewinne oder Gewinne aus wesentlichen Beteiligungen zu betrachten sind. Kapitalgewinne werden als spekulativ betrachtet und unterliegen der Einkommensteuer zu den üblichen Sätzen, sofern die Aktien binnen sechs (6) Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden oder ihre Veräußerung vor ihrem Erwerb erfolgt. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, sofern ein Aktionär, der eine natürliche Person mit Wohnsitz in Luxemburg ist, entweder allein oder zusammen mit seinem Ehepartner oder Partner und/oder minderjährigen Kindern direkt oder indirekt innerhalb von fünf (5) Jahren vor der Veräußerung mehr als zehn Prozent (10%) des Eigenkapitals der Gesellschaft hält bzw. gehalten hat. Ebenso wird davon ausgegangen, dass ein Aktionär eine wesentliche Beteiligung veräußert, wenn er innerhalb von fünf (5) Jahren vor der Übertragung kostenfrei eine Beteiligung erworben hat, die von Seiten des Veräußerers (bzw. der Veräußerer bei sukzessiven kostenlosen Übertragungen innerhalb desselben 5-Jahres-Zeitraums) eine wesentliche Beteiligung darstellte. Kapitalgewinne aus einer wesentlichen Beteiligung, die mehr als sechs (6) Monate nach deren Erwerb erzielt werden, werden zur Hälfte des Pauschalsteuersatzes besteuert (d. h. der für das gesamte Einkommen geltende Durchschnittssteuersatz wird gemäß den progressiven Einkommensteuersätzen berechnet und die Hälfte des Durchschnittssatzes auf die Kapitalgewinne aus der wesentlichen Beteiligung angewandt). Eine Veräußerung kann den Verkauf, den Umtausch, die Einbringung oder eine sonstige Form der Übertragung der Beteiligung beinhalten.

Kapitalgewinne, die ein einzelner in Luxemburg wohnhafter Aktionär – der im Rahmen der Verwaltung seiner beruflichen/geschäftlichen Tätigkeit handelt – durch die Veräußerung von Aktien erzielt, unterliegen den üblichen Einkommensteuersätzen. Als steuerpflichtiger Gewinn gilt die

Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Aktien verkauft wurden, und ihrem niedrigsten Anschaffungs- oder Buchwert.

In Luxemburg ansässige Gesellschaften

In Luxemburg ansässige Gesellschaften (société de capitaux) haben erzielte Gewinne sowie Gewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rückgabe von Aktien in ihrem steuerpflichtigen Gewinn zu Zwecken der luxemburgischen Einkommensteuer auszuweisen.

Personen mit Wohnsitz in Luxemburg, die einer speziellen Steuerregelung unterliegen

Aktionäre, bei denen es sich um in Luxemburg ansässige Gesellschaften handelt, die einer speziellen Steuerregelung unterliegen, darunter (i) Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, (ii) spezialisierte Investmentfonds gemäß dem geänderten luxemburgischen Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds und (iii) Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen gemäß dem geänderten luxemburgischen Gesetz vom 11. Mai 2007 sind in Luxemburg einkommensteuerbefreite Rechtspersonen und unterliegen von daher nicht der luxemburgischen Einkommensteuer.

Aktionäre ohne Wohnsitz in Luxemburg

Aktionäre ohne Wohnsitz in Luxemburg, die in Luxemburg weder permanent ansässig sind noch dort eine permanente Vertretung unterhalten, der die Aktien zugerechnet werden können, unterliegen generell nicht der luxemburgischen Einkommensteuer für erzielte Einkommen und Kapitalgewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rückgabe von Aktien. Eine nicht in Luxemburg eingetragene Gesellschaft, die in Luxemburg über eine permanente Betriebsstätte bzw. eine permanente Vertretung verfügt, der die Aktien zugerechnet werden können, hat erzieltes Einkommen sowie Gewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rückgabe von Aktien in ihrem steuerpflichtigen Gewinn zu Zwecken der luxemburgischen Einkommensteuer auszuweisen. Gleiches gilt für natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung einer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit agieren und in Luxemburg eine permanente Betriebsstätte bzw. Vertretung unterhalten, der die Aktien zugerechnet werden können. Als steuerpflichtiger Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Preis für Verkauf, Veräußerung oder Rücknahme und dem niedrigsten Anschaffungs- bzw. Buchwert der verkauften bzw. zurückgegebenen Aktien.

Nettovermögenssteuer

Ein in Luxemburg ansässiger Aktionär bzw. ein nicht in Luxemburg ansässiger Aktionär, der in Luxemburg eine permanente Betriebsstätte bzw. Vertretung unterhält, der die Aktien zugerechnet werden können, unterliegt der luxemburgischen Nettovermögenssteuer auf solche Aktien, es sei denn, der Aktionär ist (i) ein einzelner Steuerzahler mit oder ohne Wohnsitz in Luxemburg, (ii) ein Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung, (iv) eine Gesellschaft gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 15. Juni 2004 über Venture Capital-Vehikel, (v) ein spezialisierter Investmentfonds gemäß dem geänderten luxemburgischen Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds, (vi) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen gemäß dem geänderten luxemburgischen Gesetz vom 11. Mai 2007 oder (vii) ein Pensionsfonds gemäß dem geänderten luxemburgischen Gesetz vom 13. Juli 2005. Allerdings, bleiben (i) Verbriefungsgesellschaften luxemburgischen Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung, (ii) Gesellschaften gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 15. Juni 2004 über Venture Capital-Vehikel und (iii) Pensionsfonds gemäß dem geänderten luxemburgischen Gesetz vom 13. Juli 2005 einer Mindestvermögenssteuer unterworfen.

Eine Mindestvermögenssteuer wird auf Gesellschaften erhoben, die ihren Sitz oder ihre Zentralverwaltung in Luxemburg haben. Für Gesellschaften, bei denen die Summe der Finanzanlagen, übertragbaren Wertpapiere und Cash 90% des jeweiligen Bruttogesamtvermögens und 350.000 EUR übersteigt, wird die Mindestvermögenssteuer auf 3.210 EUR festgesetzt. Für alle anderen Gesellschaften, die ihren Sitz oder ihre Zentralverwaltung in Luxemburg haben und die nicht in den Anwendungsbereich der 3.210 EUR Mindestvermögenssteuer fallen, beträgt die Mindestvermögenssteuer in Abhängigkeit vom Bruttogesamtvermögen der jeweiligen Gesellschaft zwischen 535 EUR und 32.100 EUR,

### Sonstige Steuern

Nach luxemburgischem Steuerrecht sind die Aktien einzelner Aktionäre, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens einen Steuerwohnsitz in Luxemburg unterhalten, in die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftssteuer einzubeziehen. Dagegen zieht die Übertragung von Aktien beim Ableben eines Aktionärs keine Erbschaftssteuer nach sich, sofern der Verstorbene keinen Wohnsitz in Luxemburg unterhielt.

Für Schenkungen oder Spenden der Aktien kann eine Schenkungssteuer fällig sein, sofern die Schenkung in einer luxemburgischen notariellen Urkunde oder in anderer Weise in Luxemburg aktenkundig wird. Die steuerlichen Folgen ändern für jeden Aktionär, je nach den Gesetzen und Praktiken, die im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des zeitweiligen Aufenthaltes des Aktionärs gelten, sowie je nach seinen oder ihren persönlichen Umständen.

Anleger sollten sich deshalb diesbezüglich selbst informieren und im Bedarfsfall ihre eigenen Finanzberater hinzuziehen.

### **Automatischer Informationsaustausch**

Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung vom 15. Februar 2011 verabschiedet, die den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen EU-Mitgliedsstaaten vorsieht („DAC-Richtlinie“). Mit der Verabschiedung der oben genannten Richtlinie wird der gemeinsame Meldestandard CRS der OECD umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union zum 1. Januar 2016 allgemein eingeführt.

Darüber hinaus hat Luxemburg das multilaterale Abkommen zwischen Steuerbehörden der OECD („multilaterales Abkommen“) über den automatischen Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden unterzeichnet. Gemäß diesem multilateralen Abkommen tauscht Luxemburg seit dem 1. Januar 2016 Informationen über Finanzkonten mit anderen teilnehmenden Rechtsordnungen automatisch austauschen. Das CRS-Gesetz setzt dieses multilaterale Abkommen zusammen mit der DAC-Richtlinie um, so dass der CRS in luxemburgisches Recht umgesetzt wird.

Gemäß den Bestimmungen des CRS-Gesetzes kann die Gesellschaft verpflichtet sein, der luxemburgischen Steuerbehörde jedes Jahr Namen, Adresse, das Wohnsitzland, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum- und Geburtsort i) jeder meldepflichtigen Person, die Kontoinhaber ist, ii) und im Falle eines passiven NFU im Sinne des CRS-Gesetzes jeder kontrollierenden Person zu melden, bei der es sich um eine meldepflichtige Person handelt. Diese Informationen dürfen von der luxemburgischen Steuerbehörde an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden.

Ob die Gesellschaft ihre Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz einhalten kann, hängt davon ab, ob jeder Aktionär der Gesellschaft die Informationen, einschließlich der Informationen über die mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümer jedes Aktionärs, zusammen mit den erforderlichen Nachweisen bereitstellt. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Gesellschaft wird sich zwar bemühen, sämtlichen Verpflichtungen zur Vermeidung von Steuern oder Geldstrafen aufgrund des CRS-Gesetzes nachzukommen, dennoch kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Wenn gegen die Gesellschaft aufgrund des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Geldstrafe erhoben wird, kann der Wert der Aktien deutlich zurückgehen. Einem Aktionär, der den Aufforderungen der Gesellschaft zur Vorlage von Nachweisen nicht nachkommt, können alle gegen die Gesellschaft erhobenen Steuern und Geldstrafen in Rechnung gestellt werden, die dem Versäumnis des Aktionärs, die Informationen bereitzustellen, zuzuschreiben sind, und die Gesellschaft kann in eigenem Ermessen die Aktien dieses Aktionärs zurücknehmen.

Aktionäre sollten sich an ihren persönlichen Steuerberater wenden oder sich über die Auswirkung des CRS-Gesetzes auf ihre Anlage professionell beraten lassen.

### **Informationen zum Datenschutz im Rahmen der CRS Datenbearbeitung**

Gemäß dem CRS-Gesetz sind luxemburgische Finanzinstitute („FI“) dazu verpflichtet, der luxemburgischen Steuerbehörde Informationen bezüglich meldepflichtiger Personen zur Verfügung zu stellen.

Als luxemburgisches Reporting FI ist die Gesellschaft Datenverantwortliche und verarbeitet persönliche Daten der Aktionäre und Beherrschenden Personen als meldepflichtige Personen für CRS-Zwecke.

In diesem Rahmen kann die Gesellschaft verpflichtet sein, der luxemburgischen Steuerbehörde Namen, Wohnsitz, TIN(s), Geburtsdatum und -ort, Adresse, Land des steuerlichen Wohnsitzes, Telefonnummer, Kontonummer (oder zweckmäßige Entsprechung), Daueraufträge für Überweisungen auf ein in einer ausländischen Jurisdiktion geführtes Konto, Kontostand oder -wert, Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Gesamtbruttobetrag der Dividenden, Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto vorhandenen Vermögenswerte erzielt wurden, Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, Gesamtbruttobetrag, der dem Aktionär in Bezug auf das Konto gezahlt oder gutgeschrieben wurde, sowie jede andere von anwendbarem Recht geforderte Information über (i) jede meldepflichtige Person, die Kontoinhaber ist, (ii) und, im Falle eines Passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, über jede Beherrschende Person, die eine meldepflichtige Person ist (die „CRS Persönlichen Daten“).

Die CRS Persönlichen Daten hinsichtlich der Aktionäre und Beherrschenden Personen werden von dem Reporting FI an die luxemburgische Steuerbehörde übermittelt. Die luxemburgische Steuerbehörde wird ihrerseits in eigener Verantwortung die CRS Persönlichen Daten an die zuständige Steuerbehörde einer oder mehrerer meldepflichtigen Jurisdiktion(en) übermitteln. Die Gesellschaft bearbeitet CRS Persönliche Daten betreffend der Aktionäre oder ihrer Beherrschenden Personen ausschließlich zum Zweck der ihr nach dem CRS-Gesetz obliegenden Verpflichtungen.

Insbesondere werden die Aktionäre und Beherrschenden Personen informiert, dass gewisse von ihnen durchgeführte Tätigkeiten durch Abgabe von Erklärungen an sie berichtet werden und dass Teile dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde dienen werden.

Die CRS Persönlichen Daten können auch von Datenverarbeitern der Gesellschaft („Datenverarbeiter“) bearbeitet werden, welche im Zusammenhang mit der CRS Datenverarbeitung nach dem CRS-Gesetz die Verwaltungsgesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle umfassen können.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, dass jeder Aktionär und jede Beherrschende Person der Gesellschaft die CRS Persönlichen Daten zukommen lässt, inklusive der Informationen hinsichtlich mittelbarer oder unmittelbarer Eigentümer eines jeden Aktionärs zusammen mit den erforderlichen unterstützenden Nachweisdokumenten. Auf Anforderung der Gesellschaft muss jeder Aktionär oder jede Beherrschende Person der Gesellschaft diese Informationen zukommen lassen. Nichterfüllung innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums kann eine Meldung des Kontos an die luxemburgische Steuerbehörde auslösen.

Auch wenn die Gesellschaft versuchen wird, die ihr obliegenden Pflichten zu erfüllen, um jegliche vom CRS-Gesetz vorgesehenen Steuern oder Strafzahlungen zu vermeiden, kann keine Zusage gegeben werden, dass die Gesellschaft fähig sein wird, diese Pflichten einzuhalten. Wenn der Gesellschaft aufgrund des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Strafzahlung auferlegt wird, kann sich der Wert der Aktien erheblich vermindern.

Jeder Aktionär oder jede Beherrschende Person, der bzw. die einer Anforderung der Gesellschaft zur Vorlage von Unterlagen nicht nachkommt, kann mit der Steuer- oder Strafzahlung, die der Gesellschaft gemäß dem CRS-Gesetz aufgrund des Unterlassens des jeweiligen Aktionärs bzw. der jeweiligen Beherrschenden Person, diese Informationen vorzulegen, auferlegt wurde, belastet werden (unter anderem: eine Geldbuße von bis zu 250.000 EUR oder eine Geldbuße von bis zu 0,5 % der Beträge, die hätten gemeldet werden müssen, jedoch nicht weniger als 1.500 EUR). Außerdem kann die Gesellschaft im alleinigen Ermessen die Aktien dieses Aktionärs zurückkaufen.

Aktionäre sollten ihren Steuerberater konsultieren oder anderweitig professionelle Beratung hinsichtlich der Auswirkung des CRS-Gesetzes auf ihr Investment einholen.

CRS Persönliche Daten werden im Einklang mit der Datenschutzerklärung verarbeitet, die in dem von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Zeichnungsschein enthalten ist.

## ii. Kosten

Wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 24 „Die Subfonds“ vermerkt ist, trägt die Gesellschaft zusätzlich zu der beschriebenen „Abonnementsteuer“ die folgenden Kosten:

- a) Alle Steuern, die möglicherweise auf das Vermögen, das Einkommen und die Auslagen zu Lasten der Gesellschaft zu zahlen sind;
- b) Die üblichen Courtage- und Bankgebühren, die bei Transaktionen mit Wertpapieren in Zusammenhang mit dem Portfolio für die Gesellschaft anfallen (diese Gebühren werden in die Erwerbskosten dieser Wertpapiere eingerechnet und vom Verkaufserlös abgezogen);
- c) Eine monatlich fällige Verwaltungsgebühr zugunsten der Verwaltungsgesellschaft zahlbar am Ende jedes Monats auf der Basis des durchschnittlichen täglichen Nettovermögenswertes der betreffenden Aktienklasse während des entsprechenden Monats. Die Zentrale Verwaltungsstelle, der/die Anlageverwalter und die Vertriebsstellen werden aus dieser Gebühr entschädigt. Sofern die Verwaltungsgesellschaft die Gesellschaft auffordert die Zentrale Verwaltungsstelle, den/die Anlageverwalter bzw. die Vertriebsstellen direkt zu entschädigen, so wird die Verwaltungsgebühr entsprechend reduziert. Die Verwaltungs- bzw. Anlageverwaltungsgebühr kann bei einzelnen Subfonds und Aktienklassen innerhalb eines Subfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden oder ganz entfallen. Eingehende Angaben zu den Verwaltungsgebühren finden sich in Kapitel 24 „Die Subfonds“;
- d) Die Verwaltungsgesellschaft erhält darüber hinaus eine Gebühr für ihre Dienste als Domizilstelle der Gesellschaft.
- e) Die eventuell für den jeweiligen Subfonds festgelegte performance-abhängige Zusatzentschädigung gem. (iii) „Performance Fee“, welche in Kapitel 24 „Die Subfonds“ dargestellt wird;
- f) die Gebühren der Verwahrstelle, die sich auf das durchschnittliche Gesamtvermögen des jeweiligen Subfonds und/oder den Wert der deponierten Wertpapiere beziehen, oder als Festbetrag bestimmbar werden; die maximale Verwahrstellengebühr beträgt 0,05% p.a.; die Gebühren der Verwahrstelle dürfen den vorgegebenen Prozentsatz nicht überschreiten, auch wenn in einigen Fällen die Transaktionsgebühren und die Gebühren der Verwahrstellenkorrespondenten zusätzlich in Rechnung gestellt werden können. Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Gebühren der Verwahrstelle sind in Kapitel 24 „Die Subfonds“ zu finden;
- g) Gebühren an die Zahlstellen (insbesondere auch eine Couponzahlungskommission), an die Transferstellen und an die Bevollmächtigten an den Eintragungsorten;
- h) Alle anderen Gebühren, die für Verkaufstätigkeiten (einschließlich Registrierungskosten sowie Kosten von Vertriebspartnern, die von der Gesellschaft selbst ernannt werden) und andere in diesem Abschnitt nicht genannte, für die Gesellschaft geleistete Dienstleistungen anfallen;
- i) Gebühren für die Verwaltung von Sicherheiten in Zusammenhang mit Derivatgeschäften;
- j) Kosten, einschließlich derjenigen der Rechtsberatung, die der Gesellschaft oder der Verwahrstelle möglicherweise auf Grund von Maßnahmen im Interesse der Aktionäre entstehen;
- k) Die Kosten für die Vorbereitung sowie Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer die Gesellschaft betreffender Dokumente, einschließlich der Anmeldungen zur Registrierung, wesentliche Anlegerinformationen, der Prospekte oder schriftlicher Erläuterungen bei sämtlichen Regierungsbehörden und Börsen (einschließlich der örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), die in Zusammenhang mit der Gesellschaft oder dem Anbieten der Aktien vorgenommen

werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Aktionäre in allen erforderlichen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, die gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften der vorher genannten Behörden und Institutionen erforderlich sind und Berechnung des täglichen Nettovermögenswertes, die Kosten von Veröffentlichungen an die Aktionäre, einschließlich der Kurspublikationen, der Honorare und Gebühren von Wirtschaftsprüfern und Rechtsberatern der Gesellschaft und aller ähnlichen Verwaltungsgebühren und anderer Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien der Gesellschaft anfallen, einschließlich Druckkosten für Ausfertigungen der oben genannten Dokumente oder Berichte, die von denen, die mit dem Aktienvertrieb befasst sind, in Zusammenhang mit dieser Tätigkeit genutzt werden. Die Werbekosten können ebenfalls in Rechnung gestellt werden;

- l) Gebühren und Auslagen, die den Mitglieder des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Mandates entstehen, einschließlich dokumentierter Reisekosten und Versicherungsbeiträgen;
- m) Entsprechend den Bestimmungen von Kapitel 2 „Globalance - Zusammenfassung der Aktienklassen“ wird den alternativen Währungsklassen, für die die Gesellschaft Währungsabsicherungsgeschäfte eingeht, der Subfonds eine jährliche Devisenabsicherungsgebühr von 0,05% zugunsten der Devisenabsicherungsstelle belastet. Die Devisenabsicherungsgebühr wird zeitanteilig (pro rata temporis) berechnet, basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der relevanten alternativen Währungsklasse zum Zeitpunkt der Ermittlung des Nettovermögenswertes der betreffenden alternativen Währungsklasse. Die von den Gegenparteien bei Devisenabsicherungsgeschäften in Rechnung gestellten Margen/Spreads werden durch die Devisenabsicherungsgebühr nicht gedeckt;
- n) Gebühren für das Investment Reporting;
- o) Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit Stimmrechtsvertretungen (*proxy voting*) und anderweitiger Ausübung von Aktionärsrechten (*shareholder engagement*).

## iii. Performance Fee

Zusätzlich zu den vorgenannten Kosten trägt die Gesellschaft eine etwaige für den jeweiligen Subfonds festgelegte performanceabhängige Zusatzentschädigung, wenn dies für den jeweiligen Subfonds in Kapitel 2 „Globalance - Zusammenfassung der Aktienklassen“ sowie in Kapitel 24 „Die Subfonds“ ausgewiesen ist.

Alle wiederkehrenden Gebühren werden zuerst von den Anlageerträgen, dann von den Gewinnen aus Wertpapiertransaktionen und dann vom Anlagevermögen abgezogen. Die Gründungskosten der Gesellschaft und der Subfonds sowie andere einmalig anfallende Kosten dürfen über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschrieben werden.

Die Kosten für die Auflegung neuer Subfonds oder Aktienklassen werden ebenfalls über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren abgeschrieben.

Die Kosten, die die einzelnen Subfonds gesondert betreffen, werden diesen direkt angerechnet; ansonsten werden die Kosten den einzelnen Subfonds gemäß ihrem jeweiligen Gesamtvermögen anteilmäßig belastet.

## 11. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. August eines jeden Jahres. Die Prüfung des Gesellschaftsvermögens obliegt PricewaterhouseCoopers, société coopérative, Luxemburg.

## 12. Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne Thesaurierende Aktien

Für Aktienklassen mit thesaurierenden Aktien der Subfonds (siehe Kapitel 5 „Beteiligung an Globalance“) sind derzeit keine Ausschüttungen beabsichtigt, und die erwirtschafteten Erträge erhöhen, nach Abzug der allgemeinen Kosten, den Nettovermögenswert der Aktien (Thesaurierung).

Die Gesellschaft kann jedoch von Zeit zu Zeit, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die ordentlichen Nettoerträge bzw. realisierten Kapitalgewinne sowie alle Einkünfte nicht wiederkehrender Art, abzüglich der realisierten Kapitalverluste, ganz oder teilweise ausschütten.

#### **Aktien mit Ertragsausschüttung**

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Ausschüttung von Zwischendividenden zu bestimmen, und entscheidet, inwieweit und zu welchem Zeitpunkt Ausschüttungen aus den Nettoanlageerträgen jeder Aktienklasse mit Ertragsausschüttung des betreffenden Subfonds vorgenommen werden (siehe Kapitel 5 „Beteiligung an Globalance“). Zudem können Gewinne aus der Veräußerung von zum betreffenden Subfonds gehörenden Vermögenswerten ganz oder teilweise in der Erfolgsrechnung ausgewiesen und an die Anleger ausgeschüttet werden. Es können weitere Ausschüttungen aus dem Vermögen des betreffenden Subfonds vorgenommen werden, damit eine angemessene Ausschüttungsquote erzielt wird.

Die Zuweisung des Jahresergebnisses sowie sonstige Ausschüttungen werden durch den Verwaltungsrat der jährlichen Hauptversammlung vorgeschlagen und von Letzterer festgelegt.

Ausschüttungen dürfen keinesfalls dazu führen, dass das Gesellschaftskapital unter den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrag fällt.

#### **Allgemeine Hinweise**

Die Zahlung von Ertragsausschüttungen erfolgt auf die in Kapitel 5 (iii) „Rücknahme von Aktien“ beschriebene Weise.

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht binnen fünf Jahren nach Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren, und die betreffenden Vermögenswerte fallen an die jeweiligen Subfonds zurück.

### **13. Dauer der Gesellschaft, Liquidation und Zusammenlegung von Subfonds**

Die Gesellschaft und die Subfonds sind, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 24 „Die Subfonds“ festgelegt ist, für unbegrenzte Zeit eingerichtet. Allerdings kann die Gesellschaft durch eine außerordentliche Hauptversammlung der Aktionäre aufgelöst werden. Damit dieser Beschluss rechtskräftig wird, ist das gesetzliche Quorum zu erfüllen. Falls das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des Mindestbetrags fällt, hat der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Aktionäre die Frage nach der Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. In diesem Falle ist kein Quorum notwendig, sondern die Entscheidung kann durch einfache Mehrheit der an dieser Hauptversammlung vertretenen Aktien erfolgen. Falls das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des Mindestbetrags fällt, hat der Verwaltungsrat einer Hauptversammlung der Aktionäre die Frage nach deren Auflösung zu unterbreiten. In diesem Falle ist kein Quorum notwendig; die Auflösung der Gesellschaft kann durch die Aktionäre beschlossen werden, welche einen Viertel der an dieser Hauptversammlung vertretenen Aktien halten. Das gemäß luxemburgischer Gesetzgebung notwendige Mindestkapital beläuft sich derzeit auf den Gegenwert in CHF von EUR 1'250'000.

Wird die Gesellschaft liquidiert, erfolgt diese Liquidation nach luxemburgischem Recht. Der/die Liquidator/en werden von der Hauptversammlung ernannt, sie haben das Vermögen der Gesellschaft im besten Interesse der Aktionäre zu verwerten. In diesem Fall kann die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre beschliessen, entweder einen Geldbetrag und/oder die übrigen Vermögenswerte an die Aktionäre auszuschütten.

Der Nettoliquidationserlös der einzelnen Subfonds wird pro rata an die Aktionäre dieser Subfonds ausgeschüttet.

Die Liquidation eines Subfonds und die Zwangsrücknahme von Aktien des betroffenen Subfonds können auf folgender Basis vorgenommen werden:

- aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Gesellschaft, wenn der Subfonds nicht mehr angemessen im Interesse der Aktionäre verwaltet werden kann, oder
- aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung des betreffenden Subfonds, wobei die Satzung festlegt, dass das Quorum und die Anforderungen an Mehrheitsverhältnisse gemäß

luxemburgischem Recht hinsichtlich von Beschlüssen zur Anpassung der Satzung für derartige Hauptversammlungen gelten.

Jeder Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft zur Auflösung eines Subfonds wird insbesondere in den in Kapitel 15 „Informationen an die Aktionäre“ festgelegten Zeitungen publiziert. Der Nettovermögenswert der Aktien des betreffenden Subfonds wird zum Datum der Zwangsrücknahme der Aktien ausbezahlt. In diesem Fall kann die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre beschliessen, entweder einen Geldbetrag und/oder die übrigen Vermögenswerte an die Aktionäre auszuschütten.

Etwaige Rücknahme- bzw. Liquidationserlöse, die nicht an die Aktionäre verteilt werden konnten, werden bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist hinterlegt.

Gemäss den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 festgelegten Definitionen und Bedingungen kann jeder Subfonds entweder als übertragender oder als übernehmender Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder eines anderen OGAW auf grenzübergreifender oder inländischer Basis zusammengelegt werden.

Auch die Gesellschaft selbst kann entweder als übertragender oder übernehmender OGAW Gegenstand einer grenzübergreifenden oder inländischen Zusammenlegung sein.

Darüber hinaus kann ein Subfonds als übertragender Subfonds Gegenstand einer Zusammenlegung mit einem anderen OGA oder Subfonds eines OGA auf grenzübergreifender oder inländischer Basis sein.

In allen Fällen liegt die Entscheidung über eine Zusammenlegung in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats der Gesellschaft.

Sofern für eine Zusammenlegung die Genehmigung der Aktionäre gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, obliegt die Genehmigung des effektiven Datums dieser Zusammenlegung der Hauptversammlung der Aktionäre, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre, welche an der Abstimmung teilnehmen, einen Beschluss fasst. Es gelten keine Anforderungen hinsichtlich des Quorums. Es ist lediglich die Genehmigung der Aktionäre der von der Zusammenlegung betroffenen Subfonds erforderlich.

Zusammenlegungen sind mindestens dreißig Tage im Voraus bekannt zu geben, um den Aktionären den Antrag auf Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien zu ermöglichen.

### **14. Hauptversammlungen**

Die jährliche Hauptversammlung der Aktionäre findet in Luxemburg am zweiten Mittwoch des Monats Januar um 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) statt. Falls dieser Tag in Luxemburg kein Bankgeschäftstag ist, findet sie am nächstfolgenden Bankgeschäftstag statt.

Mitteilungen hinsichtlich der Hauptversammlungen werden in den in Kapitel 15 „Informationen an die Aktionäre“ genannten Zeitungen veröffentlicht. Versammlungen der Aktionäre eines bestimmten Subfonds können ausschließlich Beschlüsse fassen, die sich auf diesen Subfonds beziehen.

### **15. Informationen an die Aktionäre**

Sämtliche Mitteilungen an die Aktionäre einschließlich aller Informationen in Zusammenhang mit der Aussetzung der Bewertung des Nettovermögenswertes werden, falls erforderlich, im „Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA)“ oder im „Luxemburger Wort“ oder in anderen Publikationsorganen in den Ländern, in denen die Aktien der Gesellschaft zum Vertrieb zugelassen sind, veröffentlicht. Die Gesellschaft kann zusätzlich Veröffentlichungen in anderen von ihr ausgewählten Zeitungen und Zeitschriften platzieren.

Die jährlichen geprüften Rechenschaftsberichte werden den Aktionären innerhalb von vier Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft sowie bei den Zahl-, Informations- und Vertriebsstellen kostenlos zur Verfügung gestellt. Nicht geprüfte Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der jeweiligen Rechnungslegungsperiode auf dieselbe Weise zur Verfügung gestellt.

Sonstige Informationen über die Gesellschaft und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien sind an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Der Nettovermögenswert wird in verschiedenen Zeitungen sowie unter [www.credit-suisse.com/multiconcept](http://www.credit-suisse.com/multiconcept) veröffentlicht.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte und Ausfertigungen der Satzung können von den Anlegern kostenfrei am Sitz der Gesellschaft bezogen werden. Die maßgeblichen Verträge sowie die Satzung der Gesellschaft können während der normalen Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden.

## 16. Verwaltungsgesellschaft

Die MultiConcept Fund Management S.A. wurde auf unbestimmte Zeit gegründet und untersteht den Bestimmungen des Kapitels 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Nummer B 98 834 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingetragen.

Der Verwaltungsrat setzt sich zurzeit aus den in Kapitel 22 „Hauptbeteiligte“ aufgeführten Mitgliedern zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet zurzeit außer der Gesellschaft noch weitere OGA.

## 17. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist für die Anlage des Vermögens der Subfonds verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Verwaltungsgesellschaft mit der Umsetzung der Anlagepolitik der Subfonds im Tagesgeschäft beauftragt.

Zu diesem Zweck kann die Verwaltungsgesellschaft auf eigene Verantwortung und vorbehaltlich ihrer laufenden Überwachung die Verwaltung der Anlagen der Subfonds an einen oder mehrere Anlageverwalter übertragen.

Im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags steht es dem Anlageverwalter frei, im Tagesgeschäft und unter der ständigen Kontrolle und Endverantwortung der Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere zu kaufen und zu veräußern sowie die Portefeuilles der ihm anvertrauten Subfonds auf anderen Wegen zu verwalten.

Der Anlageverwalter kann im Rahmen des von ihm und der Verwaltungsgesellschaft geschlossenen Anlageverwaltungsvertrags einen oder mehrere Unteranlageverwalter für die einzelnen Subfonds ernennen, die ihn bei der Verwaltung der jeweiligen Portefeuilles unterstützen. Der Anlageverwalter und der/die Unteranlageverwalter für die einzelnen Subfonds wird/werden in Kapitel 24 „Die Subfonds“ genannt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen anderen als den/die in Kapitel 24 „Die Subfonds“ benannten Anlageverwalter ernennen oder kann die Zusammenarbeit mit einem/mehreren Anlageverwalter beenden.

## 18. Verwahrstelle

Gemäß einer Vereinbarung über Depot- und Zahlstellendienste (der „Verwahrstellersvertrag“) wurde Credit Suisse (Luxembourg) S.A. zur Verwahrstelle der Gesellschaft ernannt (die „Verwahrstelle“). Die Verwahrstelle wird der Gesellschaft auch Zahlstellendienste erbringen.

Credit Suisse (Luxembourg) S.A. ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme) luxemburgischen Rechts, die auf unbegrenzte Dauer gegründet wurde. Der eingetragene Sitz und Verwaltungssitz befindet sich in 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Sie ist zugelassen, sämtliche Bankgeschäfte nach luxemburgischem Recht zu tätigen.

Die Verwahrstelle wurde für die Aufbewahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft in Form der Verwahrung von Finanzinstrumenten, dem Führen von Büchern und der Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten der Gesellschaft sowie für die wirksame und angemessene Überwachung der Cashflows der Gesellschaft in

Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Verwahrstellersvertrags ernannt.

Darüber hinaus hat die Verwahrstelle sicherzustellen, dass (i) Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Löschung der Aktien im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung erfolgen; (ii) der Wert der Aktien gemäß den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung berechnet wird; (iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie den luxemburgischen Gesetzen und/oder der Satzung nicht entgegenstehen; (iv) bei Transaktionen, die das Vermögen der Gesellschaft betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen der Gesellschaft gutgeschrieben wird; (v) die Einkünfte der Gesellschaft gemäß den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung verwendet werden.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwahrstellersvertrags und des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 kann die Verwahrstelle vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und um ihre Pflichten wirksam zu erfüllen, ihre Verwahrpflichten in Bezug auf Finanzinstrumente, die verwahrt werden können und der Verwahrstelle ordnungsgemäß zu Verwahrzwecken anvertraut werden, an eine oder mehrere Unterverwahrstellen und/oder mit Blick auf andere Vermögenswerte der Gesellschaft ihre Pflichten in Bezug auf das Führen von Büchern und die Überprüfung des Eigentums an andere Delegierte übertragen, die von Zeit zu Zeit von der Verwahrstelle ernannt werden. Die Verwahrstelle geht bei der Auswahl und Ernennung einer Unterverwahrstelle und/oder eines anderen Delegierten, an die/den sie ihre Aufgaben teilweise übertragen will, mit der gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor und wird auch weiterhin bei der regelmäßigen Überprüfung und Überwachung jeder Unterverwahrstelle und/oder jedes sonstigen Delegierten, an die/den sie ihre Aufgaben teilweise übertragen hat, und der Maßnahmen der Unterverwahrstelle und/oder des sonstigen Delegierten in Bezug auf die ihr/ihm übertragenen Angelegenheiten mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen. Insbesondere können Verwahrpflichten nur übertragen werden, wenn die Unterverwahrstelle bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben die Vermögenswerte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 stets getrennt von den eigenen Vermögenswerten der Verwahrstelle und von den Vermögenswerten der Unterverwahrstelle aufbewahrt.

Die Verwahrstelle gestattet ihren Unterverwahrstellen grundsätzlich nicht, für die Verwahrung von Finanzinstrumenten Delegierte einzusetzen, außer die Verwahrstelle hat der Weiterübertragung durch die Unterverwahrstelle zugestimmt. Sofern die Unterverwahrstellen entsprechend berechtigt sind, für das Halten von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder der Subfonds, die möglicherweise verwahrt werden, weitere Delegierte einzusetzen, wird die Verwahrstelle von den Unterverwahrstellen verlangen, für den Zweck dieser Untervergabe die Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, z.B. insbesondere in Bezug auf die Trennung der Vermögenswerte.

Vor der Ernennung und/oder dem Einsatz einer Unterverwahrstelle für das Halten von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder Subfonds analysiert die Verwahrstelle – basierend auf den geltenden Gesetzen und Vorschriften und ihren Grundsätzen zu Interessenkonflikten – potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Verwahrfunktionen ergeben können.

Als Teil dieser sorgfältigen Überprüfung im Vorfeld der Ernennung einer Unterverwahrstelle beinhaltet diese Prüfung die Identifizierung von Konzernverflechtungen zwischen der Verwahrstelle, der Unterverwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter. Wird ein Interessenskonflikt zwischen den Unterverwahrstellen und einer der zuvor genannten Parteien identifiziert, wird die Verwahrstelle, abhängig von dem potentiellen Risiko, welches aus dem Interessenskonflikt erwächst, entweder entscheiden, diese Unterverwahrstelle nicht zu bestellen oder sie nicht für den Zweck des Verwahrens von Finanzinstrumenten der Gesellschaft zu nutzen, oder Änderungen verlangen, welche die potentiellen Risiken auf angemessene Art und Weise mindern und wird diese bewältigten Interessenskonflikte den Aktionären der Gesellschaft offenlegen. Eine solche Analyse wird anschließend bei allen relevanten Unterverwahrstellen regelmäßig im Rahmen der laufenden Überprüfung durchgeführt. Darüber hinaus überprüft die Verwahrstelle durch ein spezielles Komitee jede neue

Fallgestaltung, in der möglicherweise Interessenskonflikte zwischen der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter durch die Übertragung der Verwahrungsaufgaben entstehen könnten. Die Verwahrstelle hat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Prospekts keine potenziellen Interessenkonflikte identifiziert, die sich aus der Erfüllung ihrer Pflichten und aus der Übertragung von Verwahrungsaufgaben an Unterverwahrstellen ergeben könnten.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Prospekts setzt die Verwahrstelle keine Unterverwahrstelle ein, die zur Credit Suisse Group gehört, und vermeidet hierdurch möglicherweise daraus resultierende Interessenkonflikte.

Eine aktuelle Liste dieser Unterverwahrstellen und ihrer Delegierten für die Verwahrung von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder der Subfonds ist auf der Webseite <https://www.credit-suisse.com/media/pb/docs/lu/privatebanking/services/list-of-credit-suisse-lux-sub-custodians.pdf> veröffentlicht und wird Aktionären und Anlegern auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Übertragung an eine Unterverwahrstelle unberührt, sofern im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder im Verwahrstellervertrag nichts anderes bestimmt wird.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft oder ihren Aktionären für den Verlust von Finanzinstrumenten, die von ihr und/oder einer Unterverwahrstelle verwahrt werden. Im Falle des Verlusts eines solchen Finanzinstruments muss die Verwahrstelle der Gesellschaft unverzüglich ein identisches Finanzinstrument oder den entsprechenden Betrag zurückerstatten. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haftet die Verwahrstelle nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, sofern der Verlust die Folge eines externen Ereignisses ist, auf das die Verwahrstelle keinen zumutbaren Einfluss hatte und dessen Konsequenzen trotz aller zumutbaren Bemühungen unvermeidbar gewesen waren.

Die Verwahrstelle haftet der Gesellschaft und den Aktionären gegenüber für sämtliche weiteren von ihnen erlittenen Verluste, falls diese aufgrund einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung einer Pflicht der Verwahrstelle gemäß anwendbarem Recht, insbesondere dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder dem Verwahrstellervertrag, eingetreten sind.

Die Gesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellervertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Im Falle eines freiwilligen Rücktritts der Verwahrstelle oder einer Kündigung durch die Gesellschaft muss die Verwahrstelle spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist durch eine andere Verwahrstelle ersetzt werden, an welche die Vermögenswerte der Gesellschaft zu übergeben sind und welche die Funktionen und Zuständigkeiten der Verwahrstelle übernimmt. Wenn die Gesellschaft eine solche andere Verwahrstelle nicht rechtzeitig ernannt, kann die Verwahrstelle der CSSF die Situation melden. Die Gesellschaft unternimmt die gegebenenfalls erforderlichen Schritte, um die Liquidation der Gesellschaft zu veranlassen, wenn innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen keine andere Verwahrstelle ernannt wurde.

## 19. Zentrale Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltung der Gesellschaft an die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., eine Luxemburger Dienstleistungsgesellschaft der Credit Suisse Group AG, übertragen und sie ermächtigt, unter der Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft ihrerseits Aufgaben gänzlich oder teilweise an einen oder mehrere Dritte zu delegieren.

Als Zentrale Verwaltungsstelle wird die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A. sämtliche in Verbindung mit der Verwaltung der Gesellschaft anfallenden verwaltungstechnischen Aufgaben übernehmen, einschließlich der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Aktien, der Ermittlung des Nettovermögenswertes der Aktien, der Buchführung und der Führung des Aktionärsregisters.

## 20. Aufsichtsrechtliche Offenlegung

### Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, die Zentrale Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle und bestimmte Vertriebsstellen sind Teil der Credit Suisse Group AG („Verbundene Person“).

Die Verbundene Person ist eine weltweit tätige Full-Service-Organisation im Bereich Private Banking, Investment-Banking, Vermögensverwaltung und Finanzdienstleistungen und ein wichtiger Teilnehmer auf den weltweiten Finanzmärkten. Als solche ist die Verbundene Person in verschiedenen Geschäftsfeldern tätig und hat möglicherweise direkte oder indirekte Interessen in den Finanzmärkten, in denen die Gesellschaft investiert. Die Gesellschaft hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung in Bezug auf diese Geschäftstätigkeiten.

Der Verwaltungsgesellschaft ist es nicht untersagt, Geschäfte mit der Verbundenen Person abzuschließen, sofern diese Geschäfte nach den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen erfolgen. Neben den Verwaltungsgebühren für die Verwaltung der Gesellschaft, die die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter erhalten, haben diese im vorliegenden Fall möglicherweise zusätzlich eine Vereinbarung mit dem Emittenten, Händler und/oder der Vertriebsstelle für die Produkte geschlossen, nach der sie am Gewinn dieser Produkte, die sie für die Gesellschaft erwerben, beteiligt werden.

Zudem ist es der Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwaltern nicht untersagt, Produkte für die Gesellschaft zu erwerben, deren Emittent, Händler und/oder Vertriebsstellen zur Verbundenen Person gehören, sofern diese Geschäfte im besten Interesse der Gesellschaft gemäß den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen abgewickelt werden. Einheiten der Verbundenen Person agieren als Gegenpartei für Derivatkontrakte, die von der Gesellschaft abgeschlossen werden.

Es können potenzielle Interessenkonflikte oder Konflikte zwischen den Pflichten auftreten, da die Verbundene Person möglicherweise mittelbar oder unmittelbar in die Gesellschaft investiert hat. Die Verbundene Person kann einen relativ großen Teil der Anteile der Gesellschaft halten.

Mitarbeiter und Direktoren der Verbundenen Person können Anteile an der Gesellschaft halten. Mitarbeiter der Verbundenen Person sind an die Bestimmungen der für sie geltenden Richtlinie zu persönlichen Geschäften und Interessenkonflikte gebunden.

Im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit wird die Verwaltungsgesellschaft und die Verbundene Person gegebenenfalls jede Maßnahme oder Transaktion ermitteln, verwalten und untersagen, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der Verbundenen Person und der Gesellschaft bzw. seinen Anlegern darstellen könnte. Die Verbundene Person sowie die Verwaltungsgesellschaft bemühen sich, etwaige Konflikte konsistent nach den höchsten Standards in Bezug auf Integrität und Redlichkeit zu lösen. Zu diesem Zweck haben beide Verfahren eingeführt, mit denen sichergestellt wird, dass alle Geschäftstätigkeiten, bei denen ein Konflikt besteht, der den Interessen der Gesellschaft oder seiner Anleger abträglich sein könnte, mit einem angemessenen Grad an Unabhängigkeit ausgeführt werden und etwaige Konflikte fair beigelegt werden.

Zu diesen Verfahren gehören unter anderem:

- Verfahren zur Verhinderung oder Kontrolle eines Informationsaustausches zwischen Einheiten der Verbundenen Person,
- Verfahren zur Sicherstellung, dass etwaige mit dem Vermögen der Gesellschaft verbundene Stimmrechte im ausschließlichen Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger ausgeübt werden;
- Verfahren zur Sicherstellung, dass Anlagegeschäfte für die Gesellschaft gemäß den höchsten ethischen Standards und im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger durchgeführt werden;
- Verfahren für das Management von Interessenkonflikten.

Unbeschadet der gebührenden Sorgfalt und besten Bemühungen besteht ein Risiko, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft für das Management von Interessenkonflikten nicht ausreichend sind, um nach der Beachtung der gebührenden Sorgfaltspflichten zu gewährleisten, dass das Risiko der

Beeinträchtigung von Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre vermieden wird. In diesem Fall werden die nicht gelösten Interessenkonflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Aktionären in geeigneter Weise mitgeteilt (z. B. im Anhang zum Jahresabschluss der Gesellschaft oder kostenfrei auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft).

#### **Bearbeitung von Beschwerden**

Die Aktionäre sind berechtigt, kostenlos Beschwerden bei der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft in einer Amtssprache ihres Herkunftslandes einzureichen.

Das Verfahren zur Behandlung von Beschwerden ist kostenfrei auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

#### **Ausübung der Stimmrechte**

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über spezifische Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte, die mit den in den Subfonds enthaltenen Instrumenten verbunden sind, um im besten Interesse der Subfonds und der Aktionäre zu handeln, und mögliche Interessenkonflikte mit anderen Fonds, Subfonds und Anlegern zu vermeiden. Die Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, im Namen des Subfonds alle Stimmrechte auszuüben, die mit den in den Subfonds enthaltenen Instrumenten verbunden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner ihre Rechte zur Ausübung solcher Stimmrechte im Namen der Subfonds an den Anlageverwalter des betreffenden Subfonds übertragen, wenn der Anlageverwalter über Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte verfügt, um im Interesse des Subfonds und der Aktionäre zu handeln, um mögliche Interessenkonflikte in Bezug auf andere Fonds, Subfonds und Anleger zu vermeiden sowie die Stimmrechte im Interesse des betreffenden Subfonds und der Aktionäre ausübt.

Auf Anfrage werden den Aktionären kostenlos genaue Informationen über die getroffenen Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

#### **Bestmögliche Ausführung**

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen im besten Interesse der Gesellschaft. Zu diesem Zweck ergreift sie alle angemessenen Maßnahmen, um unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, des Umfangs, der Art und aller sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte das bestmögliche Ergebnis für die Gesellschaft zu erreichen. Soweit die Anlageverwalter zur Ausführung von Transaktionen berechtigt sind, werden sie vertraglich gebunden, die entsprechenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung anzuwenden, sofern sie nicht bereits den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften zur bestmöglichen Ausführung unterliegen.

Die Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung ist kostenfrei auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

#### **Investorenrechte**

Die Gesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Gesellschaft nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Konto im Aktionärsregister genannt wird, welches von der Zentralen Verwaltungsstelle für Rechnung der Gesellschaft und der Anleger gehalten wird. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in die Gesellschaft investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

#### **Vergütungspolitik**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Standard-Vergütungspolitik der Gruppe umgesetzt und einen lokalen Anhang veröffentlicht, der einem vernünftigen und wirksamen Risikomanagement entspricht und dieses fördert und weder zum Eingehen von Risiken entgegen den Risikoprofilen der Subfonds und der Satzung ermutigt noch die Einhaltung der Pflicht der Verwaltungsgesellschaft behindert, im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu handeln.

Diese Vergütungspolitik wurde vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft verabschiedet und wird mindestens einmal jährlich überprüft. Die Vergütungspolitik basiert auf dem Ansatz, dass die Vergütung im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, den Subfonds, welche sie verwaltet und ihren Aktionären, stehen sollte und beinhaltet darüber hinaus Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, wie die Berücksichtigung der den Aktionären empfohlenen Haltedauer bei der Bewertung der Leistung.

Alle Mitarbeiter der Credit Suisse Group unterliegen der Vergütungspolitik der Gruppe, deren Ziele unter anderem darin bestehen:

- (a) ein leistungsorientiertes Umfeld zu fördern, das herausragende Leistungen sowohl kurzfristig als auch langfristig belohnt und das den Werten unseres Unternehmens entspricht;
- (b) ein ausgewogenes Verhältnis zwischen fester und variabler Vergütung zu gewährleisten, das den Stellenwert und die Verantwortung der jeweiligen Funktion der Mitarbeitenden im Tagesgeschäft berücksichtigt und zur Förderung angemessener Verhaltensweisen und Handlungen beiträgt und
- (c) effektives Risikoverhalten sicherzustellen und zu fördern und die Compliance- und Kontrollkultur der Gruppe zu stärken.

Einzelheiten zu der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, in der unter anderem beschrieben wird, wie die Vergütung und die Leistungen berechnet werden und welche Personen für die Gewährung der Vergütung und Leistungen zuständig sind, einschließlich einer Beschreibung des globalen Vergütungsausschusses der Credit Suisse Group sind unter <https://www.credit-suisse.com/microsites/multiconcept/en.html> veröffentlicht und werden Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

#### **Datenschutz**

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft setzen sich für den Schutz der personenbezogenen Daten der Anleger (einschließlich der zukünftigen Anleger) und anderer natürlicher Personen ein, deren persönliche Informationen im Zusammenhang mit der Anlage der Anleger in die Gesellschaft in ihren Besitz gelangen.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EU und aller anwendbaren Durchführungsvorschriften (zusammen das „Datenschutzrecht“) im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft bei Anlagen in die Gesellschaft sicherzustellen. Dies beinhaltet die Tätigkeiten in Bezug auf (die nachfolgende Aufzählung ist nicht abschließend): Information der Anleger über die Verarbeitung personenbezogener Daten und, gegebenenfalls, Zustimmungserfordernisse und -verfahren, Verfahren zur Beantwortung von Anfragen zur Ausübung individueller Rechte, vertragliche Vereinbarungen mit Dienstleistern und Dritten, Vereinbarungen wegen Datenübermittlungen ins Ausland und der Aufbewahrung von Daten sowie Richtlinien und Verfahren zur Berichterstattung. Der Begriff „personenbezogene Daten“ sollen entsprechend dem Datenschutzrecht verstanden werden, einschließlich aller Informationen, die sich auf eine identifizierbare Person beziehen, wie zum Beispiel der Name und die Adresse des Anlegers, die Anlagesumme, gegebenenfalls die Namen der einzelnen Vertreter des Anlegers und der Name des wirtschaftlich Berechtigten sowie die Bankverbindung des Anlegers.

Bei der Zeichnung von Aktien wird jeder Anleger über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (oder, soweit der Anleger eine juristische Person ist, über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der einzelnen Vertreter des Anlegers und/oder der wirtschaftlich Berechtigten) mittels einer Datenschutzmitteilung informiert, die in dem von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Zeichnungsschein enthalten ist. Diese Datenschutzmitteilung informiert die Anleger detaillierter über die Datenverarbeitungsvorgänge durch die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die von ihnen beauftragten Dienstleister.

## 21. Bestimmte US-Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern

### Foreign Account Tax Compliance

Sofern nichts Abweichendes festgelegt ist, haben feststehende Begriffe die Bedeutung, die ihnen im luxemburgischen Gesetz vom 24. Juli 2015 (das „FATCA-Gesetz“) gegeben wurde.

Die „Foreign Account Tax Compliance“-Bestimmungen im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act (gemeinhin als „FATCA“ bezeichnet) schreiben neue Berichterstattungspflichten und gegebenenfalls eine Quellensteuer von 30% vor, die gilt für (i) bestimmtes steuerpflichtiges US-Einkommen (einschließlich Zinsen und Dividenden) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten, die in den USA steuerpflichtige Zinsen oder Dividenden („Withholdable Payments“) generieren können, sowie für (ii) einen Teil bestimmter indirekter US-Einkommen von Nicht-US-Einheiten, die FFI-Abkommen (gemäß der nachfolgenden Definition) abgeschlossen haben, insofern diese Einkommen Withholdable Payments zuzurechnen sind („Passthru Payments“). Die neuen Vorschriften sollen US-Personen generell verpflichten, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem US Internal Revenue Service („IRS“) zu melden. Die Quellensteuer von 30% gilt, sofern die erforderlichen Informationen zu US-Eigentum nicht ordnungsgemäß gemeldet werden. Die neuen Quellensteuerbestimmungen werden ab 1. Juli 2014 schrittweise eingeführt.

Allgemein betrachtet unterwerfen die neuen Vorschriften alle von der Gesellschaft bezogenen „Withholdable Payments“ und „Passthru Payments“ einer Quellensteuer von 30% (einschließlich des Anteils, der Nicht-US-Anlegern zuzurechnen ist), sofern die Gesellschaft keine Vereinbarung („FFI-Vereinbarung“) mit dem IRS zur Vorlage von Informationen, Bestätigungen und Verzichtserklärungen gegenüber Nicht-US-Recht (einschließlich Informationsmitteilungen in Bezug auf Datenschutz) geschlossen hat, so wie dies für die Einhaltung der neuen Vorschriften erforderlich sein kann (einschließlich Informationen zu ihren direkten und indirekten US-Kontoinhabern), oder sofern keine Ausnahmeregelung gilt, darunter die Befreiung im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens („IGA“) zwischen den Vereinigten Staaten und einem Land, in dem die Nicht-US-Einheit ansässig ist oder eine relevante Niederlassung unterhält.

Die Regierungen von Luxemburg und der Vereinigten Staaten haben ein IGA zu FATCA abgeschlossen. Hält sich die Gesellschaft an die anwendbaren Bestimmungen des IGA, ist sie nicht verpflichtet, Zahlungen im Rahmen von FATCA einer Quellensteuer oder allgemein einem Abzug zu unterwerfen. Darüber hinaus hat die Gesellschaft mit dem IRS kein FFI-Abkommen zu schließen, sondern Informationen zu ihren Aktionären zu erlangen und diese an die luxemburgische Regierung zu melden, die diese wiederum an den IRS weiterleitet.

Jegliche Steuern, die sich aus der Nichteinhaltung eines Anlegers von FATCA ergeben, sind von diesem Anleger zu tragen.

Alle potenziellen Anleger und alle Aktionäre sollten ihre Steuerberater zu den Verpflichtungen befragen, die sich durch ihre eigenen Umstände unter FATCA ergeben.

Alle Aktionäre und Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs an einem Subfonds haben der Verwaltungsgesellschaft (auch in Form von Updates) oder einer von der Verwaltungsgesellschaft benannten Drittpartei („Designated Third Party“) Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen und Formulare zum Aktionär (bzw. zu dessen mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümern oder Kontoinhabern) zu übermitteln, und zwar in der Form und zu dem Zeitpunkt, wie dies üblicherweise von der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ verlangt wird (auch durch elektronische Bescheinigungen), um über die Gewährung von Ausnahmen, Ermäßigungen oder Erstattungen von Quellensteuern oder sonstigen Steuern zu befinden, die von Steuerbehörden oder sonstigen Regierungsstellen (einschließlich der Quellensteuern gemäß dem „Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010“ bzw. gemäß vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen bzw. sonstigen Abkommen, die kraft solcher Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher

Abkommen geschlossen werden) gegenüber der Gesellschaft erhoben werden; Gleiches gilt für der Gesellschaft bezahlte Beträge oder Beträge, die der Gesellschaft zugeschrieben oder von ihr an solche Aktionäre oder Erwerber ausgeschüttet werden. Sofern bestimmte Aktionäre oder Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs versäumen, der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ diese Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen oder Formulare vorzulegen, hat die Verwaltungsgesellschaft bzw. die „Designated Third Party“ das uneingeschränkte Recht, eine oder alle der folgenden Maßnahmen zu ergreifen: (i) Einbehaltung aller Steuern, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, Bestimmungen, Regeln oder Vereinbarungen einzubehalten sind; (ii) Rücknahme der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Subfonds; und (iii) Schaffung und Verwaltung eines Anlagevehikels, das in den Vereinigten Staaten gegründet wird und im Sinne von Abschnitt 7701 des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung als „domestic partnership“ betrachtet wird, sowie die Übertragung der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Subfonds oder der Beteiligung an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dieses Subfonds auf dieses Anlagevehikel. Der Aktionär oder der Erwerber haben der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ auf deren Ersuchen hin Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente und Zertifikate rechtsgültig vorzulegen, insofern diese von der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ üblicherweise verlangt werden oder in sonstiger Form erforderlich sind, um die vorgenannten Formalitäten zu erfüllen. Alle Aktionäre erteilen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der „Designated Third Party“ die Vollmacht (verbunden mit einem Rechtsinteresse), solche Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente oder Zertifikate im Namen des Aktionärs rechtsgültig vorzulegen, sofern der Aktionär dies unterlässt.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die „Designated Third Party“ können Informationen zu den Aktionären (auch Informationen, die vom Aktionär gemäß diesem Kapitel vorgelegt werden) beliebigen Personen gegenüber offenlegen, die diese verlangen bzw. benötigen, um sie einer Steuerbehörde oder sonstigen Regierungsstellen vorzulegen (auch die Vorlage in Rechtsgebieten, die keine strengen Datenschutzgesetze oder vergleichbare Rechtsvorschriften besitzen), damit die Gesellschaft anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Abkommen mit Regierungsstellen einhalten kann.

Alle Aktionäre verzichten hiermit auf alle Rechte, die sie unter Umständen gemäß einem geltenden Bankengeheimnis, Datenschutzgesetzen und vergleichbaren Rechtsvorschriften besitzen, die eine solche Offenlegung ansonsten verbieten würden; gleichzeitig gewährleisten alle Aktionäre, dass alle Personen, deren Informationen sie an die Verwaltungsgesellschaft bzw. „Designated Third Party“ weiterleiten (bzw. weitergeleitet haben), hierüber aufgeklärt wurden und die Zustimmung erteilt haben, die gegebenenfalls erforderlich ist, um die Erfassung, Verarbeitung, Offenlegung, Übertragung und Meldung ihrer Informationen gemäß diesem Kapitel und diesem Abschnitt zu erlauben.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die „Designated Third Party“ können mit allen zuständigen Steuerbehörden Abkommen im Namen der Gesellschaft schließen (auch Abkommen, die gemäß dem „Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010“ bzw. gemäß vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen geschlossen werden), insofern sie festlegen, dass eine solche Vereinbarung im besten Interesse der Gesellschaft oder der Aktionäre liegt.

### Informationen zum Datenschutz im Rahmen der FATCA Datenbearbeitung

Gemäß dem FATCA-Gesetz sind luxemburgische Finanzinstitute („FI“) dazu verpflichtet, der luxemburgischen Steuerbehörde (d.h. der *Administration des Contributions Directes*, nachfolgend die „luxemburgische Steuerbehörde“) Informationen bezüglich gemäß FATCA-Gesetz meldepflichtiger Personen zur Verfügung zu stellen.

Die Gesellschaft ist Datenverantwortliche und verarbeitet persönliche Daten der Aktionäre und Beherrschenden Personen als meldepflichtige Personen für FATCA-Zwecke.

Die Gesellschaft bearbeitet persönliche Daten betreffend der Aktionär oder ihrer Beherrschenden Personen, um den Verpflichtungen der



Gesellschaft nach dem FATCA-Gesetz zu genügen. Diese persönlichen Daten beinhalten Namen, Geburtsdatum und -ort, Adresse, U.S.-Steuer-Identifikationsnummer, Land und Adresse des steuerlichen Wohnsitzes, Telefonnummer, Kontonummer (oder zweckmäßige Entsprechung), Kontostand oder -wert, Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Gesamtbruttobetrag der Dividenden, Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto vorhandenen Vermögenswerte erzielt wurden, Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder der Rückgabe von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, Gesamtbruttobetrag der den Aktionär in Bezug auf das Konto gezahlt oder gutgeschrieben wurde, Daueraufträge für Überweisungen auf ein in den Vereinigten Staaten geführtes Konto sowie jedwede andere Information in Bezug auf die Aktionär oder Beherrschenden Personen im Sinne des FATCA-Gesetzes (die „FATCA Persönlichen Daten“).

Die FATCA Persönlichen Daten werden von der Verwaltungsgesellschaft oder der Zentralen Verwaltungsstelle an die luxemburgische Steuerbehörde übermittelt. Die luxemburgische Steuerbehörde wird ihrerseits in eigener Verantwortung die FATCA Persönlichen Daten an den IRS unter Anwendung des FATCA-Gesetzes weitergeben. Insbesondere werden die Aktionäre und Beherrschenden Personen informiert, dass gewisse, von ihnen durchgeführte Tätigkeiten durch Abgabe von Erklärungen an sie berichtet werden und dass Teile dieser Informationen der luxemburgischen Steuerbehörde als Grundlage für die jährliche Offenlegung dienen.

Die FATCA Persönlichen Daten können auch von Datenverarbeitern der Gesellschaft („Datenverarbeiter“) bearbeitet werden, welche im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung nach dem FATCA-Gesetz die die Verwaltungsgesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle umfassen können.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Meldepflichten gemäß dem FATCA-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, dass jeder Aktionär und jede Beherrschende Person der Gesellschaft die FATCA Persönlichen Daten zukommen lässt, inklusive der Informationen hinsichtlich mittelbarer oder unmittelbarer Eigentümer eines jeden Aktionärs zusammen mit den erforderlichen unterstützenden Nachweisdokumenten. Auf Anforderung der Gesellschaft muss jeder Aktionär oder jede Beherrschende Person der Gesellschaft diese Informationen zukommen lassen. Nichterfüllung innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums kann eine Meldung des Kontos an die luxemburgische Steuerbehörde auslösen.

Auch wenn die Gesellschaft versuchen wird, die ihr obliegenden Pflichten zu erfüllen, um jegliche vom FATCA-Gesetz vorgesehenen Steuern oder Strafzahlungen zu vermeiden, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Gesellschaft fähig sein wird, diese Pflichten einzuhalten. Wenn der Gesellschaft aufgrund des FATCA-Gesetzes eine Steuer oder Strafzahlung auferlegt wird, kann sich der Wert der Aktien erheblich vermindern.

Jeder Aktionär oder jede Beherrschende Person, der bzw. die einer Anforderung der Gesellschaft zur Vorlage von Unterlagen nicht nachkommt, kann mit der Steuer- und Strafzahlung, die der Gesellschaft gemäß dem FATCA-Gesetz aufgrund des Unterlassens des jeweiligen Aktionärs bzw. der jeweiligen Beherrschenden Person, diese Informationen vorzulegen, auferlegt wurde, belastet werden (unter anderem: Zurückbehaltung gemäß Paragraph 1471 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten, eine Geldbuße von bis zu 250.000 EUR oder eine Geldbuße von bis zu 0,5 % der Beträge, die hätten gemeldet werden müssen, jedoch nicht weniger als 1.500 EUR) Außerdem kann die Gesellschaft im alleinigen Ermessen die Aktien dieses Aktionärs zurückkaufen.

Aktionäre und Beherrschende Personen sollten ihren Steuerberater konsultieren oder anderweitig professionelle Beratung hinsichtlich der Auswirkung des FATCA-Gesetzes auf ihr Investment einholen.

FATCA Persönliche Daten werden im Einklang mit der Datenschutzmitteilung verarbeitet, die in dem von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Zeichnungsschein enthalten ist.

## 22. Hauptbeteiligte

### Gesellschaft

Globalance, 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

### Verwaltungsrat der Gesellschaft

Mirko Dietz

Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied (Direktor), In Tabulis SCSp, 51, Boulevard Grande-Duchesse Charlotte, L-1331 Luxemburg

Børge Sørensen

Verwaltungsratsmitglied (Direktor), Head Legal & Compliance, Globalance Bank AG,

16, Gartenstrasse, 8002, Zürich, Schweiz

Jonathan Mark Elliot

Verwaltungsratsmitglied (Direktor), Director, Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., Luxemburg

### Unabhängiger Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft

PricewaterhouseCoopers, société coopérative,

2, rue Gerhard Mercator, B.P. 1443, L-1014-Luxemburg

### Verwaltungsgesellschaft

MultiConcept Fund Management S.A.,

5, rue Jean Monnet,

L-2180 Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Annemarie Arens

Vorsitzende des Verwaltungsrats, Luxemburg

Patrick Tschumper,

Managing Director, Credit Suisse Funds AG, Zürich, Schweiz

Arnold Spruit,

Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied, Luxemburg

Richard Browne

Director, Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., Luxemburg

### Unabhängiger Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft

KPMG Luxembourg, société coopérative, 39, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

### Verwahrstelle

Credit Suisse (Luxembourg) S.A.,

5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

### Zentrale Verwaltungsstelle

Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.,

5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

## 23. Vertrieb der Aktien

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Vertriebsstellen zum Anbieten und Verkaufen der Aktien jedes Subfonds in allen Ländern zu benennen, in welchen das Anbieten und Verkaufen dieser Aktien gestattet ist. Dabei sind die Vertriebsstellen berechtigt, die Ausgabe- und/oder Umtausch- und/oder Rücknahmegebühren für die von ihnen vertriebenen Aktien für sich zu behalten oder ganz oder teilweise darauf zu verzichten.

## 24. Die Subfonds

### Globalance - Sokrates Fund

#### Anlageziel

Das Anlageziel des Globalance – Sokrates Fund (der „Subfonds“) besteht darin, langfristig einen Wertzuwachs in der Referenzwährung zu erwirtschaften. In erster Linie investiert der Subfonds zu diesem Zweck weltweit und währungsunabhängig in Gesellschaften, deren Geschäftstätigkeit sich an nachhaltigen Kriterien orientiert. Unter Nachhaltigkeit wird das Streben nach wirtschaftlichem Erfolg unter gleichzeitiger Berücksichtigung ökologischer und sozialer Zielsetzungen verstanden.

Die Anlagen erfolgen nach den Prinzipien der Risikostreuung, Kapitalsicherheit und Liquidität der Vermögenswerte des Subfonds.

Der Subfonds bewirbt zudem ökologische Merkmale und unterliegt Artikel 8 der SFDR. Weitere Informationen zu den nachhaltigkeitsbezogenen Eigenschaften des Subfonds im Rahmen der SFDR sind im Anhang „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“ enthalten.

#### Anlagepolitik

Der Subfonds wird aktiv ohne Bezugnahme auf einen Referenzindex verwaltet.

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Subfonds in Einklang mit den Bestimmungen des Kapitels 6 „Anlagebegrenzungen“ sein Vermögen wie folgt:

1) Bis zu 50% des Nettovermögens des Subfonds können in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere weltweit und währungsunabhängig investiert werden, wobei abweichend von Buchstabe a) von Ziffer 4) des Kapitels 6 „Anlagebegrenzungen“ in Wertpapiere eines einzelnen Emittenten maximal bis zu 5% des Nettovermögens des Subfonds angelegt werden dürfen. Im Rahmen der vorstehend genannten Maximalgrenze für Anlagen in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere darf der Subfonds nicht mehr als 30% seines Nettovermögens in geschlossene Real Estate Investment Trusts (REIT) (sowie in die nachstehend unter Ziffer 6) genannten Zielfonds in Immobilien) investieren.

2) Mindestens 25 % des Aktivvermögens des Subfonds fortlaufend in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 8 InvStRefG angelegt. In diesem Sinn sind Kapitalbeteiligungen:

a) zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,  
b) Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die

(i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder

(ii) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist,

c) Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von 51 Prozent des Wertes des Investmentanteils oder

d) Investmentanteile an Mischfonds in Höhe von 25 Prozent des Wertes des Investmentanteils.

Mit Ausnahme der Fälle des Satzes 1 Buchst. c) oder d) gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.

3) Des Weiteren dürfen bis zu 90% des Nettovermögens des Subfonds weltweit und währungsunabhängig in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere von öffentlichen oder privatrechtlichen Emittenten investiert werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Mindestrating von „BBB-“ (S&P) oder „Baa3“ (Moody's) verfügen.

4) Ferner kann der Subfonds bis zu 50% seines Nettovermögens währungsunabhängig in Geldmarktinstrumente investieren. Das Halten flüssiger Mittel, die sich auf Bankguthaben (Sichteinlagen) beschränken, wie z.B. jederzeit verfügbare Barmittel auf Girokonten bei einer Bank, ist auf 20 % des Nettovermögens begrenzt. Diese Grenze kann aufgrund

außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen vorübergehend überschritten werden.

5) In die unter Ziffern 1) und 3) oben aufgeführten Anlageklassen kann der Subfonds auch indirekt über OGAW und OGA im Sinne Buchstabe e) von Ziffer 1) des Kapitels 6 „Anlagebegrenzungen“ investieren (nachfolgend die „Zielfonds“).

Im Gegensatz zu den Bestimmungen in Ziffer 5) des Kapitels 6 „Anlagebegrenzungen“ kann der Subfonds bis zu 49% seines Nettovermögens in Anteilen oder Aktien der Zielfonds anlegen, wobei die in untenstehender Ziffer 5) genannten Investitionen in Zielfonds in diese Anlagegrenze einbezogen werden. Sämtliche weitere Bestimmungen von Ziffer 5) des Kapitels 6 „Anlagebegrenzungen“ gelten unverändert auch für diesen Subfonds. Der Subfonds darf bis zu 20% seines Nettovermögens in einem einzelnen Zielfonds anlegen, wobei jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds als eigenständiger Emittent gilt, solange der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten (Gestaltung als Sondervermögen) gewahrt bleibt. Der Subfonds darf höchstens 30% seines Nettovermögens in Anteile/Aktien von OGA anlegen, die nicht als OGAW gelten.

6) Der Subfonds darf ferner bis zu 15% seines Nettovermögens in alternative Anlagen anlegen. In Übereinstimmung mit den Bedingungen von Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ erfolgt dies indirekt durch Verwendung eines oder mehrerer der oben aufgelisteten Instrumente. Im Rahmen der alternativen Anlagekategorie ist eine Ausrichtung auf Rohstoffe (einschließlich der einzelnen Rohstoffkategorien), Edelmetalle, natürliche Ressourcen, Hedgefonds, sowie auf Kombinationen dieser Unterkategorien zulässig. Etwaige Anlagen in Asset-Backed Securities („ABS“) und Mortgage-Backed Securities („MBS“) werden in die im ersten Satz dieser Ziffer 6) genannten Anlagegrenzen einbezogen. Diese ABS und MBS müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Subfonds über ein Mindestrating von „BBB-“ (S&P) oder „Baa3“ (Moody's) verfügen.

Im Rahmen der in dieser Ziffer 6) genannten Anlagegrenzen darf der Subfonds ferner indirekt in ein Portfolio von Forderungsinstrumenten, die mit einem Versicherungsereignis verbunden sind („Insurance Linked Securities“, „ILS“ bzw. „Cat Bonds“), Private Equity, Senior Loan und bedingten Pflichtwandelanleihen („Contingent Convertible Bonds“ bzw. „CoCos“) investieren. Die Anlage erfolgt indirekt, d.h. entweder über offene Zielfonds im Sinne von Ziffer 5) des Kapitels 6 „Anlagebegrenzungen“ oder über geschlossene Fonds, die als Wertpapiere im Sinne von Ziffer 1) des Kapitels 6 „Anlagebegrenzungen“ gelten und die Voraussetzungen des Artikels 2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen. Der Anteil an Zielfonds, die CoCos investieren, ist auf 10% des Nettovermögens des Subfonds begrenzt. Die Investitionen in Zielfonds nach dieser Ziffer 6) werden in die Anlagegrenze für Investitionen in Anteile oder Aktien eines Zielfonds nach Ziffer 5) einbezogen.

7) Darüber hinaus ist es dem Subfonds gestattet, bis zu 30% seines Nettovermögens indirekt über Zielfonds und/oder über die vorstehend unter Ziffer 1) genannten geschlossenen Real Estate Investment Trusts (REIT) in Immobilien zu investieren, wobei der Anteil an Zielfonds, die ein Exposure zu außerhalb der Schweiz gelegenen Immobilien bieten, auf 10% des Nettovermögens des Subfonds begrenzt ist.

8) Je nach Anlageallokation kann der Subfonds bis zu 70% seines Nettovermögens in Schwellenländern/Entwicklungsmärkte anlegen. Schwellenländer/Entwicklungsländer sind Länder, welche durch die Weltbank nicht als „high-income economy“ klassifiziert wird.

9) Des Weiteren darf der Subfonds in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 10% seines Nettovermögens in strukturierte Produkte auf die oben genannten Anlagekategorien sowie auf die Zinsprodukte (Zertifikate) investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate im Sinne von Artikel 42 (3) des

Gesetzes vom 17. Dezember 2010 beinhalten, dürfen diese strukturierten Produkte keinen Hebeleffekt beinhalten. Die in einem solchen strukturierten Produkt eingebetteten Derivate dürfen nur auf die in Ziffer 1) des Kapitels 6 „Anlagebegrenzungen“ aufgeführten Anlageinstrumente basieren. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikosteuerung muss die Zusammensetzung der zugrunde liegenden Basiswerte ausreichend diversifiziert sein.

10) Das Fremdwährungsexposure des Subfonds ist auf 30% seines Nettovermögens begrenzt.

11) Unter Einhaltung der Anlagebegrenzungen des Kapitels 6 „Anlagebegrenzungen“ darf der Subfonds Derivate im Sinne des Buchstabens g) von Ziffer 1) des Kapitels 6 „Anlagebegrenzungen“ im Hinblick auf die effiziente Verwaltung der Portfolios, zu Absicherungs- wie auch zu Anlagezwecken einsetzen. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtvermögenswert des betroffenen Subfonds nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte sowie gezahlte Prämien, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Derivate, welche zur anteiligen oder vollständigen Absicherung von Portfoliopositionen gegen Änderungen des Marktrisikos getätigt werden, werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt. Diese Möglichkeit ist ausschließlich den Fällen vorbehalten, in denen ein offensichtlicher und zweifelsfreier Verminderungseffekt des Risikos festgehalten werden kann. Das Risk Management der Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung dieser Bestimmung in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Rundschreibens der CSSF 11/512.

#### **Besondere Risikofaktoren**

**Neben den unter Kapitel 8 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass diverse Risiken im Zusammenhang mit durch die Geldbewegungen aus den Zeichnungen und Rücknahmen erzwungenen Positionsanpassungen die angestrebte Rendite schmälern können.**

#### Anlagen in Zielfonds

Zudem sollten sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass Anlagen in Zielfonds im Allgemeinen sowohl auf der Ebene des Subfonds als auch auf der Ebene der betreffenden Zielfonds Kosten verursachen. Schwankungen der Devisenkurse, Devisengeschäfte, steuerliche Vorschriften (einschließlich der Erhebung von Verrechnungssteuern aller Art) sowie sämtliche weiteren wirtschaftlichen oder politischen Einflüsse oder Veränderungen in Ländern, in denen die Zielfonds anlegen, sowie die bereits genannten Risiken im Zusammenhang mit Engagements in Schwellenländern können den Wert der Anteile oder Aktien der einzelnen Zielfonds zusätzlich beeinflussen.

Anleger sollten sich zudem der Tatsache bewusst sein, dass die Anlagen der Zielfonds möglicherweise unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung, ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage ausgewählt werden. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration führen.

Die Anlage des Fondsvermögens der jeweiligen Subfonds in Anteilen oder Aktien von Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile oder Aktien mit Beschränkungen verbunden ist, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

#### Nachhaltigkeitsrisiken

Der Subfonds ist einigen Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt, die von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich sind. Insbesondere einige Unternehmen, Märkte und Sektoren sind stärker Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt als andere.

Der Subfonds kann Regionen ausgesetzt sein, die möglicherweise eine relativ geringe staatliche oder behördliche Aufsicht oder eine geringe Transparenz oder Offenlegung von Nachhaltigkeitsfaktoren haben.

#### Anlagen in ABS und MBS

Des Weiteren werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass es sich bei Anlagen in Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS) um Schuldtitel handelt, die von einem sog. Special Purpose Vehicle (SPV) zum Zwecke der Refinanzierung begeben werden.

Die zur Bedienung der ABS und MBS erforderlichen Zahlungsflüsse (Coupon, Amortisierung sowie etwaig vorzeitige Rückzahlungen des Nominalbetrages) stammen von einem Pool von Aktiven (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Aktiven). Dieser Pool dient gleichzeitig als Besicherung für diese Schuldtitel. Im Vergleich zu den optionsfreien Obligationen (sog. „straight Bonds“) weisen die ABS und MBS besondere Risiken auf. Diese resultieren sich zum einen aus der amortisierenden Natur dieser Schuldtitel und zum anderen aus den vorzeitigen Kündigungsmöglichkeiten, die in die Aktiven, die in ihrer Gesamtheit die Pools bilden, vorgesehen sind (z.B. vorzeitige Kündigung der Hypothek bei MBS). Dieses Wiederanlagerisiko (sog. „reinvestment risk“) besteht dann, wenn der auf dem Markt zum fraglichen Zeitpunkt angebotene Zinssatz unter dem aufgrund der ABS bzw. MBS zu zahlenden Coupon liegt, so dass das aus der vorzeitigen Rückzahlung des Nominalbetrages geflossene Kapital nur zu einem geringeren Zinssatz wiederangelegt werden kann. Weitere Risiken ergeben sich daraus, dass aufgrund der oben beschriebenen vorzeitigen Kündigungsmöglichkeiten Unsicherheiten über die künftigen Zahlungsflüsse aus ABS bzw. MBS bestehen.

#### Fremdwährungsrisiko

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Basiswährung des Subfonds der Schweizer Franken ist. Obwohl die Verwaltungsgesellschaft die Engagements des Subfonds in anderen Währungen absichern kann, besteht bei jeder solchen Position das Risiko einer nicht vollständigen oder nicht erfolgreichen Absicherung. Zudem besteht das Risiko, dass der Nettovermögenswert des Subfonds aufgrund eines Wertverlusts von anderen Währungen gegenüber dem Schweizer Franken sinkt. Will die Verwaltungsgesellschaft eine Position in einer Fremdwährung vollständig oder teilweise absichern, kann der Absicherungsprozess aufgrund von Marktbewegungen zeitweise zu kleinen verbleibenden Währungsengagements führen.

#### Schwellenlandrisiken

Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, die von gleichwertigen Emittenten aus entwickelten Industrieländern begeben werden. Diese höhere Rendite sollte jedoch als Vergütung für das durch den Anleger eingegangene größere Risiko verstanden werden. Weitere Angaben zu den Risiken aus Anlagen in Schwellenländern finden sich in Kapitel 8 „Risikofaktoren“.

#### Anlagen in Cat Bonds

Insurance-Linked Securities sind Wertschriften, deren Coupon- beziehungsweise Rückzahlung vom Eintreten von Versicherungsereignissen (bspw. Naturkatastrophen, Explosions- und Feuerkatastrophen, Luftfahrtskatastrophen oder ähnliche seltene Versicherungsereignisse) abhängt. Ein Versicherungsereignis kann als ein Ereignis umschrieben werden, das zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Ort und in einer bestimmten Weise eintritt und Versicherungszahlungen auslöst.

Auch indirekte Investitionen in Cat Bonds sind spezifischen Risiken unterworfen, die nachfolgend zusammenfassend dargestellt werden sollen:

#### *i) Ereignisrisiko*

Bei ILS ist das Ereignisrisiko das wichtigste Merkmal. Dies im Gegensatz zu klassischen Obligationen, deren Risiken hauptsächlich von der Kreditqualität des Schuldners abhängig sind. Tritt ein Versicherungsereignis ein und werden die definierten Schwellenwerte überschritten, so reduziert sich der Wert einer Einzelanlage bis hin zum Totalausfall. Das Ereignisrisiko besteht im Eintritt eines Versicherungsereignisses, welches eine festgelegte Schadenshöhe der Versicherungsbranche oder eines Versicherungsnehmers überschreitet.

#### *ii) Durations-Risiko*

Insurance-Linked Securities sind Wertschriften mit variablem Zinssatz, das heißt der Zinssatz wird periodisch dem aktuellen Geldmarktsatz angepasst. Dies hat zur Folge, dass das Durations-Risiko gering ist.

#### *iii) Modellrisiko*

Die Ereigniswahrscheinlichkeiten von Insurance-Linked Securities basieren auf Risikomodellen. Diese werden zwar laufend weiterentwickelt, stellen

aber trotzdem nur ein Abbild der Realität dar. Diese Modelle sind mit Unsicherheiten und Fehlern behaftet. Als Folge davon können Ereignisrisiken massiv unter- oder überschätzt werden.

#### Indirekte Anlagen in Private Equity

Zusätzlich zu den in Kapitel 8 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Private Equity sollten Anleger nachfolgende Risikohinweise beachten:

##### *j) Allgemeine Risiken von Vermögensanlagen in Private Equity*

Gesellschaften, welche im Bereich Private Equity tätig sind, können ihrerseits Anteile oder Wertpapiere emittieren, welche überwiegend börsennotiert sein können und somit für das jeweilige Subfondsvermögen erworben werden dürfen. Diese Gesellschaften investieren jedoch oftmals direkt oder indirekt in Vermögenswerte, die in der Regel weder an einer Börse amtlich notiert sind, noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.

Die indirekten Vermögensanlagen des Subfonds über im Private Equity Bereich tätige Gesellschaften in Zielgesellschaften weisen typischerweise Unsicherheiten auf, die bei konventionellen Wertpapieranlagen in Aktien oder Rentenpapiere notierter Gesellschaften nicht in gleicher Weise bestehen. Die Vermögensanlage der im Bereich Private Equity tätigen Gesellschaften erfolgt vielfach in Zielgesellschaften, die erst kurze Zeit bestehen, deren Management noch über vergleichsweise geringe Erfahrung verfügt, für deren Produkte noch kein etablierter Markt besteht, die sich in einer angespannten Finanzlage befinden, die einen unterdurchschnittlichen Organisationsgrad aufweisen oder denen Umstrukturierungen bevorstehen etc.

#### Anlagen in Contingent Convertible Anleihen

Im Hinblick auf mögliche indirekte Anlagen des Subfonds in CoCo Anleihen gilt es zu beachten, dass Investitionen in CoCo Anleihen hohe Renditechancen bieten, jedoch mit entsprechend hohen Risiken verbunden sind. Das Auslöseereignis bei CoCo Anleihen (sog. „trigger event“) wird in der Regel eintreten, sofern eine bestimmte regulatorische Eigenkapitalschwelle (z.B. das sogenannte „Tier One“) der emittierenden Bank unterschritten wird. In diesem Fall wird die ursprünglich als Schuldverschreibung bzw. Anleihe begebene CoCo Anleihe automatisch in Eigenkapital umgetauscht oder vollständig abgeschrieben, ohne dass zuvor der Inhaber der CoCo Anleihe konsultiert wurde. Die CoCo Anleihen innewohnenden Risiken bestehen insbesondere (i) in einer Verschlechterung des Kernkapitals (Tier One) der die jeweilige CoCo Anleihe ausgebenden Bank, dessen Entwicklung von zahlreichen Faktoren beeinflusst wird und schwer vorherzusagen ist, (ii) der Tatsache, dass die Anleihe in eine Aktie umgetauscht oder vollständig abgeschrieben wird, deren Rückzahlung der Rückzahlung an die Gläubiger der emittierenden Bank untergeordnet ist, (iii) dem Eintritt des Auslöseereignisses und dem Teil- oder Totalverlusts des Investments und (iv) der Möglichkeit des Emittenten, Kuponzahlungen zeitweise oder dauerhaft auszusetzen. Es ist grundsätzlich nicht garantiert, dass die investierte Summe zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückgezahlt wird.

#### Indirekte Anlagen in Hedge-Fonds

Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlagen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken), sind Anlagen in Hedge-Fonds mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die nachstehend aufgeführt sind.

Hedge-Fonds und ihre Strategien zeichnen sich gegenüber traditionellen Anlagen vor allem dadurch aus, dass ihre Anlagestrategie einerseits den Leerverkauf von Wertpapieren mit einbeziehen kann und dass andererseits durch den Einsatz von Fremdfinanzierungen und von Derivaten eine Hebelwirkung (so genannter Leverage-Effekt) erzielt werden kann.

Die Hebelwirkung hat zur Folge, dass der Wert eines Fondsvermögens schneller steigt, wenn die Kapitalgewinne aus den mithilfe von Fremdkapital erworbenen Investitionen höher sind als die mit diesen Mitteln verbundenen Kosten, namentlich die Zinsen für die aufgenommenen Fremdmittel und die Prämien für die eingesetzten derivativen Instrumente. Wenn die Preise jedoch fallen, steht diesem Effekt ein entsprechend rascher Verfall des Vermögens der Gesellschaft gegenüber. Der Einsatz von derivativen Instrumenten und insbesondere das Tätigen von Leerverkäufen können im Extremfall zu einem totalen Wertverlust führen.

Die meisten Hedge-Fonds werden in Ländern gegründet, in denen das gesetzliche Rahmenwerk und insbesondere die behördliche Aufsicht

entweder nicht existieren oder nicht dem Niveau der westeuropäischen und vergleichbarer Länder entsprechen. Bei Hedge-Fonds hängt der Erfolg in besonderem Masse von der Kompetenz der Fondsmanager und der ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab.

#### Indirekte Anlagen in Senior Loans

Eine Investition in Senior Loans ist mit gewissen Risiken verbunden. Obwohl Senior Loans grundsätzlich besonders besichert werden, besteht keine Garantie dafür, dass die Verwertung solcher Sicherheiten für die Erfüllung der Verpflichtungen des Darlehensnehmers im Falle eines Ausfalls des Darlehensnehmers genügt oder dass diese Sicherheiten unter solchen Umständen leicht verwertet werden können. Im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers könnte es zu Verzögerungen oder Einschränkungen in Bezug auf die Vorteile solcher Sicherheiten eines Senior Loans kommen.

#### **Profil eines typischen Anlegers**

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die ein langfristiges Kapitalwachstum erzielen und gleichzeitig in ein international diversifiziertes Portfolio aus Anteilen von Organismen zur gemeinsamen Anlage sowie aus Aktien, Obligationen und alternativen Anlageklassen, wie in dem vorangehenden Abschnitt „Anlagepolitik“ näher beschrieben ist, investieren wollen.

#### **Gesamtrisikopotenzial**

Das Gesamtrisikopotenzial dieser Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

#### **Referenzwährung**

Die Referenzwährung des Subfonds ist der Schweizer Franken.

#### **Aktienklassen**

Derzeit werden Aktien der Klassen „B (CHF)“, „B2 (CHF)“, „D (CHF)“, „I (CHF)“ und „E (EUR)“ ausgegeben. Bei den Aktien der Klassen „B(CHF)“, „B2 (CHF)“, „D (CHF)“, „I (CHF)“ und „E (EUR)“ handelt es sich um thesaurierende Aktien, die ausschließlich in unzerfetzter Form erhältlich sind. In den Aktienklassen „B (CHF)“, „B2 (CHF)“, „D (CHF)“, „I (CHF)“ ist der Schweizer Franken, für Aktien der Klasse „E (EUR)“ der Euro die Ausgabewährung. Aktien der Klasse „D (CHF)“ unterliegen den unten aufgeführten reduzierten Verwaltungsgebühren; es wird keine aus der Verwaltungsgebühr zu zahlende Anlageverwaltergebühr erhoben. Aktien der Klasse „I (CHF)“ und „E (EUR)“ unterliegen der unten aufgeführten reduzierten Verwaltungsgebühr und den Mindestanforderungen.

Im Einklang mit den Bestimmungen des Kapitels 5. „Beteiligung an Globalance“, Abschnitt i. „Allgemeine Angaben zu den Aktien“, wird die Gesellschaft hinsichtlich der Klasse E (EUR) Währungsabsicherungsgeschäfte eingehen.

#### **Erstzeichnung und Mindestbestandsanforderung**

Bei Erstzeichnung von Aktien der Klasse „I (CHF)“ und „E (EUR)“ sind mindestens CHF 100'000 bzw. EUR 750'000 zu zeichnen. Die Mindestbestandsanforderung für Aktien der Klasse „I (CHF)“ beträgt CHF 100'000. Die Mindestbestandsanforderung für Aktien der Klasse „E (EUR)“ beträgt EUR 750.000. Soweit ein Anleger die Anteile in einem Wertpapierdepot bei der Globalance Bank hält, besteht jedoch keine Mindestbestandsanforderung für Aktien der Klasse „E (EUR)“. Bei der Erstzeichnung von Aktien der Klasse „D (CHF)“ sowie bei Halten dieser Aktien muss ein Vermögensverwaltungs- oder Beratungsvertrag mit dem Anlageverwalter unterzeichnet worden sein.

#### **Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmespesen**

Die maximalen Ausgabespesen für Aktien der Klasse „B (CHF)“ und „B2 (CHF)“ belaufen sich auf 5%. Die maximalen Ausgabespesen für Aktien der Klasse „I (CHF)“ belaufen sich auf 2% und für die Klassen „E (EUR)“ und „D (CHF)“ auf 1%. Es werden keine Rücknahmespesen erhoben. Für Aktien aller Klassen werden Umtauschspesen in Höhe von maximal 0.5% erhoben. Zusätzlich werden bestimmte andere Spesen, Gebühren und Kosten aus den Vermögenswerten des Subfonds beglichen. Weitere Angaben finden sich in Kapitel 10 „Kosten und Steuern“.

#### **Zeichnung von Aktien**

Aktien können an jedem Bankgeschäftstag zum Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds zuzüglich der

anfallenden Ausgabepesen und etwaiger Steuern bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle gezeichnet werden. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Kapitel 5 (ii) „Zeichnung von Aktien“ müssen die schriftlichen Zeichnungsanträge bei der Zentralen Verwaltungsstelle vor der cut-off time einen Bankgeschäftstag vor dem maßgeblichen Bewertungstag eingegangen sein. Cut-off time ist 14.00 Uhr (Mitteleuropäischer Zeit). Nach dieser cut-off time eingegangene Zeichnungsanträge werden am nächstfolgenden Bewertungstag berücksichtigt. Es können frühere cut-off times für an Vertriebsstellen gerichtete Zeichnungsanträge gelten. Den Anlegern wird empfohlen, ihre Vertriebsstelle zu kontaktieren, um die jeweils geltende cut-off time herauszufinden.

Zahlungen auf das Konto der Gesellschaft bei der Verwahrstelle sind innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag vorzunehmen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde.

#### **Rücknahme von Aktien**

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Kapitel 5 (iii) „Rücknahme von Aktien“ können Rücknahmeanträge bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle eingereicht werden und müssen vor der cut-off time einen Bankgeschäftstag vor dem maßgeblichen Bewertungstag, an dem der Nettowert der Aktien des Subfonds berechnet wird, bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingegangen sein. Cut-off time ist 14.00 Uhr (Mitteleuropäischer Zeit). Nach dieser cut-off time eingegangene Rücknahmeanträge werden am nächstfolgenden Bewertungstag berücksichtigt. Es können frühere cut-off times für an Vertriebsstellen gerichtete Zeichnungsanträge gelten. Den Anlegern wird empfohlen, ihre Vertriebsstelle zu kontaktieren, um die jeweils geltende cut-off time herauszufinden.

Zahlungen sind innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag vorzunehmen, an dem der Rücknahmepreis der Aktien festgelegt wurde.

#### **Umtausch von Aktien**

Unbeschadet der Bestimmungen in Kapitel 5 „Beteiligung an Globalance“ und vorausgesetzt, dass die Anforderungen für die Klasse, in welche die Aktien umgewandelt werden sollen, eingehalten werden, besteht für die Anleger die Möglichkeit an jedem Bankgeschäftstag zum Nettowert je Aktie der betreffenden Klasse des Subfonds alle oder einen Teil ihrer Aktien in Aktien derselben Klasse eines anderen Subfonds oder in Aktien einer anderen Klasse desselben oder eines anderen Subfonds umzutauschen, welche zu diesem Zeitpunkt angeboten werden, durch Mitteilung an die Zentrale Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle in der Art und Weise wie unter Kapitel 5 (iii) „Rücknahme von Aktien“ sowie wie im vorangegangenen Abschnitt dargestellt. Die allgemeinen Bestimmungen und Verfahren unter Kapitel 5 (iii) „Rücknahme von Aktien“ gelten auch für den Umtausch von Aktien.

Der Umtausch von Aktien kann nur an einem Bankgeschäftstag des Subfonds durchgeführt werden, wenn der Nettowert der beiden entsprechenden Aktienklassen berechnet wird.

Sollte das Ergebnis eines Umtauschantrages die Anzahl der gezeichneten Aktien oder der gesamte Nettowert unter die Mindestbestandsanforderungen fallen, kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär den betreffenden Umtauschantrag als Antrag auf Umwandlung aller durch den Aktionär gezeichneten Aktien, behandeln.

Sollten Aktien einer Währung in Aktien einer anderen Währung getauscht werden, werden die anfallenden Devisen- und Umwandlungsgebühren berücksichtigt und abgezogen.

#### **Berechnung des Nettowerts**

Der Nettowert des Subfonds wird an jedem Bankgeschäftstag berechnet. Als Bankgeschäftstag gilt jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg normalerweise ganztags geöffnet sind.

#### **Verwaltungsgebühr**

Die maximale jährlich fällige Verwaltungsgebühr der Aktienklassen „B (CHF)“, „B2 (CHF)“, „D (CHF)“, „E (EUR)“ und „I (CHF)“ wird monatlich auf

dem durchschnittlichen Gesamtvermögenwert der betreffenden Aktienklasse erhoben und beläuft sich auf 2,0% p. a. für Aktien der Klassen „B (CHF)“ und „B2 (CHF)“, 1,0% p.a. für Aktien der Klasse „I (CHF)“, 0,8% p.a. für Aktien der Klasse „E (EUR)“ und 0,25% p.a. für Aktien der Klasse „D (CHF)“. Für Aktien der Klasse „D (CHF)“ wird keine aus der Verwaltungsgebühr zu zahlende Anlageverwaltergebühr erhoben. Die effektiv erhobene Verwaltungsgebühr wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

#### **Verwahrstellegebühr**

Die Verwahrstelle ist berechtigt, eine jährliche Verwahrstellegebühr für ihre Dienstleistungen zu erheben, die monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der jeweiligen Aktienklasse berechnet wird und sich auf (i) bis zu 0,05 % p.a. (zuzüglich anfallender Steuern) sowie (ii) einen variablen Betrag (zuzüglich etwaig anfallender Steuern), der abhängig von der tatsächlichen Anzahl der Transaktionen ist, beläuft.

#### **Kosten im Zusammenhang mit Anlagen in Zielfonds**

Neben den Kosten der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Subfonds wird dem Vermögen des Subfonds indirekt eine Verwaltungsgebühr für die in ihm enthaltenen Zielfonds belastet.

In Abweichung von den Bestimmungen in Ziffer 5 des Kapitels 6 „Anlagebegrenzungen“, kann die Verwaltungsgesellschaft auch für Anlagen in Zielfonds Verwaltungsgebühren erheben, obwohl es sich bei diesen Fonds um verbundene Fonds im Sinne der genannten Bestimmung handelt.

Die kumulierte Verwaltungsgebühr auf Ebene des Subfonds und der Zielfonds darf 5,00% p. a. nicht übersteigen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass generell bei Investitionen in Zielfonds, dieselben Kosten sowohl auf der Ebene des Subfonds als auch bei den Zielfonds anfallen.

#### **Anlageverwalter**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Globalance Bank AG, Gartenstrasse 16, CH-8002 Zürich als Anlageverwalter zur Unterstützung bei der Ausübung ihrer Pflichten ernannt.

#### **Vertriebsstelle**

Ferner wurde die Globalance Bank AG, Gartenstrasse 16, CH-8002-Zürich als globale Vertriebsstelle des Subfonds von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt.

**Globalance – Zukunftbeweger focused****Anlageziel**

Der Subfonds Globalance - Zukunftbeweger focused (nachfolgend der „Subfonds“) ist ein globaler Aktienfonds, der in ein diversifiziertes Portfolio von Zukunftbewegern weltweit investiert. Zukunftbeweger sind Unternehmen, die erfolgreich auf die weltweiten Megatrends reagieren und smarte Lösungen für die globalen Herausforderungen entwickeln. Sie bauen beispielsweise lebenswerte Megacities, sie ermöglichen die Energiewende, sie setzen auf die Kreislaufwirtschaft oder entwickeln nachhaltige Mobilitätsplattformen. Gleichzeitig erzielen sie einen positiven „Fußabdruck“ auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Der Subfonds ermöglicht Anlegern die Partizipation an attraktiven Zukunftsthemen und liefert gleichzeitig griffige Lösungen für unseren Planeten. Bei der Selektion der Zukunftbeweger wird darauf geachtet, dass die Unternehmen einen möglichst hohen Anteil ihrer Umsätze in Megatrendthemen erwirtschaften. Das bedeutet, dass das Geschäftsmodell einen expliziten Fokus auf diese Megatrends erkennen lässt. Auf diese Eigenschaft nimmt der Namen des Subfonds Bezug.

Der Subfonds bewirbt zudem ökologische Merkmale und unterliegt Artikel 8 der SFDR. Weitere Informationen zu den nachhaltigkeitsbezogenen Eigenschaften des Subfonds im Rahmen der SFDR sind im Anhang „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“ enthalten.

**Anlagepolitik**

Der Subfonds wird aktiv ohne Bezugnahme auf einen Referenzindex verwaltet.

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Subfonds in Einklang mit den Bestimmungen des Kapitels 6 „Anlagebegrenzungen“ sein Vermögen wie folgt:

1) Der Subfonds legt mindestens 60% seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere an.

2) Der Subfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens als flüssige Mittel halten, die sich auf Bankguthaben (Sichteinlagen) beschränken, wie z.B. jederzeit verfügbare Barmittel auf Girokonten bei einer Bank. Diese Grenze kann aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen vorübergehend überschritten werden. Die Währungsbezeichnung des Subfonds bezieht sich nur auf die Währung, in der der Nettovermögenswert berechnet wird und nicht auf die Anlagewährung.

3) Im Rahmen der oben beschriebenen Anlagepolitik kann der Subfonds zu Anlage- sowie Absicherungszwecken Futures und Optionen kaufen respektive verkaufen, Swap-Transaktionen (Swaps und Credit Default Swaps, nicht jedoch Gesamtrenditeswaps) auf Finanzinstrumente eingehen und Transaktionen durchführen, die Optionen auf Wertpapiere einschließen. Die Märkte für Optionen, Futures und Swaps sind volatil. Die Chance, Gewinne zu erzielen und das Risiko, Verluste zu erleiden, sind höher als bei Anlagen in Wertpapieren. Diese Instrumente werden innerhalb der in Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ genannten und erläuterten Grenzen eingesetzt, sofern sie mit der Anlagepolitik des Subfonds vereinbar sind und sich nicht nachteilig auf dessen Qualität auswirken.

4) Die Anlagen des Subfonds werden in den Währungen getätigt, die für die gute Wertentwicklung am besten geeignet gehalten werden und die in Bezug auf die Rechnungswährung aktiv gemanagt werden. Der Subfonds kann jedoch auch zu Absicherungszwecken FX Forwards tätigen.

5) Im Einklang mit den Bestimmungen in Ziffer 5) des Kapitels 6 „Anlagebegrenzungen“ kann der Subfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteilen oder Aktien von OGAW oder OGA (Zielfonds) anlegen. Sämtliche Bestimmungen von Ziffer 5) des Kapitels 6 „Anlagebegrenzungen“ gelten auch für diesen Subfonds.

6) Unbeschadet dieser Anlagegrundsätze werden mehr als 50 % des Aktivvermögens des Subfonds fortlaufend in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 8 InvStRefG angelegt. In diesem Sinn sind Kapitalbeteiligungen:

a) zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,

b) Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die

(i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder

(ii) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist,

c) Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von 51 Prozent des Wertes des Investmentanteils oder

d) Investmentanteile an Mischfonds in Höhe von 25 Prozent des Wertes des Investmentanteils.

Mit Ausnahme der Fälle des Satzes 1 Buchst. c) oder d) gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.

7) Des Weiteren darf der Subfonds in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 20% seines Nettovermögens in strukturierte Produkte auf die oben genannten Anlagekategorien sowie auf die Zinsprodukte (Zertifikate) investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate im Sinne von Artikel 42 (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 beinhalten, dürfen diese strukturierten Produkte keinen Hebeleffekt beinhalten. Die in einem solchen strukturierten Produkt eingebetteten Derivate dürfen nur auf die in Ziffer 1) des Kapitels 6 „Anlagebegrenzungen“ aufgeführten Anlageinstrumente basieren. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der zugrunde liegenden Basiswerte ausreichend diversifiziert sein

Der Subfond kann über das Stock-Connect-Programm bis zu 15 % seines Nettovermögens in zulässige chinesische A-Aktien investieren („China-Connect-Wertpapiere“).

**Besondere Risikofaktoren**

**Neben den unter Kapitel 8 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass diverse Risiken im Zusammenhang mit durch die Geldbewegungen aus den Zeichnungen und Rücknahmen erzwungenen Positionsanpassungen die angestrebte Rendite schmälern können.**

Anlagen in Zielfonds

Zudem sollten sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass Anlagen in Zielfonds im Allgemeinen sowohl auf der Ebene des Subfonds als auch auf der Ebene der betreffenden Zielfonds Kosten verursachen. Schwankungen der Devisenkurse, Devisengeschäfte, steuerliche Vorschriften (einschließlich der Erhebung von Verrechnungssteuern aller Art) sowie sämtliche weiteren wirtschaftlichen oder politischen Einflüsse oder Veränderungen in Ländern, in denen die Zielfonds anlegen, sowie die bereits genannten Risiken im Zusammenhang mit Engagements in Schwellenländern können den Wert der Anteile oder Aktien der einzelnen Zielfonds zusätzlich beeinflussen.

Anleger sollten sich zudem der Tatsache bewusst sein, dass die Anlagen der Zielfonds möglicherweise unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung, ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage ausgewählt werden. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration führen.

Die Anlage des Fondsvermögens der jeweiligen Subfonds in Anteilen oder Aktien von Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile oder Aktien mit Beschränkungen verbunden ist, was zur Folge hat, dass

solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

#### Nachhaltigkeitsrisiken

Der Subfonds ist einigen Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt, die von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich sind. Insbesondere einige Unternehmen, Märkte und Sektoren sind stärker Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt als andere.

Der Subfonds kann Regionen ausgesetzt sein, die möglicherweise eine relativ geringe staatliche oder behördliche Aufsicht oder eine geringe Transparenz oder Offenlegung von Nachhaltigkeitsfaktoren haben.

#### Fremdwährungsrisiko

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Basiswährung des Subfonds der US-Dollar ist. Obwohl die Verwaltungsgesellschaft die Engagements des Subfonds in anderen Währungen absichern kann, besteht bei jeder solchen Position das Risiko einer nicht vollständigen oder nicht erfolgreichen Absicherung. Zudem besteht das Risiko, dass der Nettovermögenswert des Subfonds aufgrund eines Wertverlusts von anderen Währungen gegenüber dem US-Dollar sinkt. Will die Verwaltungsgesellschaft eine Position in einer Fremdwährung vollständig oder teilweise absichern, kann der Absicherungsprozess aufgrund von Marktbewegungen zeitweise zu kleinen verbleibenden Währungsengagements führen.

#### **Profil eines typischen Anlegers**

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die ein langfristiges Kapitalwachstum erzielen und gleichzeitig in ein international diversifiziertes Portfolio aus Aktien, wie es in dem vorangehenden Abschnitt „Anlagepolitik“ näher beschrieben ist, investieren wollen.

#### **Gesamtrisikopotenzial**

Das Gesamtrisikopotenzial dieser Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

#### **Referenzwährung**

Die Referenzwährung des Subfonds ist der US-Dollar.

#### **Aktienklassen**

Derzeit werden Aktien der Klassen „B (CHF)“, „D (USD)“ und „I (CHF)“ ausgegeben. Bei den Aktien aller Klassen handelt es sich um thesaurierende Aktien, die ausschließlich in unzertifizierter Form erhältlich sind.

In den Aktienklassen „B (CHF)“ und „I (CHF)“ ist der Schweizer Franken, für Aktien der Klasse „D (USD)“ der US-Dollar die Ausgabewährung. Aktien der Klasse „D (USD)“ unterliegen der unten aufgeführten reduzierten Verwaltungsgebühr; es wird keine aus der Verwaltungsgebühr zu zahlende Anlageverwaltergebühr erhoben. Aktien der Klasse „I (CHF)“ unterliegen der unten aufgeführten reduzierten Verwaltungsgebühr und den Mindestanlageanforderungen.

#### **Erstzeichnung und Mindestbestandsanforderung**

Bei Erstzeichnung von Aktien der Klasse „I (CHF)“ sind mindestens CHF 100'000 zu zeichnen. Die Mindestbestandsanforderung für Aktien der Klasse „I (CHF)“ beträgt CHF 100'000. Bei der Erstzeichnung von Aktien der Klasse „D (USD)“ sowie bei Halten dieser Aktien muss ein Vermögensverwaltungs- oder Beratungsvertrag mit dem Anlageverwalter unterzeichnet worden sein.

#### **Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmespesen**

Die maximalen Ausgabespesen für Aktien der Klasse „B (CHF)“ belaufen sich auf 5%. Die maximalen Ausgabespesen für Aktien der Klasse „I (CHF)“ belaufen sich auf 2% und für die Klasse „D (USD)“ auf 1%. Es werden keine Rücknahmespesen erhoben. Für Aktien aller Klassen werden Umtauschspesen in Höhe von maximal 0.5% erhoben.

Zusätzlich werden bestimmte andere Spesen, Gebühren und Kosten aus den Vermögenswerten des Subfonds beglichen. Weitere Angaben finden sich in Kapitel 10 „Kosten und Steuern“.

#### **Zeichnung von Aktien**

Aktien können an jedem Bankgeschäftstag zum Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds zuzüglich der anfallenden Ausgabespesen und etwaiger Steuern bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle gezeichnet werden. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Kapitel 5 (ii) „Zeichnung von Aktien“ müssen die schriftlichen Zeichnungsanträge bei der Zentralen Verwaltungsstelle vor der cut-off time einen Bankgeschäftstag vor dem maßgeblichen Bewertungstag eingegangen sein. Cut-off time ist 14.00 Uhr (Mitteleuropäischer Zeit). Nach dieser cut-off time eingegangene Zeichnungsanträge werden am nächstfolgenden Bewertungstag berücksichtigt. Es können frühere cut-off times für an Vertriebsstellen gerichtete Zeichnungsanträge gelten. Den Anlegern wird empfohlen, ihre Vertriebsstelle zu kontaktieren, um die jeweils geltende cut-off time herauszufinden.

Zahlungen auf das Konto der Gesellschaft bei der Verwahrstelle sind innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag vorzunehmen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde.

#### **Rücknahme von Aktien**

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Kapitel 5 (iii) „Rücknahme von Aktien“ können Rücknahmeanträge bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle eingereicht werden und müssen vor der cut-off time einen Bankgeschäftstag vor dem maßgeblichen Bewertungstag, an dem der Nettovermögenswert der Aktien des Subfonds berechnet wird, bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingegangen sein. Cut-off time ist 14.00 Uhr (Mitteleuropäischer Zeit). Nach dieser cut-off time eingegangene Rücknahmeanträge werden am nächstfolgenden Bewertungstag berücksichtigt. Es können frühere cut-off times für an Vertriebsstellen gerichtete Zeichnungsanträge gelten. Den Anlegern wird empfohlen, ihre Vertriebsstelle zu kontaktieren, um die jeweils geltende cut-off time herauszufinden.

Zahlungen sind innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag vorzunehmen, an dem der Rücknahmepreis der Aktien festgelegt wurde.

#### **Umtausch von Aktien**

Unbeschadet der Bestimmungen in Kapitel 5 „Beteiligung an Globalance“ und vorausgesetzt, dass die Anforderungen für die Klasse, in welche die Aktien umgewandelt werden sollen, eingehalten werden, besteht für die Anleger die Möglichkeit an jedem Bankgeschäftstag zum Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Klasse des Subfonds alle oder einen Teil ihrer Aktien in Aktien derselben Klasse eines anderen Subfonds oder in Aktien einer anderen Klasse desselben oder eines anderen Subfonds umzutauschen, welche zu diesem Zeitpunkt angeboten werden, durch Mitteilung an die Zentrale Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle in der Art und Weise wie unter Kapitel 5 (iii) „Rücknahme von Aktien“ sowie wie im vorangegangenen Abschnitt dargestellt. Die allgemeinen Bestimmungen und Verfahren unter Kapitel 5 (iii) „Rücknahme von Aktien“ gelten auch für den Umtausch von Aktien.

Der Umtausch von Aktien kann nur an einem Bankgeschäftstag des Subfonds durchgeführt werden, wenn der Nettovermögenswert der beiden entsprechenden Aktienklassen berechnet wird.

Sollte das Ergebnis eines Umtauschantrages die Anzahl der gezeichneten Aktien oder der gesamte Nettovermögenswert unter die Mindestbestandsanforderungen fallen, kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär den betreffenden Umtauschantrag als Antrag auf Umwandlung aller durch den Aktionär gezeichneten Aktien, behandeln.

Sollten Aktien einer Währung in Aktien einer anderen Währung getauscht werden, werden die anfallenden Devisen- und Umwandlungsgebühren berücksichtigt und abgezogen.

**Berechnung des Nettovermögenswerts**

Der Nettovermögenswert des Subfonds wird an jedem Bankgeschäftstag berechnet. Als Bankgeschäftstag gilt jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg normalerweise ganztags geöffnet sind.

**Verwaltungsgebühr**

Die maximale jährlich fällige Verwaltungsgebühr der Aktienklassen „B (CHF)“, und „I (CHF)“ wird monatlich auf dem durchschnittlichen Gesamtnettovermögenswert der betreffenden Aktienklasse erhoben und beläuft sich auf 2,0% p. a. für Aktien der Klasse „B (CHF)“, 1,0% p. a. für Aktien der Klasse „I (CHF)“ und 0,25% p. a. für Aktien der Klasse „D (USD)“. Für Aktien der Klasse „D (USD)“ wird keine aus der Verwaltungsgebühr zu zahlende Anlageverwaltergebühr erhoben. Die effektiv erhobene Verwaltungsgebühr wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

**Verwahrstellengebühr**

Die Verwahrstelle ist berechtigt, eine jährliche Verwahrstellengebühr für ihre Dienstleistungen zu erheben, die monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der jeweiligen Aktienklasse berechnet wird und sich auf (i) bis zu 0,05 % p. a. (zuzüglich anfallender Steuern) sowie (ii) einen variablen Betrag (zuzüglich etwaig anfallender Steuern), der abhängig von der tatsächlichen Anzahl der Transaktionen ist, beläuft.

**Anlageverwalter**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Globalance Bank AG, Gartenstrasse 16, CH-8002 Zürich als Anlageverwalter zur Unterstützung bei der Ausübung ihrer Pflichten ernannt.

**Vertriebsstelle**

Ferner wurde die Globalance Bank AG, Gartenstrasse 16, CH-8002-Zürich als globale Vertriebsstelle des Subfonds von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt.

**25. Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz**

Dieser Teil findet Anwendung ausschließlich auf Subfonds, die in der Schweiz zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

**Vertreter**

Der Vertreter in der Schweiz ist ACOLIN Fund Services AG, Leutschenbachstrasse 50, CH-8050 Zürich.

**Zahlstelle**

Die Zahlstelle in der Schweiz ist die Credit Suisse (Switzerland) Ltd., Paradeplatz 8, CH-8001 Zürich.

**Bezugsort der massgebenden Dokumente**

Die massgebenden Dokumente wie der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs), die Statuten oder der Fondsvertrag sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

**Publikationen**

Die den Anlagefonds betreffenden Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform der "fundinfo AG" ([www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com)) und „Swiss Fund Data AG“ ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)). In diesem Publikationsorgan werden insbesondere wesentliche Mitteilungen an die Anteilseigner wie wichtige Änderungen am Verkaufsprospekt sowie die Liquidation des Anlagefonds oder eines oder mehrerer Teilfonds veröffentlicht.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilklassen werden täglich auf "fundinfo AG" ([www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com)) und „Swiss Fund Data AG“ ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)) publiziert.

**Zahlung von Retrozessionen und Rabatten**

Der Anlagefonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in oder von der Schweiz aus bezahlen.

Diese Entschädigung gilt für jedes Anbieten und jedes Werben für den Anlagefonds, einschliesslich jeder Art von Tätigkeit, welche auf den Verkauf des Anlagefonds abzielt, wie insbesondere die Organisation von Roadshows, die Teilnahme an Messen und Veranstaltungen, die Herstellung von Marketingmaterial, die Schulung von Vertriebspartnern, etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb des Anlagefonds dieser Anleger erhalten, offen.

Der Anlagefonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

**Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Mit Bezug auf die in und von der Schweiz aus vertriebenen Fondsanteile sind Erfüllungsort und Gerichtsstand am Sitz des Vertreters in der Schweiz begründet.

**Sprache**

Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Anlagefonds und den Anlegern in der Schweiz ist die deutsche Fassung des ausführlichen Verkaufsprospektes maßgebend.



**Anhang „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“**

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts:** Globalance Sokrates Fund  
**Unternehmenskennung (LEI-Code):** 391200Q5BV0DACVUUA71

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

**Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt ?**

**Ja**

   **Nein**

<input type="checkbox"/> Es wird ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel</b> getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> </ul> <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel</b> getätigt: ___%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit <b>ökologische/soziale Merkmale beworben</b> und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</li> </ul> <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber <b>keine nachhaltigen Investments getätigt</b> .
---	---

**Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**

Der Subfonds berücksichtigt bei der Auswahl der Vermögensgegenstände Nachhaltigkeitskriterien und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Dabei sollen die nachhaltigen Investitionen gem. Art. 2 Nr. 17 der SFDR mindestens 20 % des gesamten Investmentvermögens ausmachen (sogenannte Kategorie #1A Nachhaltige Investition). Das Renditeziel ist auf ESG-Themen wie die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung („SGDs“) ausgerichtet. Megatrends: Der Subfonds investiert in zukunftsorientierte Unternehmen mit Fokus auf Megatrends, positivem Footprint (d.h. positiver, ganzheitlicher Nachhaltigkeits-Wirkung, „impact“) soliden Finanzdaten („Globalance Megatrend Methodology“). Dabei handelt es sich um Unternehmen, die erfolgreich auf weltweite Megatrends reagieren und Lösungen für globale Herausforderungen entwickeln. Sie ersetzen redundante Geschäftsmodelle durch zukunftsweisende Konzepte und erzielen gleichzeitig einen positiven ökologischen Fußabdruck.

Daneben berücksichtigt die Gesellschaft bei der Auswahl der Vermögensgegenstände Nachhaltigkeitskriterien von einem anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeits-Research. Die von diesem Anbieter genutzten ESG-Ratings beinhalten ökologische und soziale Kriterien.

**Der Subfonds bewirbt ökologische als auch soziale Merkmale.**

Es wurde kein Referenzindex zur Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden festgelegt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Globalance Megatrendanalyse gemäß der Globalance Megatrend Methodology zeigt den Anteil der Einnahmen eines Vermögenswerts oder eines Portfolios, der in einem oder mehreren Megatrends erzielt wird (wie im nachfolgenden unter der Frage „*Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?*“ näher beschrieben).

Die „Globalance Footprint-Methodology“ zeigt die Auswirkungen aller Anlageklassen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt auf (die drei Hauptdimensionen) (wie im nachfolgenden unter der Frage „*Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?*“ näher beschrieben). Die Methodik wurde entwickelt, um einen ganzheitlichen Anlageansatz zu ermöglichen, bei welchem Anlagestile wie Ausschlüsse, ESG Integration, Themen und Auswirkungen miteinander verknüpft werden.

Der Subfonds unterscheidet dabei für die Erfüllung der in Art. 2 Nr. 17 der SFDR definierten nachhaltigen Investitionen zwischen Wertpapieren und Investmentanteilen (nachfolgend auch „**Fonds**“ genannt).

**Für Wertpapiere gilt:**

Der Anlageverwalter nutzt für die Bewertung des Art. 2 Nr. 17 der SFDR die „Implied Temperature Rise“ (angenommener Temperaturanstieg, im Folgenden: „**ITR**“) des Datenanbieters MSCI ESG Research LLC. Die Gesellschaft wird die Anteile des Vermögens ausweisen, welche eine ITR kleiner oder gleich 2° Celsius ausweisen.

**Für Investmentanteile gilt:**

Sofern für das Investmentvermögen Werte bzgl. der Nachhaltigkeit der SFDR und/oder der Verordnung (EU) 2020/852 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088) (nachfolgend „**Taxonomie-Verordnung**“ oder „**EU-Taxonomie**“) veröffentlicht sind (bspw. über den -Daten-Service des Wertpapier-Registers der „Wertpapier Mitteilungen“ (nachfolgend „**WM-Daten-Service**“)), nutzt der Anlageverwalter diese Werte.

Ist dabei ein Fonds zwar als Artikel 8 - oder 9 SFDR klassifiziert, aber es fehlt an konkreten Daten zu Art. 2 Abs. 17 der SFDR wird, wie bei Wertpapieren, die ITR genutzt.

Für Investmentvermögen, welche zwar als Artikel 8 - oder 9 SFDR eingestuft wurden, jedoch keine Werte zu Art. 2 Abs. 17 der SFDR liefern und keine ITR berechnet werden kann, prüft der Anlageverwalter deren Nachhaltigkeit nach Art. 2 Abs. 17 der SFDR manuell. Der Prozess erfordert eine Dokumentation der vom Investmentvermögen über den WM-Datenservice verfügbaren Klassifizierung, eine Erläuterung über die Anlagestrategie sowie eine Zuordnung der Investmentanteile in die nachhaltigen Kategorien der SFDR .

Der Anlageverwalter nutzt für die Bewertung der Kategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale das Rating des Datenanbieters MSCI ESG Research LLC. Vermögenswerte mit einem Rating > B, welche gleichzeitig die definierten Ausschlusskriterien einhalten, werden in der Kategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale ausgewiesen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Investmentvermögen teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Subfonds unterscheidet in der Betrachtung zwischen Wertpapieren und Investmentanteilen.

**Für Wertpapiere gilt:**

Im Sinne dieses Investmentvermögens gilt eine Investition, dann als nachhaltige Investition, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zur Erreichung des Ziels der Erhaltung der Umwelt beiträgt.

Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zum Erreichen des 2°C-Ziel gem. Art. 2 Abs. 1 lit. a) Pariser Abkommens beiträgt. Als Zielzeitraum wird das Jahr 2100 festgelegt.

Die Beurteilung zur Erreichung des 2°C-Ziel erfolgt über die ITR. Wertpapiere, welche eine ITR kleiner oder gleich 2°C aufweisen, die in diesem Dokument beschriebenen „DNSH-Kriterien“ (Seite 3 f) sowie die Ausschlusskriterien (Seite 5) einhalten, werden als nachhaltige Investitionen im Sinne Art. 2 Nr. 17 der SFDR bewertet.

**Für Investmentanteile gilt:**

Der Anlageverwalter strebt an für das Investmentvermögen nur in Investmentanteile solcher Fonds zu investieren, welche selbst durch entsprechende Offenlegungsverpflichtungen Daten zu Umwelt- und Sozialzielen und der Berücksichtigung der PAI (wie nachfolgend definiert) bereitstellen.

Sofern für das Investmentvermögen Werte bzgl. der Nachhaltigkeit der SFDR und/oder der Taxonomie-Verordnung veröffentlicht sind (bspw. über den WM-Daten-Service), nutzt der Anlageverwalter diese Werte. Liegen ausschließlich Werte zur Taxonomie-Verordnung vor, jedoch nicht für Art. 2 Abs. 17 der SFDR, werden die angegebenen Werte der Taxonomie-Verordnung ebenso als Wert für Art. 2 Abs. 17 der SFDR genutzt.

Ist dabei ein Fonds zwar als Artikel 8 - oder 9 SFDR klassifiziert, aber es fehlt an konkreten Daten zu Art. 2 Abs. 17 wird, wie bei Wertpapieren, die ITR genutzt.

Für Investmentvermögen, welche zwar als Artikel 8 - oder 9 SFDR eingestuft wurden, die jedoch keine Werte zu Art. 2 Abs. 17 der SFDR liefern und keine ITR berechnet werden kann, prüft der Anlageverwalter deren Nachhaltigkeit nach Artikel 2(17) der SFDR manuell.

Sofern Investmentanteile keine Klassifizierung nach Artikel 8 - oder 9 SFDR veröffentlichen, prüft der Anlageverwalter das MSCI-ESG-Fonds-Rating und berechnet die ITR.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Das Investmentvermögen des Subfonds wird gem. Art. 2 Nr. 17 der SFDR im Rahmen der Quote von 20 % nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten investiert, die

- ein Umweltziel, ein soziales Ziel, eine Investition in Humankapital oder einer solchen zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen erheblich beeinträchtigen und
- die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften

(zusammen, sog. „do no significant harm principle“, kurz: „DNSH“).

Eine erhebliche Beeinträchtigung wird einer Investition unterstellt, sofern diese die in folgender Tabelle ausgeführten Ansprüche erfüllt:

Kriterium zur Erfüllung der DNSH	Erläuterung der Annahme
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) deutlich fehl ausgerichtet agieren.	Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wird der SDG Net Alignment Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt.  Eine deutliche Fehlausrichtung wird unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 aufweist.  Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50 % des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere, von Unternehmen, die gegen die nachfolgend unter Nr. (1.) – (7) und (9) – (10) genannten Ausschlusskriterien verstoßen.	Durch die Ausschlüsse wird nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten investiert, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind.  In diesem Zuge ist davon auszugehen, dass wenigstens eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erfolgt.

<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, welche nicht im Einklang mit dem Mindestschutz gem. Art. 18 der Taxonomie-Verordnung agieren.</p>	<p>Der Mindestschutz gem. Art. 18 Taxonomie-Verordnung setzt voraus, dass Unternehmen Verfahren befolgen, welche sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisationen und die Internationale Charta der Menschenrechte befolgen.</p> <p>Durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das nachfolgend unter Nr. (8) genannte Ausschlusskriterium verstoßen, wird die Investition in entsprechende Emittenten von Aktien ausgeschlossen. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet<sup>1</sup> und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.</p>
<p>Es erfolgt keine Investition in Unternehmen, welche die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung i.S.d. Art. 2 Nr. 17 der SFDR nicht anwenden.</p>	<p>Zur Beurteilung der guten Unternehmensführung wird der Corporate Governance Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die Grundsätze der guten Unternehmensführung nicht berücksichtigt werden, sofern ein Governance Score von 2,9 oder schlechter erteilt wird.</p> <p>Ein solcher Score wird vergeben, wenn das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen des Sektors zu den <i>Nachzüglern</i> der Branche gehört.</p>
<p>Berücksichtigung bei Investmentanteilen über die Klassifizierung nach Artikel 8 - oder 9 der SFDR und nachrangig über das MSCI- ESG-Fonds-Rating.</p>	<p>Der Anlageverwalter prüft, ob für das Investmentvermögen Werte über WM-Daten bzgl. einer Klassifizierung nach Artikel 8 - oder 9 im Sinne der SFDR vorliegen.</p> <p>Sofern ein Fonds als Artikel 8 - oder 9 der SFDR klassifiziert wurde, betrachtet der Anlageverwalter die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der SFDR an den Fonds als adäquat berücksichtigt.</p> <p>Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 - oder 9 der SFDR klassifiziert wurde, betrachtet der Anlageverwalter die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating &gt;= BB ist.</p>

Weitere Informationen zu den genutzten Methode des Datenanbieter MSCI finden Sie unter der entsprechenden Rubrik, der auf der am Ende dieses Dokumentes verlinkten Website.

*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Zusätzlich zur nachhaltigen Investition berücksichtigt das Portfoliomanagement für das Investmentvermögen des Subfonds im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen sogenannte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“). Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Berücksichtigung der PAI erfolgt im Rahmen der Investitionsentscheidungen für das Investmentvermögen durch definierte Ausschlusskriterien.

<sup>1</sup> *United Nations*, Guiding Principles on Business and Human Rights, Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy“ Framework, 2011, II. A. 12 f.

Für Wertpapiere wurden nachfolgende Ausschlusskriterien definiert: Es werden grundsätzlich keine Wertpapiere gekauft, die

1. mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
2. Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
3. mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
4. mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
5. mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
6. mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
7. mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
8. in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;
9. mehr als 5% Umsatz durch den Betrieb von Kasinos (inkl. Internet Glücksspiel) generieren,
10. mehr als 5% Umsatz mit Pornographie generieren.

Die Daten werden durch den Datenprovider MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen vom Datenprovider finden Sie unter der entsprechenden Rubrik, der auf der am Ende dieses Dokumentes verlinkten Website.

Das Portfoliomanagement darf in Wertpapiere investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research LLC vorhanden sind und damit aktuell nicht gesagt werden kann, ob gegen die oben genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde.

In der nachfolgenden Tabelle wird aufgezeigt, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert werden sollen. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 (die „Delegierte Verordnung“) zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

#### Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
1. Treibhausgasemissionen (GHG Emissions) 2. CO2 Fußabdruck (Carbon Footprint) 3. Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen ( <i>GHG intensity of investee companies</i> )	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8)	Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe ( <i>Exposure to companies active in the fossile fuel sector</i> )	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.

5. Anteil von nichterneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion ( <i>Share of non-renewable energy consumption and production</i> )	Ausschlusskriterien Nr. (4) – (6)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhaltenen Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen ( <i>Energy consumption intensity per high impact climate sector</i> )	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete ( <i>Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas</i> ) 8. Schadstoffausstoß in Gewässer ( <i>Emissions to water</i> ) 9. Sondermüll ( <i>Hazardous waste</i> )	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoffbelastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen ( <i>Violations of UNGC and OECD Guidelines for MNE</i> )	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.
11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen ( <i>Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD Guidelines</i> )	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke ( <i>Unadjusted gender pay gap</i> ) 13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung ( <i>Board gender diversity</i> )	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Exposition zu kontroversen Waffen ( <i>Exposure to controversial weapons</i> )	Ausschlusskriterium Nr. (2)	Über das Ausschlusskriterium Nr. (2) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.

#### Für Anleihen von Staaten

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Treibhausgasintensität (GHG Intensity)	Ausschlusskriterium Nr. (10)	Da der Subfonds durch Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. (10) nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser

		Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staaten erfolgt.
Im Portfolio befindliche Anleihen von Ländern, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (Investee countries subject to social violations)	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Durch Anwendung des Ausschlusskriterium Nr. (9) investiert der Subfonds für das Investmentvermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass der Subfonds wenigstens in keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung negativer erfolgt.

**Für Investmentanteile gilt:**

- Liegt für Investmentanteile eine Klassifizierung nach Artikel 8 - oder 9 der SFDR vor, gelten die PAI für den Anlageverwalter als adäquat berücksichtigt.
- Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 - oder 9 der SFDR klassifiziert wurde, betrachtet der Anlageverwalter die PAI als adäquat berücksichtigt, sofern die Berücksichtigung von PAIs veröffentlicht wurde. Es ist dabei irrelevant, welche konkreten PAI genannt werden.
- Sofern ein Fonds weder als Artikel 8 - oder 9 der SFDR klassifiziert wurde noch Werte veröffentlicht wurden, nutzt der Anlageverwalter das MSCI-ESG-Fonds-Rating. Die PAI werden als adäquat berücksichtigt bewertet, sofern das Rating größer B ist.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

**Für Wertpapiere gilt:**

Durch die Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. 8, wird sichergestellt, dass für das Investmentvermögen keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die in schwerer Weise und nach Auffassung des Anlageverwalters ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

**Für Investmentanteile gilt:**

Der Anlageverwalter betrachtet durch die Klassifizierung nach Art. 8 - oder 9 der SFDR die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte als berücksichtigt. Fehlt eine Klassifizierung, wird durch das Mindestrating von BB des MSCI-ESG-Fonds-Rating ein Mindeststandard gewährleistet.

Sowohl für Wertpapiere als auch Investmentanteile ist hervorzuheben, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.



*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

**✘ Ja**, für diesen Subfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts – PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Die Erläuterungen zur Berücksichtigung der PAI bzgl. der obenstehenden Frage „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ sind entsprechend anwendbar.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der regelmäßigen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR sowie unter der entsprechenden Rubrik, der auf der am Ende dieses Dokumentes verlinkten Website enthalten.

**Nein**



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel des Portfoliomanagements ist es, langfristig einen positiven Wertzuwachs durch nachhaltige Investitionen zu erzielen. Der Anlageverwalter nutzt für die Auswahl der Investitionstitel neben der ITR und den definierten Ausschlusskriterien zwei von dem Anlageverwalter selbst entwickelte Methoden, die „Globalance Megatrend Methodology“ und die „Globalance Footprint Methodology“:

#### 1. „Globalance Megatrend Methodology“

Die „Globalance Megatrend Methodology“ misst, inwieweit ein Unternehmen Einnahmen und Umsätze aus Tätigkeiten erzielt, die mit von dem Anlageverwalter definierten Megatrends in Verbindung stehen. Damit sollen Rückschlüsse auf die Zukunftsfähigkeit und Innovationskraft des Emittenten ermöglicht werden. Zu den Megatrends gehören u.a. die Nachhaltigkeitsaspekte Klima und Energie, neue Mobilität, Verbrauch und Ressourcenknappheit.

#### 2. „Globalance Footprint Methodology“

Die „Globalance Footprint Methodology“ bewertet die Auswirkungen des Emittenten bzw. seine Tätigkeit auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Dabei wird insbesondere bei produzierenden Branchen eine ganzheitliche Betrachtung der Produkte über deren gesamten Lebenszyklus einschließlich Verwendung und Verbrauch angestrebt. Die Bewertungsmethodik im einzelnen wird pro Anlageklasse und Sektor gesondert festgelegt. Es

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

dürfen nur Titel mit einem Footprint-Mindestwert von 44 von 100 erworben werden. Die Methodik wurde entwickelt, um einen ganzheitlichen Anlageansatz zu ermöglichen, bei welchem Anlagestile wie Ausschlüsse, ESG Integration, Themen und Auswirkungen miteinander verknüpft werden:

- Ausschlüsse: Anlagen mit stark nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit werden durch einen norm- und wertbasierten Ausschlussansatz aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.
- ESG-Integration: Im Gegensatz zu herkömmlichen Ratings („Best-in-Class“) strebt der Anlageverwalter eine Betrachtung des gesamten Lebenszyklus an. Die Auswirkung der Verwendung/des Verbrauchs eines Produkts ist häufig relevanter als seine Herstellung. Daher wird dem absoluten Footprint mehr Gewicht beigemessen. Verzerrungen relativer "Best-in-Class"-Forschungsdaten werden korrigiert und die wirtschaftlichen Auswirkungen (die in "ESG" fehlen) werden ebenfalls berücksichtigt.
- Thematisch: Die SDGs (sowie ihre Vorgänger, die Millenniums-Entwicklungsziele) sind ein zentrales Element der „Globalance Footprint-Methodology“. Letztere beinhalten jedoch viel mehr relevante globale Ziele (z. B. OECD-Grundsätze der Unternehmensführung, Kriterien für die globale Wettbewerbsfähigkeit des Weltwirtschaftsforums). Da solche globalen Ziele nicht automatisch auf Unternehmensebene operationalisiert werden, hat Globalance relevante Metriken identifiziert und entsprechen in den Globalance Footprint-Algorithmus integriert.
- Des Weiteren nimmt der Anlageverwalter die Stimmrechte wahr, schliesst sich Engagement-Pools an und steht in jährlichem Dialog mit ausgewählten Unternehmen („Active Engagement“), in welche der Subfonds investiert.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Subfonds wird mindestens 20% in nachhaltige Vermögenswerte nach Art. 2 Nr. 17 der SFDR investieren. Dazu nutzt der Anlageverwalter für die Bewertung von Wertpapieren die ITR des Datenanbieters MSCI EGS Research LLC. Für die Bewertung von Fonds nutzt der Anlageverwalter grundsätzlich Werte, die von den Fonds bzgl. der Taxonomie-Verordnung veröffentlicht werden. Sind diese nicht vorhanden, nutzt der Anlageverwalter die ITR entsprechend dem Vorgehen bei Wertpapieren.

Anlagen in Wertpapiere qualifizieren als nachhaltige Investitionen des Subfonds, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet sind, die zur Erreichung des Ziels der Erhaltung der Umwelt beitragen. Hinsichtlich Anlagen in Investmentanteile von Fonds strebt der Anlageverwalter solche Investitionen an, welche selbst durch entsprechende Offenlegungsverpflichtungen Daten zu Umwelt- und Sozialzielen und der Berücksichtigung der PAI bereitstellen. Für Investmentvermögen erfolgt die Bewertung der Nachhaltigkeit nach den von den jeweiligen Investmentvermögen selbst nach der SFDR oder Taxonomie-Verordnung offengelegten Anteilen an nachhaltigen Investitionen, sodass dies im weiteren Sinne als ein sog. „revenue-weighted“ Ansatz betrachtet werden kann, bei dem nur der Anteil der Zielinvestition der als nachhaltig angesehen wird zwecks Berechnung des Prozentsatzes der nachteiligen Investitionen berücksichtigt wird.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, gegen die ILO-Kernarbeitsnormen oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen. Diese Prüfung erfolgt anhand der Governance Scores des Datenanbieters MSCI ESG Research LLC. Weitere Informationen finden Sie unter der entsprechenden Rubrik, der auf der am Ende dieses Dokumentes verlinkten Website.

Für Investmentanteile wird die gute Unternehmensführung im Rahmen der Klassifizierung nach Artikel 8 - bzw. 9 der SFDR oder anhand des ESG-Fonds-Ratings des Anbieters MSCI ESG Research LLC mitberücksichtigt.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Weitere Informationen finden Sie unter der entsprechenden Rubrik, der auf der am Ende dieses Dokumentes verlinkten Website.



## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

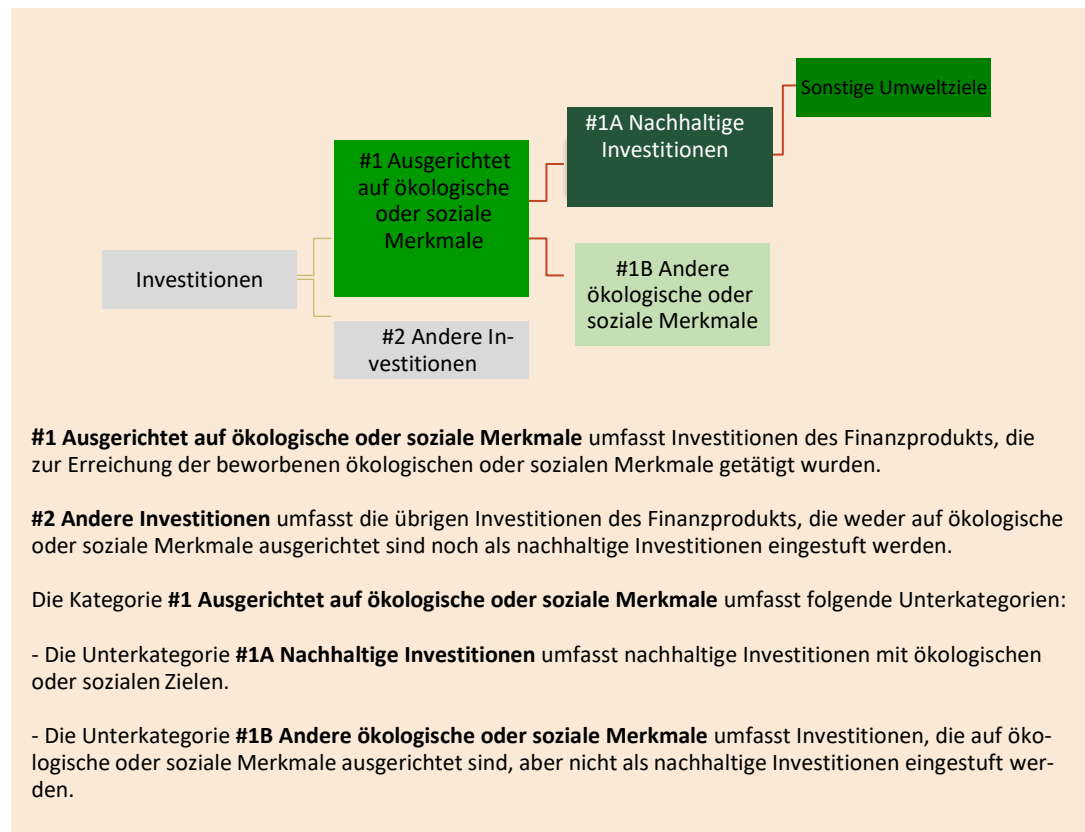
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



*Der geplante Mindestanteil der Anlagen, die zur Erfüllung der von diesem Subfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale (Kategorie #1 oben) verwendet werden, beträgt 50% seines gesamten Nettovermögens.*

*Mindestens 20 % der Bestände werden in "#1A Nachhaltige Investitionen" investiert. Der verbleibende Anteil besteht aus "#2 Andere Investitionen" sowie Anlagen in "#1B andere ökologische oder soziale Merkmale". Mindestens 20 % der Bestände werden als solche mit einem sonstigen Umweltziel betrachtet.*


### ● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivativen die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht in erster Linie zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt. Sie können jedoch als technische Portfoliomanagementinstrumente, zur Absicherung oder für das Cash-Management eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten darf nicht im Widerspruch zur Natur der ESG-Strategie des Subfonds stehen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzungen der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



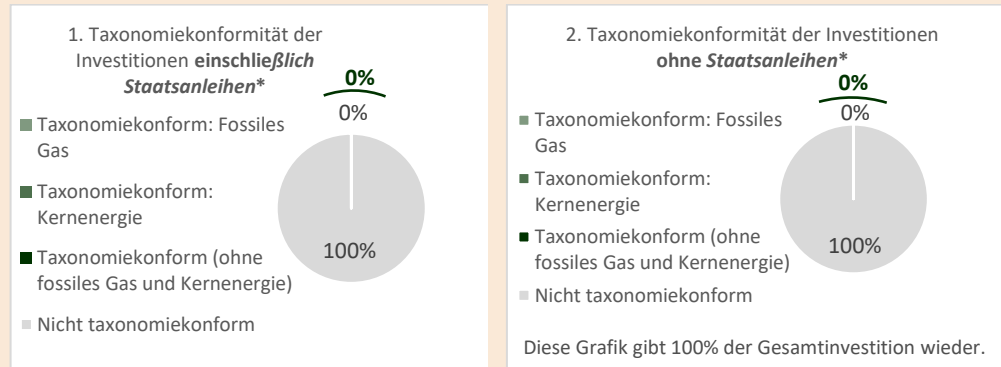
**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Das Portfoliomanagement berücksichtigt ökologische und/oder soziale Merkmale. Es ist jedoch nicht das primäre Anlageziel, in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu investieren, die zur Erreichung eines der in der Taxonomie-Verordnung genannten Umweltziele beitragen. Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, beträgt 0 Prozent. Eine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen nach der EU-Taxonomie ist derzeit aufgrund der mangelnden bzw. unvollständigen Datenverfügbarkeit sowie der fehlenden Berichterstattung auf Unternehmensebene nicht möglich.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>2</sup> investiert?**

- Ja:  In fossiles Gas  In Kernenergie
- Nein

*Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich dieser Subfonds nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

<sup>2</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Subfonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie sondern der Anlageverwalter wird einen Mindestanteil von 20 % des Wertes des Investmentvermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel im Sinne der SFDR investieren.



**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Ein Mindestwert für nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel wird nicht definiert.



**Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Das Portfoliomanagement darf in „#2 Andere Investitionen“ investieren.

Zu den „anderen Investitionen“ zählen Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung. Zudem kann in Vermögensgegenstände investiert werden, für die keine ESG-Daten vorhanden sind und somit eine Bewertung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht möglich ist. In die „anderen Investitionen“ kann zur Beimischung investiert werden.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird für „#2 Andere Investitionen“ nicht garantiert.



**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

N/A.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind unter der Internetseite <https://www.credit-suisse.com/microsites/multiconcept/en/our-funds.html> im Bereich „Unsere Fonds“ abrufbar, in dem ein Fonds und eine Aktienklasse für den entsprechenden Abruf ausgewählt werden kann. Die Unterlagen sind im Abschnitt „Dokumente“ zu finden.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Globalance - Zukunftbeweger focused  
 Unternehmenskennung (LEI-Code): 391200Q5BV0DACVUUA71

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

**Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?**

**Ja**
   **Nein**

<input type="checkbox"/> Es wird ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel</b> getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> </ul> <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel</b> getätigt: ___%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit <b>ökologische/soziale Merkmale beworben</b> und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 35 % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</li> </ul> <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber <b>keine nachhaltigen Investments getätigt</b> .
---	---

**Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**

Der Subfonds berücksichtigt bei der Auswahl der Vermögensgegenstände Nachhaltigkeitskriterien und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Dabei sollen die nachhaltigen Investitionen gem. Art. 2 Nr. 17 der SFDR mindestens 35 % des gesamten Investmentvermögens ausmachen (sogenannte Kategorie #1A Nachhaltige Investition). Das Renditeziel ist auf ESG-Themen wie die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung („SGDs“) ausgerichtet. Megatrends: Der Subfonds investiert in zukunftsorientierte Unternehmen mit Fokus auf Megatrends, positivem Footprint (d.h. positiver, ganzheitlicher Nachhaltigkeits-Wirkung, „impact“) soliden Finanzdaten („Globalance Megatrend Methodology“). Dabei handelt es sich um Unternehmen, die erfolgreich auf weltweite Megatrends reagieren und Lösungen für globale Herausforderungen entwickeln. Sie ersetzen redundante Geschäftsmodelle durch zukunftsweisende Konzepte und erzielen gleichzeitig einen positiven ökologischen Fußabdruck. Daneben berücksichtigt die Gesellschaft bei der Auswahl der Vermögensgegenstände Nachhaltigkeitskriterien von einem anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeits-Research. Die von diesem Anbieter genutzten ESG-Ratings beinhalten ökologische und sozialen Kriterien. Der Subfonds bewirbt **ökologische als auch soziale Merkmale**. Es wurde kein Referenzindex zur Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden festgelegt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Globalance Megatrendanalyse gemäß der Globalance Megatrend Methodology zeigt den Anteil der Einnahmen eines Vermögenswerts oder eines Portfolios, der in einem oder mehreren Megatrends erzielt wird (wie im nachfolgenden unter der Frage „*Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?*“ näher beschrieben).

Die „Globalance Footprint-Methodology“ zeigt die Auswirkungen aller Anlageklassen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt auf (die drei Hauptdimensionen) (wie im nachfolgenden unter der Frage „*Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?*“ näher beschrieben). Die Methodik wurde entwickelt, um einen ganzheitlichen Anlageansatz zu ermöglichen, bei welchem Anlagestile wie Ausschlüsse, ESG Integration, Themen und Auswirkungen miteinander verknüpft werden.

Der Subfonds unterscheidet dabei für die Erfüllung der in Art. 2 Nr. 17 der SFDR definierten nachhaltigen Investitionen zwischen Wertpapieren und Investmentanteilen (nachfolgend auch Fonds genannt).

**Für Wertpapiere gilt:**

Der Anlageverwalter nutzt für die Bewertung des Art. 2 Nr. 17 der SFDR die „Implied Temperature Rise“ (angenommener Temperaturanstieg, im Folgenden: „ITR“) des Datenanbieters MSCI ESG Research LLC. Die Gesellschaft wird die Anteile des Vermögens ausweisen, welche eine ITR kleiner oder gleich 2° Celsius ausweisen.

**Für Investmentanteile gilt:**

Sofern für das Investmentvermögen Werte bzgl. der Nachhaltigkeit der SFDR und/oder der Verordnung (EU) 2020/852 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088) (nachfolgend „**Taxonomie-Verordnung**“ oder „**EU-Taxonomie**“) veröffentlicht sind (bspw. über den Daten-Service des Wertpapier-Registers der „Wertpapier Mitteilungen“ (nachfolgend „**WM-Daten-Service**“)), nutzt der Anlageverwalter diese Werte.

Ist dabei ein Fonds zwar als Artikel 8 – oder 9 SFDR klassifiziert, aber es fehlt an konkreten Daten zu Art. 2 Abs. 17 der SFDR wird, wie bei Wertpapieren, die ITR genutzt.

Für Investmentvermögen, welche zwar als Artikel 8 - oder 9 SFDR eingestuft wurden, jedoch keine Werte zu Art. 2 Abs. 17 der SFDR liefern und keine ITR berechnet werden kann, prüft der Anlageverwalter deren Nachhaltigkeit nach Art. 2 Abs. 17 der SFDR manuell. Der Prozess erfordert eine Dokumentation der vom Investmentvermögen über den WM-Datenservice verfügbaren Klassifizierung, eine Erläuterung über die Anlagestrategie sowie eine Zuordnung der Investmentanteile in die nachhaltigen Kategorien der SFDR.

Der Anlageverwalter nutzt für die Bewertung der Kategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale das Rating des Datenanbieters MSCI ESG Research LLC. Vermögenswerte mit einem Rating > B, welche gleichzeitig die definierten Ausschlusskriterien einhalten, werden in der Kategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale ausgewiesen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Investmentvermögen teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Subfonds unterscheidet in der Betrachtung zwischen Wertpapieren und Investmentanteilen.

**Für Wertpapiere gilt:**

Im Sinne dieses Investmentvermögens gilt eine Investition, dann als nachhaltige Investition, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zur Erreichung des Ziels der Erhaltung der Umwelt beiträgt.

Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zum Erreichen des 2°C-Ziel gem. Art. 2 Abs. 1 lit. a) Pariser Abkommens beiträgt. Als Zielzeitraum wird das Jahr 2100 festgelegt.

Die Beurteilung zur Erreichung des 2°C-Ziel erfolgt über die ITR. Wertpapiere, welche eine ITR kleiner oder gleich 2°C aufweisen, die in diesem Dokument beschriebenen „DNSH-Kriterien“ (Seite 3 f) sowie die Ausschlusskriterien (Seite 5) einhalten, werden als nachhaltige Investitionen im Sinne Art. 2 Nr. 17 der SFDR bewertet.

**Für Investmentanteile gilt:**

Der Anlageverwalter strebt an für das Investmentvermögen nur in Investmentanteile solcher Fonds zu investieren, welche selbst durch entsprechende Offenlegungsverpflichtungen Daten zu Umwelt- und Sozialzielen und der Berücksichtigung der PAI (wie nachfolgend definiert) bereitstellen.

Sofern für das Investmentvermögen Werte bzgl. der Nachhaltigkeit der SFDR und/oder der Taxonomie-Verordnung veröffentlicht sind (bspw. über den WM-Daten-Service), nutzt der Anlageverwalter diese Werte. Liegen ausschließlich Werte zur Taxonomie-Verordnung vor, jedoch nicht für Art. 2 Abs. 17 der SFDR, werden die angegebenen Werte der Taxonomie-Verordnung ebenso als Wert für Art. 2 Abs. 17 der SFDR genutzt.

Ist dabei ein Fonds zwar als Artikel 8 - oder 9 SFDR klassifiziert, aber es fehlt an konkreten Daten zu Art. 2 Abs. 17 wird, wie bei Wertpapieren, die ITR genutzt.

Für Investmentvermögen, welche zwar als Artikel 8 - oder 9 SFDR eingestuft wurden, die jedoch keine Werte zu Art. 2 Abs. 17 der SFDR liefern und keine ITR berechnet werden kann, prüft der Anlageverwalter deren Nachhaltigkeit nach Artikel 2(17) der SFDR manuell.

Sofern Investmentanteile keine Klassifizierung nach Artikel 8 - oder 9 SFDR veröffentlichen, prüft der Anlageverwalter das MSCI-ESG-Fonds-Rating und berechnet die ITR.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Das Investmentvermögen des Subfonds wird gem. Art. 2 Nr. 17 der SFDR im Rahmen der Quote von 35 % nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten investiert, die

- ein Umweltziel, ein soziales Ziel, eine Investition in Humankapital oder einer solchen zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen erheblich beeinträchtigen und
- die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften

(zusammen, sog. „do no significant harm principle“, kurz: „DNSH“).

Eine erhebliche Beeinträchtigung wird einer Investition unterstellt, sofern diese die in folgender Tabelle ausgeführten Ansprüche erfüllt:

Kriterium zur Erfüllung der DNSH	Erläuterung der Annahme
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) deutlich fehl ausgerichtet agieren.	Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wird der SDG Net Alignment Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt.  Eine deutliche Fehlausrichtung wird unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 aufweist.  Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50 % des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere, von Unternehmen, die gegen die nachfolgend unter Nr. (1.) – (7) und (9) – (10) genannten Ausschlusskriterien verstoßen	Durch die Ausschlüsse wird nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten investiert, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind.  In diesem Zuge ist davon auszugehen, dass wenigstens eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erfolgt.



<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, welche nicht im Einklang mit dem Mindestschutz gem. Art. 18 der Taxonomie-Verordnung agieren.</p>	<p>Der Mindestschutz gem. Art. 18 Taxonomie-Verordnung setzt voraus, dass Unternehmen Verfahren befolgen, welche sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisationen und die Internationale Charta der Menschenrechte befolgen.</p> <p>Durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das unter V. Nr. (8) genannte Ausschlusskriterium verstoßen, wird die Investition in entsprechende Emittenten von Aktien ausgeschlossen. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet<sup>3</sup> und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.</p>
<p>Es erfolgt keine Investition in Unternehmen, welche die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung i.S.d. Art. 2 Nr. 17 der SFDR nicht anwenden.</p>	<p>Zur Beurteilung der guten Unternehmensführung wird der Corporate Governance Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die Grundsätze der guten Unternehmensführung nicht berücksichtigt werden, sofern ein Governance Score von 2,9 oder schlechter erteilt wird.</p> <p>Ein solcher Score wird vergeben, wenn das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen des Sektors zu den <i>Nachzüglern</i> der Branche gehört.</p>
<p>Berücksichtigung bei Investmentanteilen über die Klassifizierung nach Artikel 8 - oder 9 der SFDR und nachrangig über das MSCI- ESG-Fonds-Rating.</p>	<p>Der Anlageverwalter prüft, ob für das Investmentvermögen Werte über WM-Daten bzgl. einer Klassifizierung nach Artikel 8 - oder 9 im Sinne der SFDR vorliegen.</p> <p>Sofern ein Fonds als Artikel 8 - oder 9 der SFDR klassifiziert wurde, betrachtet der Anlageverwalter die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der SFDR an den Fonds als adäquat berücksichtigt.</p> <p>Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 - oder 9 der SFDR klassifiziert wurde, betrachtet der Anlageverwalter die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating &gt;= BB ist.</p>

Weitere Informationen zu den genutzten Methode des Datenanbieter MSCI finden Sie unter der entsprechenden Rubrik, der auf der am Ende dieses Dokumentes verlinkten Website.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Zusätzlich zur nachhaltigen Investition berücksichtigt das Portfoliomanagement für das Investmentvermögen des Subfonds im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen sogenannte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“). Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Berücksichtigung der PAI erfolgt im Rahmen der Investitionsentscheidungen für das Investmentvermögen durch definierte Ausschlusskriterien.

Für Wertpapiere wurden nachfolgende Ausschlusskriterien definiert: Es werden grundsätzlich keine Wertpapiere gekauft, die

1. mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
2. Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;

<sup>3</sup> *United Nations*, Guiding Principles on Business and Human Rights, Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy“ Framework, 2011, II. A. 12 f.

3. mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
4. mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
5. mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
6. mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
7. mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
8. in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;
9. mehr als 5% Umsatz durch den Betrieb von Casinos (inkl. Internet Glücksspiel) generieren;
10. mehr als 5% Umsatz mit Pornographie generieren.

Die Daten werden durch den Datenprovider MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen vom Datenprovider finden Sie unter der entsprechenden Rubrik, der auf der am Ende dieses Dokumentes verlinkten Website.

Das Portfoliomanagement darf in Wertpapiere investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research LLC vorhanden sind und damit aktuell nicht gesagt werden kann, ob gegen die oben genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde.

In der nachfolgenden Tabelle wird aufgezeigt, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert werden sollen. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 (die „Delegierte Verordnung“) zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

#### Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
1. Treibhausgasemissionen ( <i>GHG Emissions</i> ) 2. CO2 Fußabdruck ( <i>Carbon Footprint</i> ) 3. Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen ( <i>GHG intensity of investee companies</i> )	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8)	Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe ( <i>Exposure to companies active in the fossile fuel sector</i> )	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil von nichterneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion ( <i>Share of non-renewable energy consumption and production</i> )	Ausschlusskriterien Nr. (4) – (6)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuftes Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen ( <i>Energy consumption intensity per high impact climate sector</i> )	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global

		Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete ( <i>Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas</i> ) 8. Schadstoffausstoß in Gewässer ( <i>Emissions to water</i> ) 9. Sondermüll ( <i>Hazardous waste</i> )	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoffbelastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen ( <i>Violations of UNGC and OECD Guidelines for MNE</i> )	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.
11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen ( <i>Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD Guidelines</i> )	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke ( <i>Unadjusted gender pay gap</i> ) 13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung ( <i>Board gender diversity</i> )	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Exposition zu kontroversen Waffen ( <i>Exposure to controversial weapons</i> )	Ausschlusskriterium Nr. (2)	Über das Ausschlusskriterium Nr. (2) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.

#### Für Anleihen von Staaten

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Treibhausgasintensität ( <i>GHG Intensity</i> )	Ausschlusskriterium Nr. (10)	Da der Subfonds durch Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. (10) nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staaten erfolgt.
Im Portfolio befindliche Anleihen von Ländern, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind ( <i>Investee countries subject to social violations</i> )	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Durch Anwendung des Ausschlusskriterium Nr. (9) investiert der Subfonds für das Investmentvermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“,

		„teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass der Subfonds wenigstens in keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung negativer erfolgt.
--	--	---

**Für Investmentanteile gilt:**

- Liegt für Investmentanteile eine Klassifizierung nach Artikel 8 - oder 9 der SFDR vor, gelten die PAI für den Anlageverwalter als adäquat berücksichtigt.
- Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 - oder 9 der SFDR klassifiziert wurde, betrachtet der Anlageverwalter die PAI als adäquat berücksichtigt, sofern die Berücksichtigung von PAIs veröffentlicht wurde. Es ist dabei irrelevant, welche konkreten PAI genannt werden.
- Sofern ein Fonds weder als Artikel 8 - oder 9 der SFDR klassifiziert wurde noch Werte veröffentlicht wurden, nutzt der Anlageverwalter das MSCI-ESG-Fonds-Rating. Die PAI werden als adäquat berücksichtigt bewertet, sofern das Rating größer B ist.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

**Für Wertpapiere gilt:**

Durch die Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. 8, wird sichergestellt, dass für das Investmentvermögen keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die in schwerer Weise und nach Auffassung des Anlageverwalters ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

**Für Investmentanteile gilt:**

Der Anlageverwalter betrachtet durch die Klassifizierung nach Art. 8 - oder 9 der SFDR die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte als berücksichtigt. Fehlt eine Klassifizierung, wird durch das Mindestrating von BB des MSCI-ESG-Fonds-Rating ein Mindeststandard gewährleistet.

Sowohl für Wertpapiere als auch Investmentanteile ist hervorzuheben, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.

- **Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**



*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*

- ✘ Ja, für diesen Subfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts – PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Die Erläuterungen zur Berücksichtigung der PAI bzgl. der obenstehenden Frage „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ sind entsprechend anwendbar.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der regelmäßigen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR sowie unter der entsprechenden Rubrik, der auf der am Ende dieses Dokumentes verlinkten Website enthalten.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel des Portfoliomanagements ist es, langfristig einen positiven Wertzuwachs durch nachhaltige Investitionen zu erzielen. Der Anlageverwalter nutzt für die Auswahl der Investitionstitel neben der ITR und den definierten Ausschlusskriterien zwei von dem Anlageverwalter selbst entwickelte Methoden, die „Globalance Megatrend Methodology“ und die „Globalance Footprint Methodology“:

#### 1. „Globalance Megatrend Methodology“

Die „Globalance Megatrend Methodology“ misst, inwieweit ein Unternehmen Einnahmen und Umsätze aus Tätigkeiten erzielt, die mit von dem Anlageverwalter definierten Megatrends in Verbindung stehen. Damit sollen Rückschlüsse auf die Zukunftsfähigkeit und Innovationskraft des Emittenten ermöglicht werden. Zu den Megatrends gehören u.a. die Nachhaltigkeitsaspekte Klima und Energie, neue Mobilität, Verbrauch und Ressourcenknappheit.

#### 2. „Globalance Footprint Methodology“

Die „Globalance Footprint Methodology“ bewertet die Auswirkungen des Emittenten bzw. seine Tätigkeit auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Dabei wird insbesondere bei produzierenden Branchen eine ganzheitliche Betrachtung der Produkte über deren gesamten Lebenszyklus einschließlich Verwendung und Verbrauch angestrebt. Die Bewertungsmethodik im einzelnen wird pro Anlageklasse und Sektor gesondert festgelegt. Es dürfen nur Titel mit einem Footprint-Mindestwert von 44 von 100 erworben werden. Die Methodik wurde entwickelt, um einen ganzheitlichen Anlageansatz zu ermöglichen, bei welchem Anlagestile wie Ausschlüsse, ESG Integration, Themen und Auswirkungen miteinander verknüpft werden:

- Ausschlüsse: Anlagen mit stark nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit werden durch einen norm- und wertbasierten Ausschlussansatz aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.
- ESG-Integration: Im Gegensatz zu herkömmlichen Ratings („Best-in-Class“) strebt der Anlageverwalter eine Betrachtung des gesamten Lebenszyklus an. Die Auswirkung der Verwendung/des Verbrauchs eines Produkts ist häufig relevanter als seine Herstellung. Daher wird dem absoluten Footprint mehr Gewicht beigemessen. Verzerrungen relativer "Best-in-Class"-Forschungsdaten werden korrigiert und die wirtschaftlichen Auswirkungen (die in "ESG" fehlen) werden ebenfalls berücksichtigt.
- Thematisch: Die SDGs (sowie ihre Vorgänger, die Millenniums-Entwicklungsziele) sind ein zentrales Element der „Globalance Footprint-Methodology“. Letztere beinhalten jedoch viel mehr relevante globale Ziele (z. B. OECD-Grundsätze der Unternehmensführung, Kriterien für die globale Wettbewerbsfähigkeit des Weltwirtschaftsforums). Da solche globalen Ziele nicht automatisch auf Unternehmensebene operationalisiert werden, hat Globalance relevante Metriken identifiziert und entsprechen in den Globalance Footprint-Algorithmus integriert.
- Des Weiteren nimmt der Anlageverwalter die Stimmrechte wahr, schliesst sich Engagement-Pools an und steht in jährlichem Dialog mit ausgewählten Unternehmen („Active Engagement“), in welche der Subfonds investiert.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Subfonds wird dabei mindestens 35% in nachhaltige Vermögenswerte nach Art. 2 Nr. 17 der SFDR investieren. Dazu nutzt der Anlageverwalter für die Bewertung von Wertpapieren die ITR des Datenanbieters MSCI ESG Research LLC. Für die Bewertung von Fonds nutzt der Anlageverwalter grundsätzlich Werte, die von den Fonds bzgl. der Taxonomie-Verordnung veröffentlicht werden.

Anlagen in Wertpapiere qualifizieren als nachhaltige Investition, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zur Erreichung des Ziels der Erhaltung der Umwelt beitragen. Hinsichtlich Anlagen in Investmentanteile von Fonds strebt der Anlageverwalter solche Investitionen an, welche selbst durch entsprechende Offenlegungsverpflichtungen Daten zu Umwelt- und Sozialzielen und der Berücksichtigung der PAI bereitstellen. Für Investmentvermögen erfolgt die Bewertung der Nachhaltigkeit nach den von den jeweiligen Investmentvermögen selbst nach der SFDR oder Taxonomie-Verordnung offengelegten Anteilen an nachhaltigen Investitionen, sodass dies im weiteren Sinne als ein sog. „revenue-weighted“ Ansatz betrachtet werden kann, bei dem nur der Anteil der Zielinvestition der als nachhaltig angesehen wird zwecks Berechnung des Prozentsatzes der nachteiligen Investitionen berücksichtigt wird.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, gegen die ILO-Kernarbeitsnormen oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen. Diese Prüfung erfolgt anhand der Governance Scores des Datenanbieters MSCI ESG Research LLC. Weitere Informationen finden Sie unter der entsprechenden Rubrik, der auf der am Ende dieses Dokumentes verlinkten Website.

Für Investmentanteile wird die gute Unternehmensführung im Rahmen der Klassifizierung nach Artikel 8 bzw. 9 Offenlegungsverordnung oder anhand des ESG-Fonds-Ratings des Anbieters MSCI ESG Research LLC mitberücksichtigt. Weitere Informationen finden Sie unter der entsprechenden Rubrik, der auf der am Ende dieses Dokumentes verlinkten Website.



## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

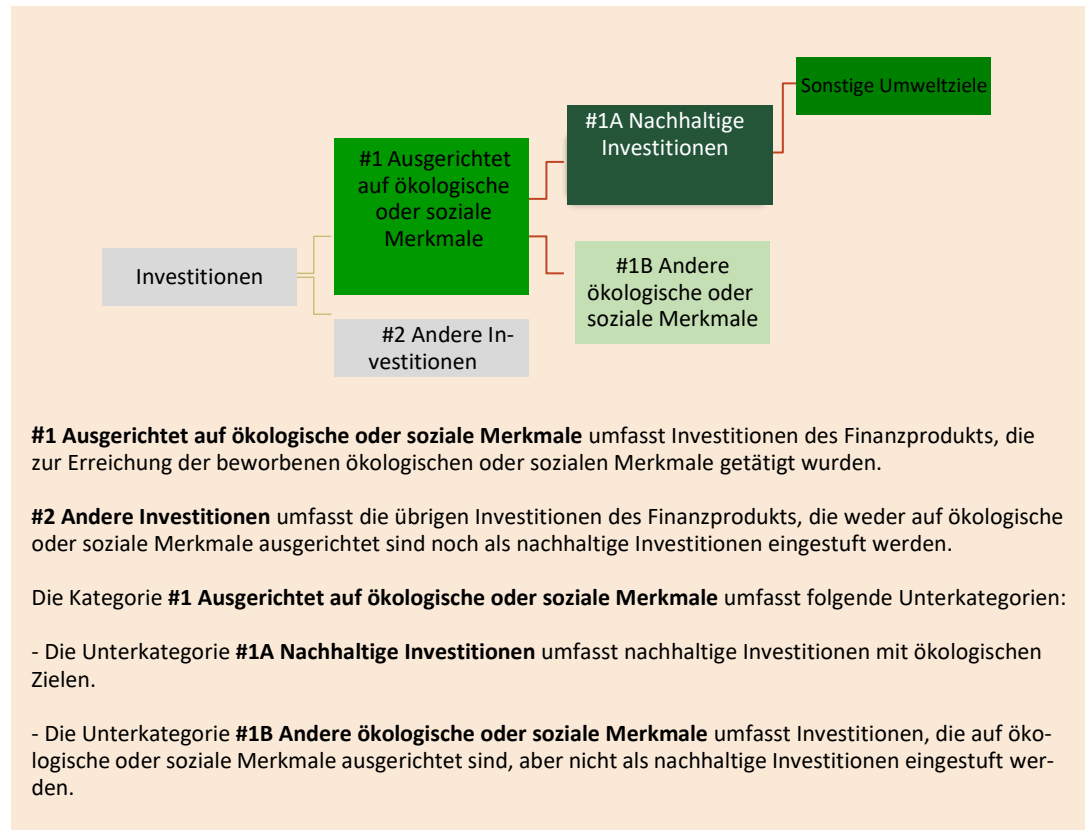
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



*Der geplante Mindestanteil der Anlagen, die zur Erfüllung der von diesem Subfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale (Kategorie #1 oben) verwendet werden, beträgt 50 % seines gesamten Nettovermögens.*

*Mindestens 35 % der Bestände werden in "#1A Nachhaltige Investitionen" investiert. Der verbleibende Anteil besteht aus "#2 Andere Investitionen" und Anlagen in "#1B andere ökologische oder soziale Merkmale". Mindestens 35 % der Bestände werden als solche mit einem sonstigen Umweltziel betrachtet.*

### ● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivativen die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht in erster Linie zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt. Sie können jedoch als technische Portfoliomanagementinstrumente, zur Absicherung oder für das Cash-Management eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten darf nicht im Widerspruch zur Natur der ESG-Strategie des Subfonds stehen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzungen der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen...

... sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



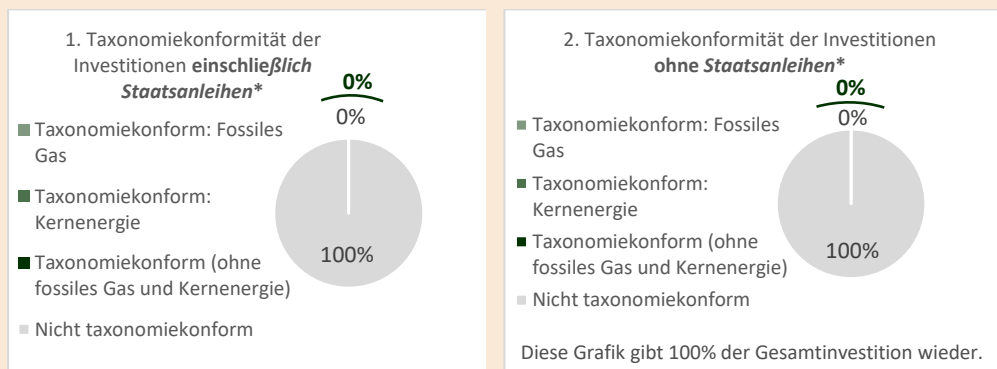
### In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Portfoliomanagement berücksichtigt ökologische und/oder soziale Merkmale. Es ist jedoch nicht das primäre Anlageziel, in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu investieren, die zur Erreichung eines der in der Taxonomie-Verordnung genannten Umweltziele beitragen. Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, beträgt 0 Prozent. Eine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen nach der EU-Taxonomie ist derzeit aufgrund der mangelnden bzw. unvollständigen Datenverfügbarkeit sowie der fehlenden Berichterstattung auf Unternehmensebene nicht möglich.

#### Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>4</sup> investiert?

- Ja:  
 In fossiles Gas       In Kernenergie
- Nein

*Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



**\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

#### Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich dieser Subfonds nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

<sup>4</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.





**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Subfonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie sondern der Anlageverwalter wird einen Mindestanteil von 35 % des Wertes des Investmentvermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel im Sinne der SFDR investieren.



**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht anwendbar.



**Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Das Portfoliomanagement darf in „#2 Andere Investitionen“ investieren.

Zu den „anderen Investitionen“ zählen Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung. Zudem kann in Vermögensgegenstände investiert werden, für die keine ESG-Daten vorhanden sind und somit eine Bewertung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht möglich ist. In die „anderen Investitionen“ kann zur Beimischung investiert werden.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird für „#2 Andere Investitionen“ nicht garantiert.



**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

N/A.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind unter der Internetseite <https://www.credit-suisse.com/microsites/multiconcept/en/our-funds.html> im Bereich „Unsere Fonds“ abrufbar, in dem ein Fonds und eine Aktienklasse für den entsprechenden Abruf ausgewählt werden kann. Die Unterlagen sind im Abschnitt „Dokumente“ zu finden.